Dav. 36

Actenstücken

<36603406850013

<36603406850013

Bayer. Staatsbibliothek

Vier wichtige Aktenstücke

zur

Kulturgeschichte

des

Donaumooses

in Bayern.

Ein Beytrag zu einer allgemeinen Kulturgeschichte dieses Landes.

[Von Joh. Georg Freih. v. Aretin]

21795

Germanien. 1796.

Bav

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B.*** den 11. Sept. 1794.

Theuerster Freund!

Endlich einmal gelang es mir, Ihrem schon so oft geäusserten Begehren Genüge leisten, und Ihnen einige nähere Aufklärung über die bekannte Austrocknung des Donaumooses in unserm Vaterlande mittheilen zu können. Ich habe hiemit das Vergnügen, Ihnen beyliegende vier Abhandlungen über diesen Gegenstand zu überschicken.

Die erste ist gegen die Kultur, und die churfürstliche Mooskulturs-Kommission gerichtet, und hat den churfürstlichen Justizrath zu Neuburg, Nepomuk Delagera, zum Verfasser. Die zwote ist von Friderich Freyherrn von Schatte, ebenfalls Justizrath zu Neuburg, und die Beantwortung derselben von Stephan Freyherrn von Stengel, churfürstlich. wirkl. geheimen Rath, geheimen Finanzreferendär, und Direktor der Donaumooskultur.

Die beyden ersten Schriften sind von einem hohen Feinde der Mooskultur, oder vielmehr der dabey angestellten Direktion und Kommission nicht nur Sr. Churfürstl. Durchl. und sämtlichen Herren Ministern, sondern auch Sr. Herzogl. Durchl. von Pfalzzweybrücken, welche sich eben damals in München befanden, übergeben worden, worauf sich Frey=

herr von Stengel durch nebenstehende Beantwortung vertheidigte.

Die dritte Schrift ist die Vertheidigung des churfürstl. geheimen und Oberlandesregierungs-Rathes, dann Donaumooskulturs-Kommissärs, Karl Albert Freyherrn von Aretin, gegen die in den beyden erstern Schriften sowohl ihm, als dem Kulturgeschäfte gemachte Beschuldigungen, welche derselbe in einer eigenen Audienz Sr. Churf. Durchl. und dann auch den churfürstl. Herren Ministern überreichte.

Allem Ansehen nach war dieser durch so mächtige Gegner erregte Sturm der stärkste, mit welchem Kultur, und die hiebey aufgestellte Kommission kämpfen mußten, und welcher nicht nur die Zerstörung der ersten, sondern

auch den Sturz der leztern zum Zwecke hatte: allein er war nicht der erste und einzige bey diesem großen Unternehmen. Schon zwey Jahre früher wurden der nämlichen Moos-kulturs-Kommission nicht nur die in beyden ersten Schriften enthaltene, sondern noch mehrere Beschuldigungen zur Last gelegt. Die Unterthanen, denen man aus der Kultur des Mooses ihren unvermeidlichen Ruin herzuleiten suchte, verweigerten allen ferneren Gehorsam, selbst die gemeine löbliche Landschaft in Bayern unterstüzte sie, und eine zahllose Menge von Beschwerden mußte erst abgethan werden, bevor man an eine solide Fortsezung des Geschäftes denken konnte.

Se. Churfürstl. Durchl. fanden sich hiedurch bewogen, aus den vornehmsten Landes-Dikasterien ein eigenes Kollegium, oder Judicium delegatum mixtum, zusamm zu sezen, des-

sen Bestimmung es war, alle Beschwerden der im Moose betheiligten Unterthanen zu untersuchen, und zu ihrer Abhülfe neue Vorschläge und Verordnungen zu entwerfen.

Das vierte Aktenstück nun ist der Bericht, welchen dieses Judicium am Ende seiner Sendung von der ganzen damaligen Lage der Sachen abstattete, und hiedurch zugleich ein auffallendes Licht über die Geschichte dieses Geschäfts verbreitete.

Was von dieser Zeit an, bis auf das Jahr 1794, in welchem obige Abhandlungen und Plane gegen die Kultur geschmiedet worden, in dieser wichtigen Sache geschehen, ist mir eben so unbekannt, als die jezige Lage der Donaumooskultur überhaupt. Sollte ich indeß noch nähere Nachrichten darüber ein-

holen, so werde ich mir ein Vergnügen daraus machen, sie Ihnen sogleich mitzutheilen: der ich indeß mit vollkommenster Hochachtung verbleibe

Ihr

wärmster Freund

A** Z**.

---

* *
*

Mit diesem Briefe, den ich von einem meiner Correspondenten in Bayern erhielt, waren besagte Schriften über die Donaumoos-Kultur begleitet. Da mir mein Freund kein Verbott auflegt, hievon öffentlichen Gebrauch zu machen, ich auch überzeugt bin, durch Bekanntmachung dieser Abhandlungen der guten Sache und dem rechthabenden Theile eher nüzlich als schädlich zu seyn: und da man von der Kultur dieses Mooses, einer der wichtigsten in unsern Tagen, überhaupt nur sehr unvollständige Nachrichten hat, so stehe

ich keinen Augenblick an, diese Urkunden an das Tageslicht zu geben, und sie der Prüfung des unbefangenen denkenden Publikums zu unterwerfen.

Geschrieben S** den 27. Sept. 1794.

Wahrhaft patriotische, ganz uneigennützige, selbst der Natur und den Gesetzen angemessene Gedanken, eines nicht und niemand zu schmeicheln gewohnten Biedermannes, über die famose Donau-Mooß-Culturs-Geschichte, dann die deßfalls zum Grund gelegte After-Gesetze, und über die so sehr mißlungene Cultur selbst.

Ohne gleich in die Fragen über die Cultur selbst hinein zu gehen, nämlich, ob die Donau-Mooß-Culturs-Commission mit der übergroß verschwendeten Summe Geld dadurch den versprochenen Nutzen

a) den gnädigsten Landesherrn, und

b) den Unterthanen verschafft, und nicht vielmehr

c) sowohl der höchste Landesherr, als der Unterthan, bey der vorgegangenen Mooß-Culturs-Arbeit, den grösten und unwiederbringlichen Schaden erlitten und bloß

d) die Commission und der dabey beschäftigt gewesene, ganz allein seinen Nutzen gesucht, und sich dadurch ganz auffallend bereichert habe; auch ob

e) jemals eine Colonie in dem Mooß ohne Holzeigenthum, ohne Streue, ohne Ackerbau erleben oder bestehen könne; dann

f) ob die Wasserabzapfung allein schon diese hoch angerühmte Cultur ausmache.

g) Ob eben diese Abzapfung den Moosgründen nützlich, und nicht vielmehr die gar zu starke Austrocknung, ohne jemals herzustellende Wässerungsmaschine, besonders bey hitzigen Sommern, schädlich seyn müsse. Ob

h) Der Gräben nicht allzuviel, und selbe, besonders gegen große Wassergüsse, dann Eisstösse, so verwahrt und beschaffen sind, daß sie nie wieder einzufallen Gefahr laufen können; endlich

i) ob durch diese Mooß-Cultur, wenn sie wirklich gedeihen könnte, die so sehr gewünschte Stallfütterung für die am Mooß angelegene Gemeinden jemals zu erzwecken möglich sey oder nicht?

Diese und mehr andere dergleichen Fragen, will ich einem tiefdenkenden Oeconomieverständigen zur gründlichen und weitläuftigen Beantwortung, Prüfung und Beleuchtung ganz allein überlassen, mich und meine wenige Gedanken dagegen bloß nur auf die bisherige Erfahrung und auf lauter Thatsachen einschränken, und dadurch sonnenklar beweisen, daß die Donau-Mooß-Cultur ihren deßfalls geschmiedeten Gesetzen, und der Cultur nach, einzig und allein nur denjenigen behagt und genützet habe, welche sich diesem Geschäfte als Vorstände ungebetten aufgedrungen.

Natürlich, ehe und bevor man an dieses weitaussehende Geschäft selbst Hand anlegte, mußte man schon zuvor solche Gesetze für und gegen den Mooß

aus-

ausfindig machen, welche das Werk selbst anschaulich darstellten, im Grund selbst aber alle Gesetze, und selbst das Eigenthumsrecht über den Haufen werfen, wenn man anderst seinen fest angenommenen Vorsatz (reich zu werden) gegen alle Gewalt sichern wollte.

Die Mooß-Commission hat also neue, ganz ungewöhnliche, dem Natur- und Völkerrecht widerstrebende Gesetze aus unlautern Absichten erdacht, sofort über diese Gesetze ob- et subreptitie von dem besten Fürsten Deutschlands endlich das Placitum Regium erzwungen.

Diese Gesetze zur unpartheyischen Prüfung männiglich darzulegen, sey mir erlaubt, gleich folgende Rechtsfragen aufzuwerfen:

1.) Wie verhalten sich die unterm 23. May 1791, 13. Aug. ejusdem anni, 10 Juni 1792 aberlassenen Culturs-Verordnungen in Absicht auf das Natur- und Völkerrecht, dann das gemeine statutarische Recht?

2.) Wem haben diese ihre Entstehung vorzüglich zu verdanken?

3.) Ist dadurch den querellirenden Unterthanen die gehörige Justiz administriret worden?

4.) Was hat das unter schweren Kosten angestellt gewesene hohe Judicium delegatum mixtum für Nutzen geschaffet?

Es sind nur patriotische und kurz gesetzlich gefaßte Gedanken, welche ich hier statt weitläuftiger und ausführlicher Beantwortung anführe, widrigenfalls mir ein ganz voluminöses Buch zu schreiben durchaus nothwendig würde; Thatsachen können und sollen im

Grunde den überzeugendsten Beweis liefern, auch hie und da den Abgang ersetzen.

Ad 1. besagen diese gesetzliche Verordnungen überhaupts:

a) daß die Gründe, welche sich inner denen von der Mooß-Culturs-Commission eigenmächtig ausgestellten Gränzen befinden, zu der lehenbaren Mooß gehören. Dann

b) daß alles bey dem, was und wie es vorhin verglichen und abgemacht worden, sein Verbleiben habe; endlich

d) die Beyträge nach der Classe der Verordnung geleistet werden sollen. Nun ad

a) Spricht man zwar keinem Landesherrn die gesetzgebende Macht ab, doch muß das Gesetz nach den General-Reichs-Grundsätzen verfaßt und geeigenschaftet seyn; Es muß lex justo et in bonum publicum seyn, und der allgemeinen Landesobservanz nicht widerstreben.

Allein noch nie existirte eine Verordnung oder Landesobservanz, vermög welcher erlaubt wäre, eigenmächtig die Gränzen zu bestimmen und zu erweitern.

Die Landes- und gemeine Gesetze verordnen, daß bey jeder Gränzsetz- und Berichtigung die interessirte Theile und Benachbarte dazu gezogen, und zwar sub nullitate actus adictiret werden müssen.

Zek de jure limitum ein Buch Cap. 4. Obser. I. et ibi Cm. Ertl aure. praxis de jurisdict. in fine L. 1. Cap. 6. Obser. 3.

Selbst des Landesherrn Macht erstreckt sich nicht so weit, daß er zum Nachtheil seiner Unterthanen

seine

seine Güter erweitern, etwa diesen gar ihre Hab und Gut, oder jus quaesitum benehmen könne.

Vid. Baron Kreitmayers Staatsrecht 1. Theil, §. 14. N. 1.

Die von der Mooß-Cultur-Commission ausgesteckte neuerliche Gränzen aber widersagen nicht nur allem Recht, sondern laufen auch gegen alle Verträge und jene Gränzlinie, welche im Jahr 1559 gezogen, und zwischen Bajern und dem Herzogthum Neuburg beritten und eingegangen worden.

Vid. B. Kreitm. Staatsr. 3. Th. §. 153.

Die eben allegirte Gränzbereitung liefert den unumstößlichen Beweis davon.

Und was der Unterthan ex pacta lege, privilegio, concessione, observantia, vel praescriptione einmal rechtmäßig erlangt und ersessen hat, das kann ihm der Regent nicht nur nicht willkührlich nehmen, sondern er muß ihm vielmehr gegen widerrechtliche Bekränkungen dabey handhaben, mithin jus suum quique angedeihen lassen.

C. M. B. Kreitm. §. 32. Lit. C.

Wie und mit welchem Recht hat also die Mooß-Commission bey so klaren Ausspruch der Gesetze (beyspielweiß) den Markt Reichertshofen das sogenannte Galgen- und Klaußen-Mößl, die daran stossende Trad bis an die Krautgärten, diesen Krautgarten beynebst denen sogenannten Harer oder Erdäpfelflecken, gleich eigenmächtig hinweg nehmen und all dieses als ein Appertinens zum Mooß angeben und aussteinen können?

Nachdem der Magistrat obberührte sämmtliche Plätze von Urzeiten her als sein wahres Eigenthum

ganz unwidersprechlich gerandet und gestandet, genutzet und genossen hat. Da einerseits diese sämmtliche Gründe durchaus an die Reichertshofer Felder anstossen, andererseits aber an jenen alten Graben auf das sogenannte Baar-Fluß-Prückel aufhören, welch alter Graben an des Häufels Acker zu Baar von jeher als die Gränzlinie gegen das Mooß angenommen und allgemein bekannt gewesen ist.

Nichts zu melden, daß der Magistrat zu Reichertshofen die in Frag befangene innerhalb diesen alten Graben und ihren Feldern entlegene sogenannte Trad, von unfürdenklichen Jahren her, als sein wahres Eigenthum unablässig mit seinen Viehheerden betrieben, und so auch den Krautgarten für sich benutzt, die Erdäpfelfleck aber in conspectu des Donau-Mooß-Lehengerichts zu Schrobenhausen erst vor einigen Jahren hergerichtet und cultiviret habe.

Aber nicht nur hat der Magistrat sämmtlich diese Gründe von jeher als ein wahres Eigenthum genossen, sondern derselbe hat Beweis der Steuer-Manualien und ihrer eigenen Steuerbüchlein eben diese als ein Eigenthum versteuern müssen; und doch hat sich die Mooß-Commission unterstanden, eben diese Gründe dem Magistrat mit Gewalt zu entreissen, und um nur das Werk mit fremden Gut anschaulich zu machen, gegen alle Rechte als ein Adpertinens zum Mooß angedichtet und für sich behalten.

Nicht genug, die nämliche Gründe, weil sie dem Magistrat ganz und gar unentbehrlich waren, mußten alsdann die Bürger, obschon ihr wahres Eigenthum, von der Mooß-Commission förmlich kaufen, und hierüber neuerdings Ankaufsbriefe lösen, das sogenannte Klaußner-Mößl aber wurde gar an den

Le-

Lederer zu Stockau um 500 fl., und ein anderes daran stossendes Wießfleckel dem Färber zu Stockau um 50 fl. als ein Eigenthum, von dem unstreitig magistratischen Eigenthum, verbrieft und verkauft.

Wo ist bey solchen eigenmächtigen und gewaltthätigen Vorschritten das, jedes Eigenthum schützende Gesetz, beati Possidentes, hingekommen? und zu was gebietet und befiehlt unser vaterländisches Gesetz, daß nur derjenige als wahrer Besitzer einer Sache anzusehen, zu schützen, und bey seinen Eigenthum kräftigst zu handhaben sey, welcher auch nur ultimum actum possessionis von Jahr und Tag her zu beweisen vermag?

Vid. Cod. jud. Cap. 3. §. 5. per totum.

Hat der Magistrat sonach nicht das erste Recht, rücksichtlich seines mehr als hundertjährigen Besitzes und all diesen Gründen, mit dem Gesetz gegen die Commission aufzuschreyen: Vi ac metu spoliatus ante omnia restitumque!

Aber nicht nur der Magistrat zu Reichertshofen, auch die Gemeinden zu Ebenhausen, Oberstein, Zuchering und fast alle anliegende Gemeinden am Mooß, hat das nämliche harte, und in einem gesitteten, mit so herrlichen Gesetzen versehenen Staat, niemal erhörte Schicksal leider betroffen, ja nothwendig betreffen müssen, weil nämlich der wehrlose Unterthan sein Eigenthum auf der Stelle anderst nicht als durch seinen hundert und mehr jährigen Besitzstand zu erproben im Stand war, welch uralten Besitzstand dagegen die Mooß-Commission gegen alle Gesetze, nicht nur schlechterdings verworfen, sondern anbey noch volle Proben über das Eigenthum selbst, schon wider alle Rechte, verlangt hat.

 Ad b)

Ad b) Lauft die aufgelegte Probe des von jeher besessenen Eigenthums nicht nur gegen das gemeine longobartische, sondern auch gegen das allgemein angenommene statutarische Landes-Lehenrecht, daß, im Zweifel, eine Sache allezeit mehr für allodial, als Lehen geachtet werde.

Cod Civ. Part. 4. Cap. §. 2.

Dieses Lehenrecht hat der Landesherr nicht aufgehoben, und kann es auch (in Casu specifico, wo die Frage zwischen ihm und dem Unterthanen obwalwaltet) nicht aufheben, dann will er sich nach den Landesgesetzen richten lassen, so muß er auch dergleichen Gesetze in seiner Kraft belassen, und nicht erst kurz vor dem Richterspruch abändern.

Es würde für den Landesherrn selbst ein hartes Zutrauen seyn, wenn man nach dem bekannten Rechtssatz (quod quis juris in alterum statuit eodem et ipse utatur) gegen ihm ein Reichs-Statum machte, daß alles das ein Reichs-Lehen sey, worüber die Eigenthumsprobe von ihm nicht geliefert werden könnte, besonders wann man jenes, was in Citatio Cod. Civ. Bav. P. 4. C. 18. §§. 21. 22. 23 52. N. 2. enthalten, daß da man nämlich niemals ein Dominium directum erkannte, nie eine Lehenbürde prästirte, sohin mehr als 30 und 100 Jahre in dieser Possessione libertatis et praescriptione sich befinde, das Gut nicht Naturam feudi, sondern Emphyteuseos an sich habe, item mit Steuern und anderen Abgaben, womit die lehenbare Moosgründe nie onerirt gewesen, belegt war, für keine ausreichende Eigenthumsprobe (wie es leider allein ganz aus Verschulden der Mooß-Commission den guten Unterthanen ergangen) hielten und gelten ließe, obwohl juxta

allegat.

allegat. Cod. §. 21. jeder Lehenmann das Dominium utile, und zwar exclusive des Dominii directi, schonen und für sich selbst vor sich hat, wie er dann auch juxta §. 22. ibidem dem Lehenherrn, ausser dem Lehenreich, weder Stift noch Gilt oder andere jährliche Praestationes zu reichen schuldig ist.

Dieses so eben allegirte Gesetz, läßt also neben dem Lehenreich, weiter keine Gabe, keine Auflage contra Vasallum zu, und doch will und wird derselbe dessen ungeachtet mit allerley unerschwinglichen Aus- und Abgaben jezt schon, und mit der Zeit belegt, und bis zu seinen unvermeidlichen Verderben beladen werden, und was noch ärger und unjustificierlicher ist, will man sogar den Grund davon in den mit einigen Gemeinden von Commissions wegen getroffenen Vergleichen finden, allein eben diese Vergleiche

Ad c) wurden nur mit einem oder zweyen von der Gemeinde; und zwar Namens der ganzen Gemeinde abgeschlossen.

Dieses lauft aber eben gegen das Landesgesetz.

Cod. Civ. P. 2. Cap. 1 §. 6. N. 2. et in notis ibid. Lit. a. c. g. et h.

Kraft dessen ein Vergleich oder Handlung in einer Gemeindssache, ohne Einwilligung mehrer Gemeindsglieder nicht und niemals gültig ist.

Zudem wurden die Baarer Gemeindsleute jederzeit mit Furcht, Schrecken und Gewalt (welches sie aber absque injuria der Mooß-Commission, niemal sagen durften) zu einem dergleichen Vergleich vermögt. Diese und alle voraus stehende Wahrheiten werden die Unterthanen heut noch, wenn sie viritim vernommen werden, eydlich betheuern, daß sie sich

 nie

nie gutwillig, frey und ungezwungen (wie es die Essentia cujuscunque contractus et negotii bonae fidei ist) zu einem Vergleich jemals, auch nicht zu dem allerletzten eingelassen haben, denn auch hier wurden diejenigen, so nur einige Erinnerungen dagegen machen wollten, mit Stockschlägen, Zucht- und Arbeitshaus Strafe, in München oder Neuburg, bedrohet.

Ja man hat sogar statt des bisherigen, für das Wohl Serenissimi, als auch für das Beste der Unterthanen pflichtmäßig besorgt gewesenen Beamten zu Reichertshofen, einen neuen aufgestellt, den vorigen ohne alle Ursache verdrungen, den neuen dagegen zum offenbaren Nachtheil des höchsten Interesse mit 200 fl. neuerlichen Zulage alljährlich und um deßwillen begnadiget, damit der Unterthan in beständiger Furcht, und dem gezwungenen Gehorsam erhalten, und diesem ja niemal gelüsten sollte, sein Recht gegen die unmittelbare Mooß-Commission und derselben uneingeschränkte widerrechtliche Gewalt, wie immer zu behaupten.

So gar der Schultheiß zu Zuchering wurde mit 6 baierischen Thalern beschenkt und belohnt, weil er so glücklich war, auch seine Gemeinde mit allerley Schreckbildern, von der von ihnen würklich vorgehabten Rechtssuchung, ungeachtet des auch mit ihnen abgeschlossenen Vergleichs, nach dem allerseits wahrgenommenen übergroßen Schaden und Gewaltthaten auf ihrem Eigenthum, abzuhalten und abzumahnen.

Noch weit reichhaltiger dagegen fiel das Douceur, und zwar bis auf 300 fl. für den, diesen verwegenen Schritt des Schultheißen mit aller Macht und Gewalt rechtfertigenden dermaligen Beamten aus.

Thal-

Thatsachen sind dieß, welche das ganze Gericht Reichertshofen bezeugen kann und wird.

Was bleibt nun aber dem armen verlassenen Unterthanen mehr übrig bey all seiner Bedrängniß, als schweigen, leiden, und was die Mooß-Commission allein wünscht und suchte, ohne Unterlaß zahlen. Obschon

Ad d) die ihnen auferlegte Cultursbeyträge so geartet waren, daß der Unterthan, der es in Geld zu prästiren nicht vermogte, gern die Hälfte oder Drittel seines Eigenthums und des Lebens zurück lassen mußte, wodurch derselbe die Mooß-Commission in den Stand setzte, sich selbst Güter zuzueignen, oder damit an fremde Colonisten zu wuchern, ohne jedoch vorhin zu wissen, wie nothwendig gewesen wäre, wie hoch sich der Culturskosten beloffen, und was davon jedem Tagwerk mit Recht zur Zahlung auferlegt werden könnte.

Auf diese Art war es ein Leichtes, dem Unterthanen sein Eigenthum zu rauben, dem Landesherrn einen vorhin wohlhabenden getreuen Unterthanen zu verderben, und dafür rinen mißmüthigen Vaganten auf eine kurze Zeit aufzuhelfen und aufzustellen, wie es leider die tägliche Erfahrung lehret.

Wann dem Regenten einmal angerathen wird, Gesetze nach Belieben ohne Beobachtung Reichs-constitutionsmäßiger Grundsätze absque aequo et bono zu werden, zu machen und abzuändern, besonders Gesetze, welche vim aequis fundamentalis wie die Lehen und Landständische Gesetze haben, dann ist das Heiligthum zwischen dem Landesherrn und dem Unterthanen gehoben, die Hauptsäulen gesprengt, und

die

die innerliche Ruhe und Einigkeit liegt in der äussersten Gefahr.

Bar. Kreitm. Staatsr. 1. Th. §. 32. Lit. D.

Das nämliche haben auch Titl. von Kuitreiber in sua Relatione mit Titl. Regierungsrath Roth in sua Correlatione de anno 1792, wiewohl vergebens, wortdeutlich angemerkt, bestens empfohlen, und die Mooß-Commission nachdrücklich hievon abgemahnet.

Durch die widrige Begegnung und Erfolg, erhellet also sonnenklar, daß die Mooß-Commission an Bekränkung und Beraubung des Eigenthums ganz allein Schuld habe; dann das gnädigst mir bekannte Rescriptum Serenissimi (wovon der Tag und das Jahr seiner Entstehung wegen Mangel der Acten hier nicht zu allegiren ist) sagt ausdrücklich: daß jedem sein Eigenthum in quantitate et qualitate wo möglich auf dem nämlichen Platz, im Fall der Unmöglichlichkeit aber, auf einen andern Platz, in quanto et quali, restituiret, und wenn auch dieses nicht möglich wäre, der erweißliche Eigenthumsentgang alsdann eydlich geschätzet, sofort dem Unterthanen an baaren Geld ersetzt und bezahlt werden sollte, wo alsdann der Cultursbeytrag billig und mäßig hierauf regulirt und festgesetzt werden könnte.

Dieß ist also die höchste und gnädigste Willensmeinung Serenissimi, welche schuldigst zu beobachten und zu befolgen die dadurch äußerst beklamte Mooß-Commission bisher immer sträflichst unterlassen hat, und dieß bloß darum, damit der durch fremdes Gut so auffallend große Nuzen, nicht merklich verringert, und vereitelt werde.

Da hingegen die Mooß-Commission dieser höchsten Willensmeinung die hin und wieder mit denen

Un-

Unterthanen auf eine äusserst gewaltthätige Weiße zu Stand gebrachte vermeintliche Vergleiche entgegen stellte, sofort dadurch selbst das höchste und besten Fürstens Wort zu Wasser machte.

Ich habe bereits gesagt, daß die zum Culturs-Beytrag bestimmte Hälfte von jedem Grundeigenthum noch zur Zeit, und bis nicht die Culturskosten bekannt und verhältnißmäßig auf das Ganze anrepartirt seyn werden, allezeit unzulässig sey.

Nun kann ich aber noch weniger begreifen, ja ich finde es als die erste und gröbste Unbilligkeit, daß auch derjenige entweder einen Cultursbeytrag thue, oder aber die Hälfte von seinem Grundeigenthum an die Commission ablassen sollte und müsse, welcher sich lange Jahre her mit großem Fleis, harten Schweiß und schweren Kösten zweymädige Wiesen entweder selbst hergerichtet, oder aber diese um baares Geld käuflich an sich gebracht habe.

Liegt vielleicht desfalls abermal ein von dergleichen Eigenthümern sponte coacte zu Stand gebrachter Vergleich in Mitte, der diese gewiß offenbare Ungerechtigkeit rechtfertigen sollte?

Man hat dem Magistrat zu Reichertshofen eben so eigenmächtig als gewaltthätig sein von jeher eigenthümlich zweymädig sogenanntes Galgen- und Klaußen-Mößl, wie schon gesagt worden, weggenommen, eben dieses zum Theil wieder an die Bürger, den größten Theil aber an Auswärtige um theures Geld verkauft, mit welchem Rechte? Vielleicht auch nach dem in Mitte liegenden Vergleich?

Man hat dem dasigen Ziegler zu Reichertshofen seine zweymädige, 4 Tagwerk haltende Wiesen, an

den

den Erdäpfelflecken, und so auch einigen Unterthanen zu Aschelsried ihre am Krautgarten gelegene dergleichen Wiesen auf obige Art genommen, diese Wiesen dem nunmalig sich um das Mooßgeschäft so sehr verdient gemachten Beamten zu Reichertshofen gegeben, den wahren Eigenthümern dagegen auf andere schlechte Holzbuckeln statt diesen ihren zweymädigen, einmädige Wiesen, und davon nur die Hälfte statt ihren guten Eigenthum zugemessen, und dergl. mehr.

Welch Vernünftiger gehet ohne äussersten Zwang wohl einen solchen Eulenspiegelmäßigen Tausch und Verwechslung seines mit großer Mühe und Kosten hergerichteten Eigenthums ein? Man frage die Unterthanen, ob sie frey und ungezwungen in diese offenbare Ungerechtigkeit eingewilliget haben, man wird Wunder und allenthalben so vieles hören und vernehmen, daß alles meistens aus übernatürlichem Zwang, und in Respectum Serenissimi geschehen, weil man nämlich den getreuen Unterthanen weiß gemacht, daß Serenissimo dadurch ein großer Gefallen geschehe, und Höchstdero Willensmeinung im Ganzen erschöpft werde.

Auf diesen Fall, wenn er wahr und möglich wäre, würden sich aber auch die Unterthanen nicht nur das Vergangene, sondern wohl noch mehr gefallen lassen.

Daß nun aber diese gewaltige Vergleichsvorschläge so, wie die zum Eingang gedachte rechtswidrige Gesetzmacherey

Ad 2.) die Mooß-Commission ganz allein durch allerley unerlaubte und höchst unbillige Vorstellungen bloß zu ihrem Besten veranlaßt und zu Stande gebracht habe, dieß beweisen und bestättigen die voraus

aus angeführte Rescripten selbst, weil nämlich diese Worte deutlich sich auf erstattete Berichte von der Mooß-Commission beziehen.

Wer das Glück hat, diese Berichte zu Gesicht und in die Hand zu bekommen, dem wird die Sache gewiß keinen Zweifel mehr übrig lassen.

Der Mooß-Culturs-Commission lag daran, ihren Plan und ihr bisheriges Verfahren durchzusetzen, sie muste also nothwendig auf Gesetze dringen, die ihren Plan und Verfahren angemessen waren.

Die Commission, durch solche Gesetze unterstützt, hatte

Ad 3.) ein Leichtes, die Unterthanen in seinen Händen zu behalten, und ihre gerechte Klagen auf jeden Fall zu vereiteln.

Alle Querellen des Unterthanen liefen dahinaus, daß ihm sein Eigenthum abgenommen, er aus der hundertjährigen Possession geworfen, und ihm ein Cultursbeytrag aufgebürdet werden wollte, welches sein offenbares Verderben, und den Mangel seiner ganzen Nahrung und Viehestandes nach sich ziehe, daß durch die angebliche Cultur ihm mehr verdorben als Nutzen verschaft worden wäre.

Allein die Gesetze waren schon vorbereitet, daß der Unterthan nach diesen Gesetzen mit seinen gerechtesten Anklagen nichts ausrichten, sondern ganz leicht und füglich von der Hand gewiesen, und ihm sein Eigenthum, selbst nach dem Gesetze, ohne Anstand geraubet werden könnte. Und da

Ad 4.) Das Judicium delegatum mixtum nach diesen Gesetzen urtheilen mußte, so konnte ihr Daseyn für nichts anders, als für überflüßig und nur pro

forma

forma angesehen werden, damit den Unterthanen wenigst die querella super denegata justitia, und der Recurs zu höchsten Reichsgerichten benommen wurde, denn bisher hatte die Mooß-Commission noch nicht einmal derselben judicata in Erfüllung gebracht, und die Schleußen und Wässerungsmaschinen, welche doch Conditio sine qua non, und der Unterthan ehevor keinen Beytrag zu thun schuldig wäre, errichtet, wohl aber den Unterthan jetzt schon zur Abführung seiner Schuldigkeit angehalten.

Hätte man unpartheyische Justizpflege zur reinen Absicht gehabt, würde man die Advokaten und Schriftsteller, in den von ihnen veranlaßten Rescript vom 13. Aug. 1791, von §. 7 bis 9 inclus, mit so scharfen Strafgebothen nicht intimidiret, ihnen den Kostenersatz, und gar Zuchthausstrafe angedrohet, sofort diese dadurch nothwendig zum Schweigen gebracht haben.

Jeder Advokat hat die Vermuthung für sich, daß er nach dem Gesetz schreibe, und wer rechtschaffen denkt sogar detailire, daß diese oder jene Gesetze nicht anwendbar, oder gar gegen Reichs-constitutionsmäßige Verfassungen laufen, daß man nicht zugleich Parthey und Gesetzgeber, wenigst kein Bewürker derselben sein könne und solle; daß die Handhabe jedes Eigenthums die Grundsäule der Ruhe und Einigkeit eines Staats sey ꝛc. ꝛc.

Es war bisher eine von der Commission in Cultursachen erfundene Hofmaxime, Leute zu intimidiren, daß sie nicht reden und die Rechtswege nicht geben, und Zuchthausstrafe war freylich für jeden armen und reichen Advokaten eine solche Gewaltthätigkeit und angehängter Kappelzaum, daß er zum grösten Unrecht nothgedrungen schweigen mußte.

Glei-

Gleiches unbegreifliches Stillschweigen würde auch denen dießseitigen Justiz- und andern Dicasterien sogar damit angelegt, da sich Titl. Geheimer Rath von Stengel, als erster Mooßkönig, bald ein Jahr vor der höchst schädlichen Aufhebung der hiesigen Regierung, erweislichermassen öffentlich verlauten lassen: Formalia von Seiten der Regierung erwartete man von Mooß-Commissions wegen um so weniger mehr Widerstand, massen diese Regierung ohnedem alle Augenblick auf dem Sprung sey.

Selbst aus dem Mund des Titl. Mooßinspector Grill weiß ich dieses, und mehrere Leute wissen es.

Also schon die von der Mooß-Commission erschlichene, bloß zu ihrem Besten selbst fabricirte Gesetze, laufen an und vor sich selbst gegen alle natürliche und weltliche Rechte, Ausweis aller Gesetze, welche ich hier zum überzeugenden Beweis, jedoch aus Mangel der Zeit und des Raums nur in Compendio, angebracht habe, und zwar einzig und allein aus Liebe zur Wahrheit.

Mit gleicher Liebe zur Wahrheit, vorzüglich aber dem durch diese Mooßgeschichte so sehr bedrängten Mitmenschen nach meinen Kräften zu Hülfe zu kommen, will und muß ich auch noch kürzlich den, durch die so hoch angepriesene Mooß-Cultur selbst vermeintlich allgemein verbreiteten übergroßen Nutzen, nach denen von mir Eingangs vorgesetzten Fragpunkten, ganz unbefangen, nach meinem besten Wissen und Gewissen, dann nach seinem wahren Werth oder Unwerth, in gleichfolgender Ordnung prüfen, und männiglich zur klaren Ueberzeugung darstellen.

Der erste und gröste Nutzen soll dadurch vorzüglich

a) dem höchsten Landesherrn zu statten kommen.

Allein woher soll denn der große Nutzen seine Urquelle haben? Vielleicht von jenen Dero getreuen Unterthanen, abseiten der Commission (freylich dem tausend nach) durchaus widerrechtlich abgezwackten ein- und zweymädigen Tagwerk Wiesen und Weidegründen.

Bekanntlich ist das Mooß an seinen beyden Enden, und gewiß über die Hälfte mit Eigenthümern versehen, diese Eigenthümer haben vielleicht ein Drittheil davon mit Fleis, Mühe und Kosten zweymädig, das andere Drittheil einmädig, und das lezte Drittheil zur gemeinsamen Weide genossen.

So wohl von den zwey- als einmädigen, sogar von ihren Gemeinds-Weidegründen, mußten sie die Hälfte als einen Cultursbeytrag (dessen Aufwand heut noch nicht bestimmt, minder bekannt ist, und nothwendig seiner Zeit auf sämmtliche Mooßgründe anrepartirt werden sollte und müßte) jetzt schon anlassen.

Durch diesen Culturs-Beytrags-Zwang also, ist der Unterthan gewiß nicht reicher, sondern vielmehr zum aufgelegten Schaden Serenissimi an Wieß- und und Weidegründen im Ganzen offenbar, und wenigst zur Hälfte ärmer geworden.

Der Unterthan hat vorhin von diesen seinem Besitzthum, ohne allen Rückstand, jährlich ad Cassam entweder sein Lehenreich, oder aber seine Steuer und sonstige Abgaben richtig bestritten. Jezt aber zahlt er in langer Zeit entweder wenig, oder gar nichts mehr, weil schon seine jährliche ihm neuerdings aufgelegte Nebenausgaben, wirklich mehrers abwerfen,

als

als vorhin sein ganzes Lehenreich und sonstige Abgaben, welche dieser von der Hälfte seines Besitzthums im Mooße unmöglich mehr zu erschwingen im Stande seyn kann, sondern vielmehr bald zu zahlen aufhören, mithin ganz verdorben seyn wird, und diß um so unfehlbarer, weil jezt oder mit der Zeit, der Unterthan sogar von seinem wahren Eigenthum das Lehenreich, seine vorhinige Gilt und Zinß, und nebenbey auch eine bedingte Steuer, dann jährlich 4 kr. weiß nicht als was, an die Churfürstl. Hoffkammer bezahlen soll, welches gewiß unerhört ist: Welch herrlicher Nutzen entspringt dadurch für den Landesherrn?

Gesetzt auch beydes treffe nicht zu, und Serenissimus wollten das Ihren Unterthanen ohne Höchstdero Wissen und gnädigsten Willen abgenommene Eigenthum, als eine Entschädigung für sich behalten, und dieses fremde Eigenthum verkaufen.

Ersteres läßt sich von einem allbekannt so gerechten als gnädigsten Fürsten, ohne höchste Beleidigung nicht einmal vermuthen.

Der vermuthliche Verkauf dieses Eigenthums aber würde den dießseitigen Unterthanen weder mehr möglich, im Fall des Zwangs dagegen, ein neuer Stoß zu ihrem baldigen Verderben seyn.

Auswärtige und weit entlegene Kaufslustige hingegen werden sich, besonders bey so namhaften Auflagen und Abgaben, gewiß niemal finden, im Grund aber allemal wahr bleiben, daß der sonst nutzbare Unterthan durch die Abnahme seines Eigenthums, wirklich zur Hälfte ärmer geworden sey.

So zum Beyspiel kann und wird derselbe niemal mehr so viel Vieh füttern und halten, mithin aber auch weder seine Hälfte Mooßantheil, noch weniger seine Felder mehr wie vorhin beschlagen und begaillen können, der daraus entspringende unwiederbringliche Schaden also, wird nicht nur den besten Regenten, sondern auch

b) den armen Unterthanen treffen, und diesen ganz ausser allen häuslichen Würden setzen.

Allein dieser übergroße Schaden und Einbuß ist

c) noch lange nicht der einzige, welcher sowohl für den höchsten Landesregenten, als auch für den armen Unterthanen durch diese vermeintliche Mooßcultur sich zu Tage legt.

Man erforsche den Grund und Boden des Mooßes selbst genau, und dadurch wird sich zeigen, daß die so kostspielig übertriebene Mooßcultur dem Landesoberhaupt, so wie dem Unterthanen in gewissem Betracht allemal mehr geschadet als genutzet habe.

Diese Wahrheit zu bethätigen muß man wissen, daß das Mooß viererley Gattung Erden in sich begreife, als Gartenerde, Thon, Moor, und Sand, oder Steinerde.

Die ersten zwo Gattungen Erden finden sich größtentheils ganz allein an den beyden Enden des Mooßes, und deßwegen sind die dort gelegenen Wiesengründe meistens zwey- oder einmädig, aber auch allenthalben bemayert.

Die Moor- und Sand- oder Steinerde findet sich aber fast allenthalben in Mitte und im Schooß des Mooßes.

Die Moorerde gleicht bekanntlich ganz einem Schwamm, welcher Schwamm, wenn er von aller Feuchtigkeit entblößt wird, nicht und niemal mehr einige Frucht bringen oder tragen kann, es seye dann ein solcher Grund werde gehörig mit guter Erde vermischt, und wohl angefüllet.

Diese unumgänglich nothwendige Ausfüllung aber würde nicht nur allein Millionen fressen, und dann doch das Kapital nicht verinteressiren, sondern es würde auch eine zweyte Frage, woher nämlich so viel guter Grund zu bekommen, zu beantworten ganz unmöglich machen.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Sand- oder Steinerde, auch diese müste untermischt, und dann doch von oben herab, oder durch eine Kunstmaschine, besonders bey lang anhaltender Hitze öfters, so wie auch die Moorerde, bewässert werden, welche künstliche und kostbare Bewässerung aber niemal den zehnten Theil der hierauf erlaufenden Kösten rentiren wird.

Ohne gehörige Mischung und Bewässerung dieser zwey Gattungen Moßerde also, behaupte ich schlechterdings, und lasse es sogar auf das Zeugniß unpartheyischer Sachverständigen ankommen, daß von dieser Gattung Moßerden für jezt und allezeit nicht nur einiger Nutzen nicht zu hoffen, minder zu erwarten, sondern daß vielmehr durch die übertriebene Austrocknung im Schoos des Moßes, der Landesherrschaft, so wie den Unterthanen auf immer ein unersetzlicher Schade und Nachtheil zugefügt worden sey.

Man höre nur die am Rand des Moßes liegende Unterthanen zu Zuchering, Winden, Leichtenau ꝛc. und sie werden endlich betheuern, daß sie bey anhalten-

tender Hitze wenig, die meisten aber gar kein Wasser mehr, zu ihrer Hausnothdurft in ihren Hausbrunnen finden und haben können.

Und davon schließe man alsdann auf die in Mitte des Mooßes befindliche frey in Licht und starker Sonnenhitze hoch sich ober den Kanälen gelegenen Moor- und Sanderde, welche schon der erste Wind wie Staub aufnimmt, und sammt der lockern wenigen Frucht davon führt.

Selbst die auf solcher Erde in Menge angesetzte Pappel- und andere Bäume liefern den redendsten Beweis von dieser Wahrheit, dann keiner von allen will und wird grünen noch gedeihen. Serenissimus und Höchstdero getreue Unterthanen können und haben sich daher wenig oder gar keinen Nutzen, sondern vielmehr den grösten und unwiederbringlichen Schaden, für jezt und allezeit durch und wegen dieser Mooßcultur zu versprechen, und doch haben Höchstdieselben so ungeheure Summen Geld auf diesen vermeintlichen Nutzen verwendet, der Unterthan aber kann bald kaum so viel mehr von all seinen Gütern erhausen, und nur die neuerliche Auflagen wegen dem Mooß allein bestreiten, ob sie gleichwohl ihren grösten Schaden mit Händen greifen, und wo nicht ganz arm, doch gewiß weit ärmer als vorhin, die Mooß-Commission und all diejenige aber, welche sich als gemeinnützliche Cultur-Helfer und Verständige an- und ausgeben,

Ad b) ganz schnell und auf einmal durch und wegen ihrem Cultureifer, auffallend reich geworden sind.

So, zum Beyspiel, ist der Churfürstl. Donau-Mooß-Inspector, Titl. Grill, meines Wissens mit einem kleinen Wägelein, sammt einem Pferd, nach

Rei-

Reichertshofen gezogen, hat ausser einem Bett, 3 alte Sesseln, ein dergleichen Commod, dann 1 fl. 12 kr. an Geld weiter nichts mit sich gebracht.

Anfänglich hat dieser täglich 1 fl. zur Besoldung, und nach und nach 900 fl. Fixum erhalten.

Von dieser Besoldung hat er nun aber seit 5 Jahren ein Vermögen von wenigst 36000 fl. zu erringen gewußt.

11000 fl. liegen wirklich an Capital im Markt- und Pfleggericht Reichertshofen verzinßlich, 20000 fl. wollten ihm kürzlich die Juden für seinen von Churfürstl. Hochlöbl. Hofkammer pr. 9290 fl. baar erkauften sogenannten Rettenhof ohne Einrichtung der Hausfahrniß, Meubeln, so anders geben.

Nichts zu melden, daß er vor 4 Jahren sein Weib verlohren, derselbigen Krankheit, wie er mir selbst gesagt, habe ihm tausend Thaler gekostet.

Er hat wieder in Reichertshofen ein Gütl pr. 3456 fl. gekauft, das dabey gewesene Wohnhaus fast ganz neu gebaut, und alsdann dieses pr. 3200 fl. wieder an den Titl. Pfarrer zu Reichertshofen verkauft, und so hat er auch seinen nunmal inhabenden Hof gleich einem Schloß hergebaut, und wie er mir sagte 2000 fl. verbaut.

Er hat 8 Pferde im Stall, jedes Paar zu hundert Ducaten und drüber, hat goldene und andere Uhren nach der Wahl, speißt recht gut, und durchaus mit Silber ꝛc. ꝛc.

Woher so schneller Reichthum, und was sagt deshalb unser vaterländisches Gesetzbuch?

Cod. Crim. part. Cap. 4. §. 6. Lit. g.

Das Mooß allein hat ihn glücklich und reich, die Unterthanen aber fast alle arm gemacht.

Aber nicht nicht dieser, als Inspector, ist ausserordentlich reich geworden, auch seine Helfershelfer von geringerm Schrott haben sich diese Gelegenheit zu Nutze gemacht.

Gregor Pottner, ein armer Wurzelgraber aus Tyrol und intimster Freund des Mooßinspectors, kam mit Lumpen und Ungeziefer als Ueberstеher, auch vor 5 Jahren ins Mooß, und wuste mit täglichen 45 kr. Sold sein Vermögen, mit Weib und Kindern, so zu vermehren, daß er vor kurzem das Wirthshaus Karlskron im Mooß um baare 5000 fl. kaufen und zahlen konnte, ohne alle Einrichtung, Vieh, Schiff und Geschirr, welches er sich nebenbey frisch und baar angekauft. Da hingegen der vorige Mooßwirth mit seines Weibs eingebrachtem Vermögen von 7 bis 800 fl. verdorben, und dermalen am Hungertuch nagen und elend leben muß.

Kurz alle Ueberstеher sind für sich reich geworden und leben im Ueberfluß.

Eine Schande wäre es, wenn eine solche Menschengattung Mittel gefunden reich zu werden, und eben diese Quelle zu suchen und zu finden nicht auch die übrigen Mooßkönige gewust haben sollten; wirklich hat sich aber auch Titl. Freyherr v. Aretin Sen., ein schönes Schloß im Mooß bauen lassen, dessen Schindltachung mit Oelfarben anzustreichen allein 400 fl. gekostet hat, welcher Neubau natürlich um so nothwendiger für diesen Herrn war, weil er seine vorher gehabte einträgliche Güter aus Noth verkaufen mußte, und um zu diesem neuen Pferd auch einen Zaum zu haben, hat man sich anbey noch die

zunächst gelegene beste Gründe gewählt, und also ein Eigenthum beygelegt.

Nämliche Praxis hat auch Titl. v. Reidl für sich begutachtet, und um geltend zu machen, auch ein Schloß erbauet, und Gründe nach der Wahl für sich genommen. Und doch weiß ich von der Mooßinspection, daß diese beyde Herrn keiner einen Heller für und wegen dieses anmaßlichen Eigenthums zur Zeit ausbezahlet habe.

Das sind Thatsachen, welche nur durch eine unpartheyische, aber unmaßgebliche UntersuchungsCommission erhoben, sofort alsdann nach aller Schärfe bestraft werden sollten, um so mehr, als es wirklich lächerlich lautet, daß diese beyden Herrn wirklich jezt schon große Güter und Vermögen im Mooß besitzen, Serenissimus aber in Ihrem wahren Eigenthum nicht eines Nagelbreits Besitzthum haben sollten.

Man sehe doch mit Grund die Rechnungen ein, und es wird sich die Einnahme gegen die Ausgabe wie eine Schwalbe gegen den grösten Kirchthurm darstellen. Ganz anderst dagegen

Ad e) verhält sich die Sache rücksichtlich der übrigen Colonisten, dann diese sind gröstentheils lauter Lumpen, deren die meisten nicht einmal ihren Ansitz zu bezahlen vermögen.

Verdorbene und vergantete Familien, welche anderwärts Haus und Hof verlassen mußten, oder zusammen gestandene liederliche Dienstbothen, oder zuchtvergessene Kinder, welche blos nur ihre Leidenschaften zu befriedigen auf nichts heuratheten, und und dann ins Mooß ziehen.

Leute giebt es im Mooß, welche kein Handbreit Eigenthum im Mooß haben, und das von ihren Weibern oder Männern in die Ehe gebrachte wenige Vermögen sogar auf ihre künftig im Mooß zu erbauende Häuser und Güter versichern und pro hypotheca unterstellen müssen, und dadurch ihre Aeltern, ihre Kinder, und sich selbst offenbar betrügen. Aus diesem Grund allein schon kann die vermeintliche Colonie im Mooß niemal bestehen.

Jezt aber den Nahrungszweig dieser neuen Colonisten zu betrachten, womit können oder sollen sich diese und die Ihrigen nähren? Bekanntlich haben sie keine Handbreit Waldeigenthum, als was man hin und wieder den Unterthanen von ihren wahren Eigenthum abgezwackt hat, welches aber für jede Colonie ein Haupterforderniß ist. Die neuen Colonisten müssen also auswärts mit schweren Kösten dieses Holzbedürfniß erkaufen, und dadurch den übrigen nutzbaren Unterthanen diese Holznothdurft schon wieder vertheuern oder gar entziehen, wodurch dem Staat eine neue Wunde zuwächst, weil das Holz ohnehin Tag für Tag rarer und allgemein theurer zu werden beginnt. Wegen Mangel des Waldes haben sie aber auch keine Waldstreue, ein Hauptartikel für jeden Colonisten. Sie haben und können unmöglich eine Feldstreue oder Stroh bekommen, weil die Moosgründe ohne gehörige Mischung mit guter, und tragbarer Erde, zu keiner Zeit einen Feld- oder Getraid-Fand gewähren können.

Der inzwischen von einigen Colonisten versuchte Feldbau liefert den untrüglichsten Beweis davon, daß man nicht einmal mehr den Saamen, den man ausgeworfen, einerndten könne. Diese Colonisten musten

vori-

voriges Jahr ihr sehr dünnes und weniges Getraid sogar wie den Flachs rupfen, und fanden sich also mit ihrer reich eingebildeten Erndte betrogen.

Woher die bittern Klagen von denen am Mooß liegenden Unterthanen gegen die neuen MooßColonisten, daß ihnen diese ihr Holz, ihr Getraid, ihre Feldstreue, Erdäpfel, Kraut und Rüben, unter der Hand von ihren Fluren wegstehlen, man höre nur die Unterthanen über diese leidige Wahrheit.

Die Handwerker im Mooß, wie können sich diese anderst nähren, als daß sie ihre Nahrung in der Ferne suchen, dadurch aber den übrigen Unterthanen ihre ganze Nahrung schmälern, wo nicht gar entziehen, mithin dadurch dem Fürsten und den Unterthanen einen neuen übergroßen Schaden zufügen. Und wie kann diese Handvoll Colonisten jemals diesen empfindlichen Schaden wieder ersetzen und gut machen?

Nicht umsonst hat kürzlich die Donau-Mooß-Culturs Pflege zu Karlskron durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt machen lassen, daß wer etwas zum Spinnen hätte, sollte es den neuen Colonisten im Mooß zukommen lassen.

Ad f & g) Daß die allzuübertriebene Wasserabzapfung im Mooß der neuen vermeintlichen Colonie so wie den angränzenden Ortschaften, ungleich mehr geschadet als genützet habe, ist bereits oben sub Lit. c. mehr als handgreiflich bewiesen.

Man denke sich nur wie oft es bey anhaltender Hitze denen zum Feld- und Wiesbau mit Fleis und Mühe hergerichteten Gründen an fruchtbarem Gedeihen gebricht, und denke sich alsdann das Mooß, welches größtentheils aus Moor- und Sanderde bestehet, und daß diese Moor- und Sanderde bis auf

den

den Grund von aller so nothwendigen Befeuchtung mit allem Fleis, und

Ad h) zwar mit zierlich aber überflüßig viel und meistens sehr tiefen Canälen, ganz entblößet wurde.

So überflüßig viel und tief sind die Canäle, daß sich nicht wohl mehr, ohne sehr große Kosten, eine Wassermaschine anbringen läßt. Selbst die am Rand der Canäle angebrachte Dämme verhindern diese nothwendige und kostspielige Bewässerung.

Ganz anderst und mit ungleich geringern Kosten, dann zum wahren Nutzen des Regenten und des Unterthanen, hätte diese Mooßcultur bezweckt werden können, hätte man den vortreflichen und uneigennützigen Mooß-Culturs-Plan des Titl. Priester Lanz für gut befunden und selben genau in Ausübung gebracht; Nach diesem Plan wären die überflüßigen und kostbaren Canäle alle weggefallen, das Mooß hätte nur einen breiten Hauptgraben bekommen, die von der Natur gemachte Nebengräben wären in etwas geräumet und in den Hauptgraben geleitet, dadurch der Wasserüberfluß im Ganzen gehemmt, und so die Cultur allgemein befördert und dauerhaft hergestellet worden; Jeder Unterthan hätte sein Eigenthum behalten, die wenigen Culturkosten, in Rücksicht des ganzen weitläuftigen Mooßdistricts, entweder auf einmal, oder wenigst nach und nach bezahlen können: da es ihm dermalen, besonders bey den immer erforderlichen Kosten zur Reparatur der Canäle und Gräben, unmöglich ist, die ausserordentlichen Auf- und Anlagen zu erschwingen, noch jemals im Stand seyn wird, sie zu bezahlen. Nichts zu melden von dem Ungemach und ausserordentlichen Geld- und Leibesstrafen, welche die Unterthanen durch und wegen die-

sen

sen Canälen fortan erleiden müssen, welches für sie eine wahre Landesplage für immer ist und bleibt,

Ad i) massen, wann die Mooßcultur, wie sie jezt ist, wirklich gedeihen könnte, an eine Stallfütterung gewiß niemal zu gedenken, minder zu erzielen seyn wird; denn dazu wird

1.) vorerst ein solcher Stall und Wohnung für das Vieh erfordert, wodurch man dasselbe Winters wie Sommers geräumig, hoch und lüftig erhalten kann: Allein sehr wenige und vielleicht gar keine Hütte von unsern Unterthanen, hat diese erste, unumgänglich nothwendige Eigenschaft an sich.

2) Muß ein starker Vorrath, ja Ueberfluß an Futterkräutern und Stroh vorwalten: Allein woher dieser Ueberfluß an Futterkräntern, da man jezt schon dem Unterthan die Hälfte von seinen zwey- und einmädigen Wiesen abgenommen, zum vielen Strohbau aber gar keine Hoffnung in dem dürren Mooß ist.

3.) Erfordert die Stallfütterung unumgänglich und schon bey geringer Anzahl Viehes, einen eigenen Menschen zur Pflegung desselben. Welcher Bauer oder Söldner kann nun aber mit Hindansetzung seiner Wies- und Feldserndte, für immer bey Hause bleiben, und wer von allen vermag es, bey seinen ohnedem schweren Lasten und Ausgaben, auch noch einen eigenen Menschen für sein Vieh zu halten?

4.) Ist das dermalige Vieh des hiesigen Landmannes so sehr an Licht und Weide gewöhnt, daß ohne sichere Verletz- und Ruinirung ihrer Gesundheit niemals an einen solchen immerwährenden Arrest, zumal in ihren finstern, verdumpften, luftlosen Kerkern, zu denken seyn wird. Endlich

5.) ist nirgendwo eine solche Stallfütterung eingeführet, vermög welcher dem Vieh aller Gattung für immer und das ganze Jahr hindurch aller Genuß von freyer und gesunder Luft versagt wird. Aller Orten, wo auch die Stallfütterung eingeführt ist, wird das Vieh wenigst im Früh- und Spåthjahr heerdenweiß ausgetrieben und geweidet.

Ja die Forst- und Waidverständige schreiben diese Betreibung der Heerden als höchst nützlich und nothwendig vor, damit durch den Viehfraß das sogenann. Altfälsch in Wäldern und auf den Wiesen abgefreßt und hinweg geschafft, dadurch aber der neu aufkeimenden jungen Grasblume Raum und Platz zum Gedeihen verschafft werde.

Dieß sind also die wahrhaft patriotische Gedanken, denn eine förmliche Relation läßt sich ohne zu Handen habenden Acten nicht machen, und sind daher ohne alle Nebenabsichten, sowohl in Ansehung der bey der MooßCultür gebräuchten nagelneuen und absichtlich dazu erfundenen Ges tze, als auch der eben darum so übel gerathenen Cultur selbst.

Der erste und gerechte Wunsch jedes Gutdenkenden geht aber auch einstimmig dahin, daß diesen beyden Uebeln und widernatürlichen Zwang, je eher je lieber gnädigst gerechtest vorgebogen und abgeholfen werden möchte, besonders wünscht es derjenig, der das Mönströse dieses Ungeheuers aus Erfahrung am besten, und als ein Landeseingebohrner kennen muß.

Verfaßt Neuburg den 16. Febr. 1794.

Nep. Delagera,

Regierungs-Rath.

Pro-Memoria

Die Donau-Mooß-Cultur, vielmehr die, zu Bewirkung dieser so großmüthigst von unserm gnädigsten Landesvater unterstützten Anstalt, dabey angestellte Commission und Inspection betreffend.

Auri sacra fames, quo non mortalia cogis pectora.

Ovid.

§. 1.

Die wahren Unbild, welche diesen an sich wünschenswerthen Veranstaltungen bösmüthig, und gegen die landesväterliche höchste Willensmeynung geschehen ist, kann nicht besser und gründlicher, als bey der hochlöbl. Landschaft in München —

Antwort.

Fortem hoc animum tolerare
jubeo, et quondam majora tuli.

Horat.

Wenn auch in einem so großen, weitschichtigen, mit so unendlichen Gegenständen und Details verwickelten Unternehmen Fehler unterloffen sind, so ist es von dem Verfasser des Pro-Memoria doch äusserst unbescheiden, deßwegen auf bösmüthige Absichten anzuspielen.

Die

Die Landschaft zu München erhielt zweymal mittels höchsten Rescripten den Auftrag, die bey ihr gegen die Mooß-Culturs-Commission eingekommenen Beschwerden, worauf sie sich in ihren großen, obschon längst beantworteten Mooßberichten bezogen hatte, einzuschicken, hat aber seit 1792 bis auf diese Stunde noch nichts eingeschickt.

dann bey denen an gedachtes Mooß gränzenden und selbst darin begüterten Titl. Ständen, besonders Ober- und Niederanbach erfragt werden.

Auf der baierischen Seite also Graf von Preising zu Freyhausen, der aber für sich nichts hatte, als Fischwasser, das er an die Societät verkauft, und baar bezahlt erhalten hat, Sandizell und Gumppenberg v. Pöttmes, die zwar im Jahre 1792 auch die Beschwerde mit unterschrieben haben, aber keine besondere Gravamina hatten, noch haben konnten, weil man damal mit der Cultur des Mooßes noch nicht bis zu ihren Gütern gekommen war.

Indeß haben sie ihre Beschwerden bey dem Judicio angeführt, Urtheil erhalten,

ten, und ist långst daru-
ber, (so viel in die Cul-
tur einschlägt) res judicata
vorhanden.

Baron v. Pfetten am
Arnbach aber ist wirklich
der meist betheiligte, und
dieser hat im vorigen Jah-
re selbst einen Vergleichs-
entwurf übergeben, der
aber bis jezt nicht zu Stan-
de kommen konnte, weil er
aus seiner eigenen Regi-
stratur die Beyhülfe nicht
aufbringen konnte, um sein
Allodium vom Lehen ge-
hörig ausscheiden zu kön-
nen, und man daher genö-
thigt war, sich an die Hof-
kammer zu wenden, um
die ältern Acten von der
Trausniz zu erhalten, im
Grunde aber hätte die
Commission Namens Sr.
Churfl. Durchl., und der
Societät an eben diesem
Hofmarchs Herrn wegen
den vielen von ihm in äl-
tern und neuern Zeiten zum
Schaden des Churfl. Haus-
FideiCommiß, und des Le-
henhofes sich eigen gemach-
ten Mooßlehen, und ohne
Lehenherrlichen Consens er-

 theil-

[illegible]

§. 2.

Ich gestehe ganz aufrichtig, in dieser so wichtigen Angelegenheit meine Kenntniß nicht so hinlänglich besä-

theilten Afterbelehnungen, wichtige Foderungen, weßfalls denn auch alle Jura in einem unterm 3. April 1793. an die Landschaft ergangenen Rescripts feyerlich vorbehalten worden sind.

Indessen sind die Unterthanen, welche wegen ihren Besitzungen zu all diesen Hofmärchen gehören, nach ihren Judicial-Vergleichen und Sprüchen bereits in ihre Gründe behörig eingewiesen worden. Daß sie zufrieden sind, beweiset ihr Stillschweigen.

Die neuburgisch. Stände sind der Malteser Orden, Graf Taxis, Freyherr v. Weveld zu Seningen, Hr. von Trögeln, und das Collegiatstift zu Neuburg; mit all diesen ist die Syche zu vollkommener Zufriedenheit ausgeglichen und hergestellt.

Dieses mag wohl die einzige durch die Sache selbst bewiesene Wahrheit im ganzen Promemoria seyn.

Ich

fähigt zu haben, als ich es von ganzen Herzen jezt wünschte.

Ich wünschte aber, der Verfasser hätte mehrere und gründlichere Einsicht von der Sache gehabt, so würde diese seine Schmähschrift nie das Licht erblickt haben.

Indessen meine dermalige Begriffe davon gründen sich theils auf selbst gesehene Vorgänge, theils auf Erfahrungen von Sacheverständigen und unbefangenen Kennern.

Diese hätte der Verfasser billig von jenen, die er nur vom Hörensagen weiß, unterscheiden sollen.

§. 3.

Nicht nur eine ledigliche Austrocknung, sondern die Urbarmachung des Donaumooßes wäre meines Dafürhaltens die wohlthätige Absicht des gnädigsten Landesherrn; sein gleich im Anfange geäussertes Wollen, die mehrfältig gnädigsten Rescripten überzeugen hinlänglich von der Wahrheit dieser Behauptung. Se. Churfl. Durchl. wollten keinesweges bey dieser großen Unternehmung die Rechte des Eigenthums Ihrer getreuesten Unterthanen auch nur im min-

Die der CultursCommission gegebene Vorschrift, und der mit den Grundinhabern abgeschlossene Contract fodern, das Mooß trocken zu legen, und zur fernern Cultur empfänglich zu machen. Ob der Verfasser durch seine Urbarmachung etwas anders verstehe, weiß ich nicht.

Ich enthalte mich, auf diese äußerst boshafte und beleididigende Stelle zu antworten, ich könnte hierauf nichts, als Beweis und Genugthuung fodern.

desten beschränken, und wäre diese gnädigste Willensmeynung des wohlthätigsten Landesfürsten mit der schuldigst reinen und uneigennützigen Folgsamkeit ausgeführt worden, so hätte das Mooß gewiß eine bessere, für den schon bestandenen guten Unterthan minder beschwerende, für den höchsten Unternehmer selbst mehr zum ewigen Ruhme entsprechende, und doch lange nicht so kostspielige, wie unnütze Gestalt, als leider dermalen.

§. 4.

Das erste, nur unedle Absichten bemänteln sollende Vorgeben war, daß man das Donaumooß für gröstentheils verlassene u. an niemand gehörige Gründe vorspiegelte.

Hier irrt der Verfasser, wenn er mit diesem Vorwurfe die CultursCommission beunzichten will. Sie selbst wurde in Ansehung der Quantität der Herrnlosen Gründe durch die Vorakten irre geführt. Keine O. L. Regierung, keine Hofkammer, kein Lehenhof, kein Mooß-Lehen-Gericht wuste was an Lehengründen, was an Eigenthum,

und

und was Herrn los am Mooße sich befinde, ungeachtet der Lanzische Plan, und die LocalCommission von 1779 bis 1787 über 20000 fl. gekostet hatten.

Das Judicium delegatum sagt hierüber in seinem Berichte vom 4. Oct. 1792, die Lehenbücher selbst sind in keiner Ordnung.

Der Schrobenhauser Lehenrichter Freyh. v. Pauli gab 1790 die Anzahl der Lehengründe auf 48456, und 1787 auf 60 bis 70000 Tagwerk an. Der dermalige Plan giebt aber solche auf 52000 etliche 100 an, und da stecken noch streitige mitunter.

Diese so sehr differente Angabe rührt von daher, weil in ältern Zeiten zurücke das Lehenwesen bey Schrobenhausen meistens schlecht, nur von Schreibern und Lehenknechten besorgt worden ist, und die Churfürstl. Hofkammer, unter welcher das Lehengericht stand, eben auch

keine gar sonderliche Aufsicht gehabt haben mag, da bey dem Amtsanstande des Freyhrn. v. Pauli in Absicht auf das erstere Lehenwesen nicht einmal eine Liquidation sohin Amtsberichtigung vorausgieng, man wuste nie, was das lehenbare Mooß in seinem Flächeninnhalt wahrhaft in sich begreife.

Auf diesen unwahrhaften Grundsatz gestützt, sprach die Commission alle in und an das Mooß gelegene bestens cultivirte Gründe, als zum Mooße gehörig an

Dieß ist ganz falsch, nicht als Herrnlose, als Churfürstl. Lehengründe sprach sie sie an. Und dieß muste sie, weil dieser Satz von jeher auch von Seite Baierns gegen PfalzNeuburg durchgehends behauptet wurde. Da aber den Inhabern der vorig cultivirten, wie jener der uncultivirten Lehengründen das Eigenthum gegeben wurde, so konnte hier kein anderer Unterschied gemacht werden, als das die erstern geringere, und leztere höhere Cultursbeyträge entrichten sollten; dieß ist in der natürlichen Billigkeit, u. in der gesunden Vernunft gegründet.

Dieses

Und nahm cultivirte, wie öde gelegene Gründe und Weidschaften denen guten Unterthanen ohne weiters weg.

Dieses ist abermal eine sehr beleidigende Unwahrheit. Man foderte von cultivirt und öden, vom Privatgrunde und Gemeinweide die Cultursbeyträge zu 1 Drittel u. 1 Sechstel entweder im Gelde, oder in Natura, und waren hierunter sowohl die Culturskosten als die Eigenmachung des Lehens begriffen.

Das bey dergleichen Anstalten vorgängig so nöthige Zutrauen des Landmanns bekam alsogleich im Anfang statt solches zu gewinnen, einen merklichen Verlust,

Wie es bey jedem Unternehmen dieser Art mit dem Zutrauen des Landmanns stehe, beweisen alle übrige PrivatCulturen in Baiern, die Cultursgeschichte der Gemeinweiden in der Rheinpfalz, u. die Cultursgeschichte des verstorbenen Königs von Preußen, theils in Preußen, theils in Pohlen, worüber wegen vollkommener Aehnlichkeit die des König Forst, und die Lebensgeschichte des B. v. Brenkendorf gelesen zu werden verdienten.

Ja, wurde gänzlich verscheut, weil man die Beschwerde führende ohne sie an-

Hier zielt der Verfasser auf die Geschichte des Schultheißen v. Zuchering. Es

anzuhören, mit Zuchthaus, und Landesverweisung bedrohte.

Es wurde nämlich im Jahre 1790 die zuverlässige Anzeige gemacht, daß der Schultes Hauser zu Zuchering den 28. April in der Frühe die Gemeinde zusammenberufen habe und ihr unter der Vorspieglung als seyen sämtlich umliegende Dorfschaften wider die MoosCultur mit ihm einverstanden, Auftrag u. Vollmacht begehrt habe, mit den übrigen Mißvergnügten Gemeinschaft zu machen, und ihre Klagen nach München zu bringen.

Hierauf erhielt unterm 3. May die Regierung zu Neuburg den Auftrag, das Factum herstellen zu lassen, und wenn dieses richtig wäre, den Schultheißen seines Amts zu entsetzen, und wenn ihm die Aufhetzung der Unterthanen zur Last bliebe, ihn als einen gefährlich. Aufwiegler dem Prozeß zu unterwerfen.

Ich frage ob in einem organisirten Staate, wo Staats-Policey und Gerechtigkeit herrschen, in

diesem

diesem Falle andere Verfügungen hätten getroffen werden können.

In der nämlichen Anzeige war auch enthalten, daß nach der Zusammenkunft vom 28. April der Schultheiß zu dem damaligen PflegsComissaire Delagera nach Reichertshofen gegangen sey, um sich wegen den zu unternehmenden Maaßregeln zu unterreden, und daß bey der Gemeinde Zuchering unter dem Vorwande der dem Pflegs-Commissaire zu zahlenden Reisgeldern, Geld eingebracht worden sey. Auch dieses Anbringen wurde der Regierung zugeschickt, um die Sache ohne alle Nach- und Rücksicht unpartheyisch zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten.

Diese Verfügung war gleichfalls so gerecht, als gesetz- und ordnungsmäßig und Hr. Delagera, der hier von seinen Untergebenen angeklagt war, hätte in diesem Falle selbst nichts anders begehren können.

Ob und wie aber die Regierung die Sache untersucht habe, ob und wie unterrichtet worden sey, davon wurde bey der CultursCommission nachher nichts mehr bekannt, weil zwar die Berichten zum Oberpfälzischen Departement eingeloffen, aber darauf keine weitere Verfügung erfolgt ist.

Der Regierungsantrag war per majora dahin gegangen, daß der Schultheiß von Zuchering auf seinem Platze belassen, das Auslaufen und Absenden der Unterthanen, so wie die Gebrauchung der Circularien verbotten, der Titl. Delagera wegen bereits erhaltenen Verweisen mit weiterer Ahndung verschont werden soll, und überhaupt von Titl. Delagera keine Meldung mehr gemacht worden.

Als er nach seiner Versetzung in die Regierung sich an die Commission um Promotorialien schriftlich wande, wollte man sich mit diesem ganz fremden

Gegen-

Gegenstande nicht befassen und legte seine Vorstellung ad Acta.

Hier ist also keine Drohung mit Zuchthaus, Landesverweisung und andern Strafen, auch hatte die Commission des Drohens gar nicht nöthig, da sie nur die, welche schon lange zuvor ergangen waren, hätte wahr machen dürfen, wenn sie nicht stets den Weg der Güte und die Ueberzeugung der Strenge vorgezogen hätte.

Schon mittels eines Rescripts vom April war sämtlichen Beamten bey Vermeidung höchster Ungnade die Unterstützung der MooßCultur und Einbringung der Cultursbeyträge aufgetragen.

Man verbot so gar den Sachwaltern bey Suspens- und Cassation den Unterthanen bey solchen offenbaren Beschwerden beyzustehen, oder sie zu vertretten.

Dieses hat der Verfasser, der doch in Neuburg wohnt, mithin von den Vorgängen bey dem Judicio delegato unterrichtet seyn könnte, gegen sein bessers Wissen und Gewissen hingeschrieben.

Alle hatten ihre Sachwalter; die Reichertshofer, Baarer, Ebenhausener, Windner, Steimer hatten zu Sachwaltern einen Advocaten von Ingolstadt, Hübner, und den Advocaten Leik von Neuburg, die übrigen Neuburger nahmen die ihrigen in Neuburg, und sämtliche baierische Angränzer hatten den so sehr berühmten Advocaten Obermayer; dieser machte sogar die VergleichsVorschläge für sämtliche Mooßbesitzer, u. handelte fort bis zum Schluße des Judicii.

Als hernach, wo alle Prozesse theils entschieden, theils verglichen waren, und das Judicium delegatum in seinem Finalberichte vom 4. Dec. 1792 unter andern anzeigte, mit welchen unerträglichen Beleidigungen und boshaften Ausfällen der (wie es in dem Berichte heißt) von allen höchst und hohen Stellen schon punctirte Lt. Obermayer in allen seinen Schriften den ersten Cul-

turs

turs Commissarium angegriffen hatte, so wurde Obermayer, was ihm schon mehrmal auf Bericht des Churf. Hofraths, und der Obern Landes Regierung angedroht war, endlich auf ein Jahr in allen Landes Culturs Sachen suspendirt.

§. 5.

Die solcher Gestalt ohne allen Beystand gelassene und ihres Eigenthums beraubte Unterthanen

Dieses ist also erwiesenermassen so falsch, als alles übrige dieses Pro Memoria. Die, die ihre Gründe des Lehens-Nexu befreyet, als freyes Eigenthum behielten, die ein grösstentheils unfruchtbares Land, für viele nicht einmal ohne Gefahr des Versinkens zu betretendes Mooß in 2 mädige Wiesen, und fruchttragende Aecker umgeschaffen, was meistentheils in kleinen Trümmern auf dem ganzen Mooße zerstreuet war, nunmehr zu ihren Dörfern auf einem Flecke zusammen gelegt, erhielten, und die Culturskösten dafür in 20 jährigen Fristen, oder mit Anlassung eines Drittels, oder eines Sechstels des Grundes zurück erstatten

mußten

musten, das nennt der Verfasser des Eigenthums beraubte Unterthanen!!

Daß die Viehweiden beschränkt und ein Theil davon zur Cultur an die Weidberechtigten vertheilt wurde, gründet sich ohnehin in den Cultursgesezen.

waren also gezwungen ihr schweres Kreuz anzunehmen, mehrere verkauften zu ihren bereits bevorstehenden Untergang

Wenn der Verfasser kein boshafter Verläumder seyn will, so hätte er einen einzigen Unterthan namhaft machen sollen, der erweislich durch die Mooß-Cultur zu Grunde gerichtet worden ist. Wenn er sich in der Gegend umsehen wollte, würde er finden, daß alle ihren Vermögensstand sehr beträchtlich verbessert haben.

gleichwohl an die Mooß CultursCommission ihre zu nöthigem Futter sonst unentbehrliche Mooßbesitzungen, um ein bluriges Schandgeld.

Meistens boten die Unterthanen jene Gründe zum Kaufe an, die ihnen zu entlegen, und eben wegen dieser großen Entlegenheit durch das von näher gelegenen dahin getriebene Weidevieh verdorben waren, mithin ihnen wenig, oder gar keinen Nutzen gebracht hatten.

Nach

Nach den Lehenanschlägen standen die Moosgründe zu 4 fl. pr. Tagwerk in der Schätzung. Man zahlte ihnen 7, 8, 9, 10 bis 12 Gulden und mehr im Kaufe.

Durch diesen übereilet furchtbaren Schritt

Nicht ein einziger Verkäufer, hat selbst zu jener Zeit, wo sie von allen Seiten zum Prozeßführen und Klagen aufgereizt wurden, wegen Verletzung im Kaufe geklagt.

setzte sich nun die Commission in Besitz

Die Commission, welche die Gelder für die Cultur verwenden muste, war äusserst sparsam mit dergleichen Ankäufen, und wies viele angebotene von der Hand.

einer beträchtlichen Anzahl

Es wurden im Ganzen 2307 5/8 Tagw. gekauft, diese kosteten 21044 fl. 12 kr. daß also das Tagwerk im Durchschnitt zwischen 9. u. 10 fl. bezahlt worden ist.

meist schon bebauter und fruchtbringender Jaucherte.

Von dieser Art war nicht eine einzige darunter, weil sie nie zum Kaufe angeboten wurden, und schon in einem Preise stunden, der

der Commission nicht mehr erschwinglich gewesẽ wäre.

Und bote gleich darauf mit frecher Stirne den Vermöglichen und sich Weigernden Trotz, sich über eigenmächtiges, ohnzurechtfertigendes Verfahren zu beschweren.

Verdient wegen den gleich folgenden Widersprüchen keine Antwort.

Um aber doch der Sache einen Anstrich von Gerechtigkeitsliebe zu geben, so wurde mit unbeschreiblichen Kosten ein sogenanntes Judicium delegatum mixtum in Donau Mooß Culturs Sachen niedergesetzt;

Wirklich mit schweren Kosten, um jenen welche sich beschweret zu seyn glaubten, die Nachsuchung ihres Rechts nicht zu vertheuern, nahm die Commission die Kosten auf sich.

Die baierische Landschaft begehrte von Sr. Churf. Durchl. ein Judicium delegatum mixtum, welches sine omni Appellatione über die Klagen entscheiden sollte; Höchstdieselben willfahrten und ernannten ein Judicium delegatum mixtum in Donau Mooß Culturs Sachen.

wozu die ansehnlichsten, und fürtreflichsten Räthe, deren Rechtschaffenheit niemand mißkannte, mit Fleis gewählt wurden, man

Welche Beleidigung für diese ansehnlichsten, vortreflichsten Räthe? Niemand, also auch nicht der Verfasser, konnte an ihrer Recht-

man konnte sich von diesen Männern durchaus, wenn man auch ein Paar davon hätte bezweifeln wollen, dannoch unter ihrem würdigen Vorstand, dem Hrn. Revis. Director Grafen v. La Rosee, die unbefangenste gedeihlichste Gerechtigkeit versprechen: allein die MooßComission war schlau genug, diesem Judicio den Daum über die Augen zu halten. Dann es erschien zu gleicher Zeit der sogenannte Mooß Codex, oder eigentlich von der MooßCommission absichtlich gemachte Gesetze.

Rechtschaffenheit zweifeln, und doch kann er behaupten, daß sie sich den Daumen haben über die Augen haben halten lassen.

Solche Ungereimtheiten verdienen wirklich keine Widerlegung.

Eine Anspielung auf das Churf. Rescript vom 10. Juni 1792.

Vermög höchsten Rescripts vom 17. July 1780 und 10. April 1783, also lange, ehe die dermalige mit so schwarzen Farben geschilderte Commission existirte, sollten die auf dem Mooße Begüterten die ganzen Culturskösten bezahlen, und zwar dazu jährlich so lange 15 kr. pr. Tagw. entrichten, bis die indessen von den baiertsch. Landschaften und Hofkammern

mern schon vorgeschossene und noch ferner vorzuschüßende Summe abgetragen seyn würde.

Die dermalige Culturs Commission gieng Anfangs nicht gleich so weit, und foderte nur ein Drittel der Culturskosten. Als sich aber bey Fortschreitung des Geschäftes sowohl in Ansehung der Weidenschaften, als der Mooßgründe verschiedene Anstände äusserten, zeigte die Commission diese sogleich Sr. Chrf. Durchl. unterthänigst an, und bat um Mässigung der Cultursgesetze, in Rücksicht auf die Vertheilung und Cultur der Weidenschaften, und um Mässigung und verhältnißmäßigen Cultursbeyträge, zum Beweis: nach den Culturs Mandaten hätten die Weidenschaften in Capita vertheilt werden sollen, nun wurde ein Verhältniß zwischen ganzen, halben, Viertelshöfen, und Lehrhäuslern festgesetzt. Nach den Cultursgesetzen müsten nach und nach alle Weiden-

schaften

schaften cultivirt werden, nun soll nur gleich anfänglich der vierte Theil der Weidenschaften vertheilt und cultivirt werden, und nur diejenigen, welche nach 6 Jahren nicht würden cultivirt, mithin die höchstlandesherrliche mit so großem Aufwande verbundene Absicht muthwillig würden vereitelt haben, von den gnädigst verwilligten Freyjahren ausgeschlossen seyn, dann wurde zwischen schon cultivirten und uncultivirten Eigenthum, und wieder zwischen zuvor cultivirten und uncultivirten Lehen in den Culturs-beyträgen ein Verhältniß bestimmt, durchgehends aber die ersten Anschläge beträchtlich vermindert.

Dieses wohlthätigste u. gnädigste Rescript wurde nachher von dem Gemeinen Sachwalter der baierisch. am Mooße betheiligten Hofmarchsherrn und Unterthanen, dem Lt. Obermayer seinen Vergleichs-Vorschlägen zum Grunde

 geleget,

geleget, und auf diese Art durch allgemeine Einstimmung allen an der Sache betheiligten zum pragmatischen Gesetze: deswegen nannten es die Assessoren des Judicii delegati per Emminentiam ihren Codex.

Nach welchen und nicht anders die allenfalsigen Beschwerden untersucht und abgeurtheilt werden durften

Den 18. Septemb. 1792 wurde dem Judicio delegato befohlen, wenn die von dem CultursCommissionsDirectorio angegangene Vergleiche nicht zu Stande kämen, selbes an deren statt eigne Vergleichs Vorschläge machen sollten, und den 7. zuvor hatte es schon den Auftrag erhalten, in Fällen, wo kein gütlicher Vergleich zu erwarten wäre, nach Rechts Billigkeit, dann nach ächten und wohlgeprüften Culturs Gesetzen, den bestehenden Culturs Mandaten und in Ansehung der Cultursbeyträge (da dieses noch als bloße Rechnungssache in keinen andern positiven Gesetzen entschieden seyn konnte) nach der Verordn. v. 10. Jun. enscheiden soll.

Ist

Diese unverantwortliche willkührliche Gesetze hatten schon zum Voraus das Verfahren der MooßCommission als richtig festgesetzt, und nach denselben Anordnungen blieb nichts anders übrig, als die angesprochenen Gründe entweder an die MooßCommission zu verkaufen, oder sich gegen Anlaß der Hälfte mit selber zu vergleichen, oder all jenes baar zu zahlen, was die MooßCommission jedem Eigenthümer willkührlich auflegen würde.

Ist es wohl zu vermuthen, daß, wenn nur eine Silbe und der hundertste Theil von diesen Sätzen wahr wäre, Männer, wie die des Judicii delegati, an deren Rechtschaffenheit selbst der Verfasser der Schmähschrift nichts auszusetzen findet, würden geschwiegen haben, und das zu einer Zeit, wo es in Baiern ein Verdienst war, gegen die MooßCultur, und gegen die CultursCommission die Steine zu werfen.

Die CultursCommission soll und muß die Culturs Kosten hereinbringen, und das LehenSurrogat herstellen, dazu sind ihr von Sr Churf. Durchl. die Culturs beyträge angewiesen, diese sollten von Eigenthum und cultivirten Gründen in den Sechstel, von Lehen und uncultivirten in ein Drittel des Grundes in Natura, oder in einem verhältnißmäßige in Fristen getheilten Geld Surrogate bestehen.

Wer sich nun nach diesen HauptGrundsätzen weder fügen wollte noch konnte, dem stund es frey, deß-halb bey dem Judicio delegato sich zu beschweren.

Fast bey keinem einzigen Falle ist dieses in Vollzug gekommen, vielmehr ist sich durchgängig auf eine oder die andere Art verglichen worden. Wer sich dagegen beschweren wollte, der muste einen Richter finden können, und dazu war billig von Sr. Churfürstl. Durchl. das Judicium in Loco bestellt.

Von welchen er dann stantibus & praemissis Legibus

Wie oben nachgewiesen worden ist, nach Recht u. Billigkeit, nach ächten CultursGrundsätzen, und den im Lande bestehenden allgemeinen Gesetzen u. CultursMandaten. Spricht aber wohl der Verfasser in dem JustizSenat zu Neuburg nicht stantibus & praemissis Legibus?

entweder zu gütlicher Annahme eines oder des andern gütlich disponirt, oder dazu durch Bescheide angewiesen wurde; inzwischen aber setzte sich die Mooß Commission Appellatione salva in den Besitz der angesprochenen Gründe.

Als ein in Neuburg wohnender Rath sollte und muste der Verfasser wissen, daß er hier abermal eine Unwahrheit hinschrieb, die ihm jeder Bürger zu Neuburg widersprechen würde.

Nirgend setzte sich die Commission in den Besitz, die JudicialExecutionsCom-

mission

mission reichet nachdem Ort zu Ort, rectificirt mit den Gemeinden u. einzelnen Privatis die Grundtheile, macht die Vertheilung im Mooße, weiset jeden ein und nun, was am Ende übrig verbleibt, wird der Societät heimgewiesen, nur dahin die Commission förmlich imitirt; 4 Geometer sind auf Kosten der Societät immer mit den Vermessungen und Aussteckungen, dann Ausscheidung des Guten u. Schlechten, der eigenen und lehnbaren, dann der zwey- und einmädigen Wiesen beschäftigt, damit jedem gegeben werde, was er zu fodern habe.

§. 7.

Es ist nicht zu läugnen, die Anstalten und Arbeiten der Commission in der Gegend von Lichtenau bis Bobenhausen, von da bis Karlskron und Reichertshofen, Ebenhausen und gegen Ingolstadt fallen in das Aug für jeden Fremden.

Fallen auch gut in den Beutel. Dieser District, welcher ungefähr den 7ten Theil des ganzen Mooses enthielt, trägt jetzt schon, wie es die dießjährigen Rechnungen beweisen werden, 7 bis 8 mal so viel als zuvor das Ganze getragen hatte. Gründe, welche zu 4 fl Capital in der Schätzung stunden,

werden jetzt schon jährlich um 2 fl. 2 fl. 30 kr. und höher verstiftet, u. täglich um 50 bis 60 fl. verkauft.

durch die in gerader Linie gezogenen Canäle oder Gräben, und auf beyden Ufern gesetzte junge Felber Bäume.

Der Verfasser scheint wirklich vom ganzen Mooße sonst nichts zu wissen, und nichts zu kennen, als was da jedem in die Augen fällt, deßwegen ist auch dieses in seiner ganzen Schrift die einzige wahre Stelle.

Allein der einheimische Betrachter weiß nur zu gut, daß all diese schön bewachsenen Wiesen, die guten Fruchttragenden Felder meistentheils, ja alle, schon vor dieser Grabenaushebung durch Privatfleis der Eigenthümer mit vielen Kosten zu sothaner Cultur schon gebracht worden seyen.

Da war zuvor die Brautlache, die ihren Namen von einer in der Vorzeit darin versunkenen HochzeitGesellschaft hatte, die Ebenhauser Au, die ein sogenannter Filz war, der einige 1000 Tagw. enthaltene Wassersack, ein unzugangbares Mooß, da hat noch vor 2 Jahren ein Bauer von Zuchering mit dem Finger die Gegend gezeiget, wo seine Wiesen liegen, die er so lange er hauste, noch nie gesehen, weil es ihm noch nie möglich war hinzukommen.

Alle in diesem untern Mooße gelegene 2 mädige

Wiesen, d. h. von den Innhabern zuvor ordentlich benutzte und gedungte Gründe, haben nach Ausweis der Plane   Tagw. mithin den Theil des Ganzen betragen. Nebst diesen war im untern Moose ein einziger Acker, der einen Bauern Namens Schink von Bobenhausen gehöret.

Die DonauMooßCommission hat die so guten Gründe demnach für sich zu behalten für gut befunden, den vorigen Eigenthümern aber die schlechteste niemal die Kosten der Verbesserung abwerfenden Mooßgründe zur vermeintlichen Entschädigung ganz am übelsten Theil angewiesen.

Zu der neuen Carlskrone Colonie sind überhaupt   Tagw. 2 mädige Wiesen des Accordissements wegen gezogen worden, und ist dafür den vorigen Eigenthümern nicht von der CultursCommission sondern durch die JudicialExecutionsCommission der Ersatz angewiesen worden. Noch zur Zeit habe ich nicht gehört, daß einer dieser Eigenthümer sich deßwegen beschweret hätte.

Von der Wahrheit dieses Vorgangs hatte sich die vor etlichen Jahren auf dem Mooße anwesend gewesene Landschaftl. Deputation zu großem Verdruß der Commission nur zu gut überzeugt gefunden.

Dieß ist das erstemal, daß der Verfasser des ProMemoria sich die Mühe giebt, wenigst einigen Beweis zu führen, obwohl auch dieser nur vom Hörensagen ist.

§. 8.

Das Grabenziehen auf solchen Plätzen ist ja noch keine wirkliche Cultur; Aber ein nothwendiger Vorgang zu derselben Verbesserung, wie alle Cultur Verständige behaupten, ja selbst der Augenschein und schon der vorjährige Effect bewahrheiten, daß die alleinige Austrocknung des DonauMooßes durch Ableitung aller Feuchtigkeit zu Erzielung des Futterbaues nicht nur nicht fürträglich, sondern äusserst schädlich befunden worden ist.

Allein auch diese Landschaftl. Deputation ist die Beweise noch schuldig, u. wenn sie heute geführt werden wollten, würde die Antwort seyn, daß damal die ausgetauschten Gründe noch nicht eingewiesen waren, und daß inzwischen auch der Heuentgang gerichtlich geschätzt, und dem Eigenthümer ersetzt worden ist.

Die CultursCommission hat die Canäle und Gräben gezogen, die Wasser abgeleitet, die Tiefen ausgefüllt, die Mooßporzen eingeebnet, die Stöcke und Gebüsche ausgerottet; sollte sie vielleicht auch äckern, säen, düngen, ärndten u. das Eingeärndte den Bauern in die Städel führen?

Der vorjährige Effect hat bewiesen, daß das Tagw., welches zuvor um 4 fl. geschätzt war, und um 7 bis 8 fl. verkauft worden nun bis auf 2 und 3 fl. verstiftet worden, und täglich um 50 fl. verkauft werden kann.

Indem

Indem die ausgetrocknete Mooßerde wie Staub verfliegt, die Kießerde aber ohnehin nicht das mindeste Wachsthum hervorbringt, diese bösartige, für schon cultivirte dermal den Unterthanen angetauschte, eigentlich aufgedrungen werden wollende Gründe, erfoderten dermal, nebst der Trockenlegung eine Ueberführung von wenigst anderthalb Schuh hoh guter Erde.

Dieses verdient im Grunde keine Antwort; um jedoch einen kleinen Beweis von den Culturs-Kenntnissen des Verfassers zu geben, will ich seinen Vorschlag berechnen.

Um 1 Tagw. a 40/m. □ Sch. 1 1/2 Schuh hoch mit guter Erde zu überführen, braucht man nach dem geringsten Anschlage 8000 wohlgeladene 2 spännige Fuder Erde, also auf 60/m. Tagw. 4800,000000 d. h. vier tausend acht hundert Millionen Fuder Erde. Da man diese auf dem Moose nicht gefunden, mithin auf mehrere Stunden weit hätte beyführen müssen, so würde der allergeringste Preis für das Fuder mit Fuhrlohn, Aufladen und Anbreiten 1 fl. seyn, folglich die Mooß Cultur ohne Colonie, ohne Canäle, ohne Strassen, ohne Schleussen u. Dämme nach dem Plane des Verfassers schon unter dieser einzigen Rubrik 4 tausend 8 hundert Mill. fl. kosten.

Dann Stroh- oder Laub-Dünger auch von der besten Gattung kann u. wird in vielen Jahren die nöthige Fruchtbarkeit nicht erzwingen können. Wie nun das Ackerfeld eine dergleichen Ueberführung bedarf, eben also sollen die Wiesen oder der Futterbau durch angebrachte Schleussen in den HauptCanal zu Wässerung geholfen werden, damit diese dem Feld Bau den Dünger nicht hinweg nehmen, und bey heissen Sommertagen ausbrennen.

Da hier der Augenschein mehr beweiset, als alles Raisoniren, so habe ich nichts zu antworten, weil aber der Verfasser sich auf die Behauptung aller CultursVerständigen berufet, so will ich hier die Meynung des Churf. Geistlich. Raths und öffentl. Lehrers der Oeconomie auf der hohen Schule zu Ingolstadt, Herrn Schranks, hersetzen, der nicht aus der Stube geschrieben, sondern das Mooß bereiset, u. hienach über diesen Gegenstand sein Gutachten abgegeben hat.

Durch dieses, sagt dieser gründlich gelehrte Oeconom, würde auch ein etwas sonderbarer Einwurf buchstäblich widerlegt, den ich der Austrocknung des Mooßes zwar nie von den Bauern, sondern von Leuten machen hörte, die sich klüger dünkten, als diese. Bisher sagten sie, hat das Wasser den Pflanzen noch Nahrung gegeben, nun da dieses abgezapft ist, vermißt der Grund alle Nahrung, die Pflanzen müssen

auf ihm verkümmern, sterben, verschwinden, ja wenn es Dünger regnete, setzten sie hinzu, nun ja, den regnete es auch auf alle Strassen, Vicinalwege, Dorfgassen auch in trockensten Jahren auch im Ueberflusse, denn nur nach Regen sind die Strassen kothigt, aber er will gesammelt, er will angewendet werden.

Allein dieser Einwurf ist auch sonst sehr fehlerhaft, bisher heißt es, hat das Wasser den Pflanzen noch Nahrung gegeben. Welchen Pflanzen? und wem kamen diese Pflanzen zu Nutzen? In meinem Verzeichniß kommen freylich der rothe Wiesenklee, das Ruhgras und Zittergras vor, von den übrigen wird ein Landwirth nicht leicht eines als Futterkraut bauen, oder sehr erfreut seyn, wenn sie auf seinen Wiesen ungebaut wachsen, aber die genannten guten Futterkräuter wuchsen täglich allemal nur da, wo Weidenstauden, und anders

Buschwerk

Buschwerk den Boden erhöhet und trockner gemacht hatten, auch dort waren sie so sparsam, daß sie jetzt blos darum da zu seyn schienen, um den Beobachter zu sagen, was aus dem Moose werden könnte, wenn es trocken gelegt würde. Mögen immer die übrigen Pflanzen von diesen ganzen Strich Lands verschwinden, wenn sich nur der rothe Wiesenklee, die genannten Gräser, nebst den Haberarten, einigen Trespsarten, und den größern Arten des Strauß Grases dafür in Menge einfinden.

Und selbst dieser theils armseligen Futterkräuter, wem kommen sie zu Nutze? Einem Viehe, daß hier auf die Weide getrieben wurde, um zu hungern, oder höchstens von den ungenießbaren Stengeln die Blätter so mühsam herabzunagen, wie ein Hungriger einen von der Tafel des Reichen wegbekommenen Knochen benagt. Oder sie wurden gemäht,

was meistens des Jahres nur einmal geschieht, und wurden oft mit Lebensgefahr des Eigenthümers, oder seines Knechts und des Zugviehes herausgebracht, um eine unschmackhafte Kost desselben Viehes durch einen Theil des Winters zu seyn. Oft waren sie gar nicht heraus zu bringen, und musten auf der Stelle verfaulen, und das war in nassen Jahren etwas sehr gewöhnliches, in welchen es nicht möglich war, in das Mooß hineinzukommen, ohne sich der Gefahr des Versinkens auszusetzen.

Allerdings nährt der Grund die Pflanzen nicht mehr, die er trägt, aber er soll sie auch nicht nähren, die bisherigen Pflanzen waren gröstentheils von der Art, daß sie schlechterdings verschwinden müssen, wenn sie nutzbaren Platz machen sollen.

Ich bin daher gar nicht dafür, daß man sich jetzt, ehe alle diese Pflanzen sicher ausgegangen sind, ei-

ner

§. 9.

Daß die Unterthanen u. Eigenthümer solche Nothwendigkeit schon vor der CultursCommission selbst eingesehen und eine ihren Kräften und Vermögensständen angemessene Cultur bereits zu Stande gebracht haben, beweisen die mehrere 100 Tagw. oder Jauchert der schönsten zweymädigen Wiesen und sogar Waizenfrucht tragender Ackerfelder des halben Gerichts und Markts Reichertshofen, die angränzend übrigen baierischen Dörfer und Heerschaften, besonders jene zu Ober- und Niederarnbach.

ner künstlichen Wässerung bedienen solle, dadurch würde das Leben der Nässe liebenden Pflanzen nur verlängert, und der Torf selbst von seiner gänzlichen Auflösung in ModerErde gesichert; gleichwohl müßen jene vertilgt, und dieses muß geschehen seyn, ehe das MooßHeu denjenigen Grad der Güte erhält, den es auf andern Wiesen hat.

Wenn auch der Verfasser §. 2. nicht voraus eingestanden hätte, daß er seine Kenntniß nicht hinlänglich befähig habe, so würde er es hier bewiesen haben.

Wir haben so eben die Schilderung des Mooßes von einem unverwerflichen Augenzeugen gelesen, wir dürfen sie also lediglich neben die des Freyh. von Sch. stellen. Doch ich will ihm seine etliche 100 Tagw., ich will ihm sogar 500 Tagwerk 2 mädiger Wiesen zugeben, was ist dieses gegen 60 tausend aus Sumpfe in Wiesen umgeschaffene Tagwerke?

§. 10.

§. 10.

Allein die DonauMooß CultursCommission sprach eben schon diese cultivirte Grundstücke, unter dem Vorwande der allgemein angenommenen Verbesserungs Planen vordersamst an, nahm auch solche wirklich, wo kein mächtiger Widerstand zu fürchten war, zum Theil zu sich, wollte aber dabey auch Anweisung anderer öden Gründe eine manchfaltige Verbesserung den schon geübten Verbesserern ledig überlassen, ob nun schon diese öden Gründe durch die gänzliche Austrocknung noch schlechter geworden, so sollten die armen Leute nebst den Verlust ihres mit schweren Kosten verbesserten Eigenthums obendrein das Grabenziehen nach willkührlicher Beschäzung bezahlen.

Die vortrefl römischen Acker- und CultursGeseze mögen hier zwischen EigenthumsRecht und dem Verfahren der MooßCommission entscheiden.

All dieses ist blos Wiederholung des schon Gesagten und ist bereits abgefertigt.

§. 11.

§. 11.

Ein eben so unverzeihlicher Fehler der MooßCommission offenbaret sich darin, daß dieses große, wichtige und so allgemein nützlich seyn sollende Unternehmen gleich mit einem anstaunenden Kostenaufwande angefangen worden,

Nützlich seyn sollenden? Die Kosten belaufen sich dermal auf 520000 fl. dafür sind 167427 Klafter Kanäle mit ihren Abfällen, Schleußen und Brücken hergestellt, Colonien erbaut und 60/m. Tagwerk Feld- und WiesenGründe so zu sagen neu erschaffen, zuglich alle General- und PartialVermessung, Judicial - Extraditions, und andere CommissionsKosten bestritten worden, und das in einem Zeitraum von 5 Jahren.

Wer in seinem Leben einmal einen Krautgarten neu angelegt hat, wird leicht beurtheilen können, ob, wenn wir auch die schweren Prozesse nicht zu führen gehabt hätten, wir doch hätten alles wohlfeiler stellen können?

ohne vorher sich mit den Eigenthümern über die Art und Weise wie und warum fodersamst zu berechnen.

Die Möglichkeit der Urbarmachung des Mooßes war durch den wenigst für dieses Fach kündigen und bewährten Priester Lanz erwiesen, aber er hat weislich seinem Plane die Vorfrage gegeben, wer zahlt?

Also ohngefähr zwey bis dritthalb tausend Bauern und Bauernweiber hätte man zuvor fragen sollen, wie und warum man das Moos cultiviren soll? Allein Se. Churf. Durchl., welchen eine so nützliche Beförderung des National Reichthums u. Wohlstands schon bey dem Antritte Höchstdero Regierung nicht entgangen war, hatten ja schon lange vor der Existenz der CultursCommission entschieden, daß das Mooß trocken gelegt werden soll.

Dieser gute Rath des Verfassers wäre also für die Commission immer zu späth gekommen.

Es ist längst erwiesen, daß der Lanzische Culturs Plan unausführbar war, gehört aber nicht zur Sache:

Diese Vorfrage machte eben so die CultursCommission; Sie wurde aber auf ganz verschiedene Art entschieden. Auf den Vorschlag des Lanzs und der damaligen Commission wurde

de beschlossen, daß die Unterthanen die ganze Summe der Culturskosten mit jährlichen bis zur gänzlichen Abzahlung fortreichenden 15 kr. pr. Tagw. bezahlen sollen, und daß die Beamten zu Neuburg, Reichertshofen und Schrobenhausen, bey Vermeidung höchster Ungnade und unausbleiblichen schärfesten Ahndung, sich in Einbringung dieser Gelder thätig finden lassen sollten.

Auf den Vorschlag der dermaligen CultursCommission zahlen die Unterthanen nur mittels Anlassung eines Drittels, oder eines Sechstels am Grunde oder einem Aequivalent an Fristen; Nach dem Lanzischen Vorschlag sollten die baierischen u. neuburgisch. Landschaften und Hofkammer, und die Unterthanen die Culturskösten jährlich in gleichen Theilen vorschießen, nach dem dermaligen Plane haben weder die Landschaften noch landschaftlich. Kassen, noch

auch

auch die Unterthanen einen Vorschuß zu machen gehabt!

Es kann also wohl keine Frage seyn, welcher Plan für die Unterthanen der wohlfeilste und wohlthätigste wäre.

Das Judicium delegatum äußert hierüber in seinem Berichte vom 4. Dec. 1792. folgendes. Die Anlassung am Grunde ist für den Unterthan sowohl, dessen ökonomisches Verhältniß es ein bischen zuläßt, als auch für die Cultur selbst vortheilhafter, als der Beytrag am Gelde, denn jener erspart dabey an Ausgaben, an Arbeit, er hat ohnehin meistens der Gründe zu viel. Das Futter wird wenigst in der Folge der Zeit ihm sicherlich durch die getroffene Anstalt vermehrt, die Cultur gewinnt Terrain, um neue Colonien anzulegen, und dieses ist der einzige Weg, wenigst eine große Strecke dieses so viele Meilen in sich begreifenden Mooßes in neue schöne Ortschaften umzuschaffen.

 §. 12.

§. 12.

Lanz sah nur zu gut ein, daß von der Erörterung der Frage allein schon alle übrigen Folgen abhängen sollten und mußten.

Da der Verfasser immer wieder die Vergleichung mit dem Lanzischen Plane heraushebt, so sehe ich mich gezwungen darauf zu antworten, daß Lanz und die ihm zugegebene vermischte Commission seit A. 1778 bis 85 etliche zwanzigtausend Gulden gekostet haben, ohne nur das allermindeste Brauchbare u. Sachdienliche der Commission zu hinterlassen. Der von dem Priester Lanz aufgenommene Plan ist ohne allen Nutzen gewesen, weil die MooßGränzen darauf nicht bestimmt sind, weil die 2 mädigen Wiesen nicht ausgezeigt, weil kein ordentliches Nivellement hergestellt war, eben so hat die ihm zugegebene Commission nicht das mindeste berichtiget, keinen einzigen von allen Begüterten vernommen, kein Eigenthum vom Lehen, keinen cultivirten Grund vom uncultivirten ausgeschieden, und keine Catasters hergestellt, überhaupt ist um den Auf-

wand von einigen zwanzig tausend Gulden in 9 Jahren nicht das mindeste, nicht ein Schaufelstich, im Mooße geschehen.

Dagegen hat die gegenwärtige Commission in 5 Jahren die Verlagsgelder sich ohne Beschwerde der Unterthanen selbst verschaffet, alle Kanäle, Abzug-Gräben, Dämme, Brücken hergestellt, 250000 Bäume gepflanzt, neue Colonien angelegt, mit allen Nachbarn die Difference ausgeglichen, alle zweymädige Wiesen, alle Holzgründe besonders vermessen, alle einzelne Grundstücke gleichfalls ausgemessen, und in Plan gebracht, die Lehen berichtigt, die Gemeinden arrondirt, ist nun damit beschäftigt jeden seinen Antheil anzuweisen und auszumachen, hat also das ganze große Werk in der Hälfte der Zeit vollendet, was von ihr in gerade noch so viel Zeit nicht einmal gehörig angefangen worden wäre.

Bevor man also einen so großen Aufwand gemacht, bevor man Actien zu dieser Unternehmung ausgeschrieben, bevor man eine Colonie angelegt, und lüderliches Lumpengesindel zum Verderben der Churfürstl. schon bestandenen guten Unterthanen, Häuser zu bauen erlaubt, und zum Theil von Commissionswegen mit schweren Kosten erbaut hat, hätten die sämtlichen DonauMooß Gründe und derselben wirkliche Besitzer mit ausführlicher Vernehmung über den Bestand des Eigenthums, der Hutweide, so andern Rechten der angränzenden Gemeinden u. Individuen in vollkommenen richtigen Plan gelegt, den Gemeinden und einzelnen Eigenthümern die landesväterl. höchste Willensmeynung begreiflich gemacht, die Rechte des Eigenthums fordersamst berichtigt, und nach berichtigten Hauptgegenständen, dann erst Hand an dieses wichtige Werk gelegt werden sollen.

Auf bloßes grobes Schimpfen werde ich nie antworten.

Was der Verfasser da da fodert, und noch weit mehr ist pünktlich geschehen, aber auch zugleich das wichtige Austrocknungs Geschäft vollendet worden.

Ich möchte aber doch wissen, wie der Verfasser alles das, was er fodert, ohne Fond, Societät oder KasseVorschüssen könnte ausrichten wollen?.

Allein die Unternehmung dieser Art ist leichter kritisirt als ausgeführt.

§. 13.

§. 13.

Der Verfasser gegenwärtigen ohnmaßgeblichen Bedenkens ist von seinen Landsleuten versichert, daß bey solchem Vorgange jeder die Landesväterliche Vorsorge unter tausend Dank erkennt, und mit möglichster Bereitwilligkeit befolget haben würde.

Man hätte den Hauptgraben oder Kanal nur ausstecken dürfen, und er wäre durch die ihres Eigenthums und Rechten verständigte Unterthanen ohne fremder und so kostspieliger Beyhülfe gewiß besser, als dermal.

Und ich bin bey dem MooßCultursGeschäfte auf das neue von meinen lieben lieben Landsleuten überzeugt worden, daß sie Menschen sind, wie andere Landsleute auch, und daß es nichts brauche, als etwas neues und großes zu unternehmen, um alles gegen sich aufzubringen, Haß, Verfolgung und Lästerungen zu ärndten.

Es ist doch sehr sonderbar, daß dieser einfache Einfall seit 1778 noch keinem einzigen der mit dem Donaumoose beschäftigten Geometern, Commissarien und Beamten in Sinne gekommen ist. Allein alle diese Leute hatten eben selbst gesehen, und der Verfasser schreibt seine Plane nach Hörensagen, wodurch sie freylich in etwas verdächtig werden.

Ich dächte die vielen CultursProzesse, welche alle Collegien und Advokaten beschäftigen, sollten einen jeden längst über-

Die Nebengräben und Abläufe würden planmäßig von den Besitzern bis in das Innerste des Mooses um so williger ebenfalls ihre erforderliche Gestalt erhalten haben, als vorhin schon Unterthanen und Herrschaften durch eigends auf diese Art schon vorgenommene Cultur

zeugen, daß es eben mit dem Cultiviren bey dem Bauern so leicht nicht geht.

Von 2, 3, auch 10, 12 Tagwerken.

Also sieht doch der Verfasser endlich ein, was er oben §. 8. widersprochen hatte, daß die Herstellung der Kanäle und Gräben dem Futterbau fürträglich und nicht schädlich sey, daß eben die Mooßerde deßwegen nicht wie Staub verfliegt, und daß sogar schon durch die Erfahrung das gute Gedeihen erwiesen ist.

Sachkenntniß hat er sich am Anfange selbst abgesprochen, nach der gegenwärtigen Behauptung muß es auch mit seinem Erinnerungs Vermögen nicht zum besten stehen.

und

und durch eine fortgesezte zweckmäßige Anstalt aufgemuntert auf höchstes Wohlgefallen und Unterstützung und den großmüthigsten Aufwand auch allerdings hoffen konnten; aber dieses gerade und unbefangene Verfahren, obwohl es der Churfürstl. höchsten Willensmeynung ganz entsprochen, hätte keine so reichhaltige Quelle zu Reichthümern und Usurpationen offen gelassen, man hätte sich allenfalls höchstens mit den TagsDiäten begnügen müssen, wo es bey gegenwärtigen Manipulationen Lustschlösser, Gärten, schon angetroffene cultivirte Gründe, Geld und Schweizereyen für die Commission, Inspection, Ueberstehr ꝛc. abgeworfen hat.

Schon wieder ein Widerspruch; für was denn einen großmüthigen Aufwand, wenn die Bauern alle Kanäle freywillig und umsonst machen?

Auf Schimpf und Injurien habe ich nicht antworten wollen, aber hier wäre schweigen entehrend.

Bekanntlich haben Se. Churfürstl. Durchl., nach vorgängiger vollständiger geheimer Conferenz Entschließung, den beyden Commissarien keine Diäten, keine Reise- und Zehrungskosten verwilliget, sondern jeden eine Actie angewiesen.

Der erste Commissarius Freyherr von Aretin, hat von der ersten Stunde an bis auf diesen Augenblick noch nicht einen Heller aus der CultursKasse empfangen, es ist also leicht zu erachten, da er oft im Jahre 10 bis 15 Reisen auf das Mooß gemacht, 3 u. 4 Monate lang auf seine Kosten bald in Neuburg, Schrobenhausen,

Rei-

Reichertshofen zubringen, von einem Orte zum andern reisen muste, um wie manches 1000 fl. im Vorschuße stehe, und daß er jezt schon seine Actie, wie jeder anderer Actionär baar vorgeschossen, mithin in jedem Falle ganz umsonst gearbeitet habe. Herr v. Rindl, der aus der angewiesenen Actie die Plane auf seine Kosten herstellen, für die immer beschäftigten 4 bis 5 Geometer alle Instrumente, Papier ꝛc. ꝛc. bezahlen muste, erhielt im Anfange einen Vorschuß von 3000 fl. Freyherr v. Sch. soll nun die Hand ans Herz legen und sagen, ob er wohl je auf eine CommissionsReise ausgegangen sey, ohne vorher die Diäten und Gefährts Gelder, entweder von den Partheyen, oder aus den Churfürstl. Kassen im Sacke zu haben, was würde er aber antworten, wenn ihm jemand darüber einen Vorwurf machen wollte?

Wir aber antworten ihm noch besser, daß in Zeit

von

von 5 Jahren keiner der Commissarien einen Heller Diäten, oder Reise- und Zehrungs-Kosten gezogen hat.

Beyde haben sich auf dem Mooße angekauft, u. ich freute mich sehr ihres Entschlußes.

Im Stande, etwas im Großen zu unternehmen, sollten sie nach meinem Wunsche den übrigen Colonisten zum Beyspiele, zur Aufmunterung, und im Nothfalle zur Unterstützung werden.

Ich überließ ihnen die Gründe, und zwar die in dem ehemaligen Wassersack gelegenen Gründe in einem Preise, wie kein anderer Colonist sie bezahlte; dieß beweisen die Kaufbriefe und die Rechnungen; die Materialien wurden ihnen angesetzt, wie andern, u. alle auf ihren Actien in Rechnungen vorgemerkt.

Die Societät hat also hier wieder zum voraus so viel gewonnen, daß sie einen großen Theil dieser 2

entrichten kann, ohne baar Geld darauf verwenden zu müssen.

Lustschlösser und Gärten kenne ich keine auf dem Mooße, aber einfache Land- und Oekonomie Häuser, Kraut- und Obstgärten.

Der eine Commissarius hat ein Gut verkauft, der andere Kirchengelder aufgenommen, um die nöthigen Kosten, welche ihm das Mooßgeschäft veranlasset, zu decken.

Ich habe weder Actie noch Diäten, habe aber auch 26000 fl bey Nocker und Dallarmi auf eignen Credit genommen und in die CultursKasse gelegt. Dafür, für alle meine unaussprechliche Arbeiten, Verdruß, Sorgen, Erduldungen, für eine darüber ausgestandene Todeskrankheit, muß ich nun am Ende mich und die Commission gegen solche boshafte Vorwürfe und Beleidigungen vertheidigen. Dieß sind die Reichthümer der Commission, das mein Gewinn,

dieß

dieß das Auri sacra fames des Verfassers!!!

Uebrigens werden einst die Acten, wenn sie einmal durchgangen werden wollen, bezeugen, daß, wenn auch Betrug nicht ohnmöglich gewesen, doch gewiß jedem der Subalternen soviel bey Menschen möglich, erschweret war.

Die Leute waren gut bezahlt, weil sie der Arbeit viel hatten, im Accord übernommene Arbeit, Marketenderey u. d. gl. haben einigen etwas getragen, d. h. sie haben gelebt, u. haben, wenn sie gewollt haben, noch etwas zurücke gelegt. Doch wir sind ja nicht in Frankreich, um beweisen zu müssen, wo jeder das Seinige erworben, und ich kann und würde mich damit vor jedem Richter verantworten daß von meiner Seite, wie von Seiten der Commissarien alles mögliche angewendet und beeifert worden ist, Untreue, Betrug und Uebervortheilungen

gen zu verhindern, und daß dieses die Acten auf jedem Blatt beweisen.

§. 14.

Die MooßCommission und ihre getreuen Officianten musten selbst die Anhäufung der Unordnungen ihres übereilten Verfahrens einsehen, sie muste entweder eine Stockung ihres Geschäfts, oder laute Klagen, und mit Nachdenken befürchten; sie gaben daher mit ihren überspannten Foderungen verschiedentlich nach, versplitterten das viele Geld, und wollten immer mit Neuerungen täuschen.

Es wurde daher ein eigenes Mooßgericht, bey noch gar nicht bestehender Einnahme, über eine Handvoll lüderlicher sogenannter Colonisten mit schweren Kosten aufgestellt, wodurch die Unterthanen des Landvogtamts Neuburg, des Pfleggerichts Reichertshofen, die Herrschaften Ober und Nieder Arnbach, Pettmeß, San-

dizell, Schorn, dann der Gerichter Ingolstadt, Schrobenhausen und Pfaffenhofen, blos der Mooß besitzungen halben von ihren ordentlichen Gerichtsbarkeit entfernet, u. unter allerley Vorwande dem willkührlichen Spiele dieses neuen Mooßgerichts Preis gegeben wurde.

Erstens giebt hier der Verfasser einen neuen Beweis von seiner Unwissenheit, selbst in der Landesverfassung, da er die hohe Gerichtsbarkeit der Churf. Pfleggerichter mit der niedern Gerichtsbarkeit der Hofmärchen vermischt.

Zweytens, obwohl er mit der Nase am Mooße sitzt, scheint er nicht zu wissen, daß das Mooßgericht keine neue Einrichtung ist, daß es seit Jahrhunderten Bestand hat, u. nur dem Pfleggerichte Schrobenhausen beygelegt war, daß seit Jahrhunderten alle auf dem Mooße Begüterte in Ansehung ihrer Mooßgründe nicht unter ihre Ortsobrigkeiten, sondern unter das Mooßgericht gehört haben.

Drittens haben wir viele sehr beträchtliche Gerichte in Baiern, worin Se. Churf. Durchl nicht so viele Jurisdictions-Unterthanen haben, wie dermal im Mooße.

Viertens hat vermuthlich der Verfasser des ProMemoria nicht an den geographischen Flächeninnhalt des Mooses gedacht; das Mooß enthält nämlich nach der neuesten Vermessung 4 Quadrat Meilen, hätte er dieses gewußt, so hätte er leicht folgende Vergleichung anstellen können.

Das Baierische Gericht Auenburg enthält 3 1/4 □ Meilen, das Gericht Gerlfing, Stamham und

Oetting	2
Mainburg	2 1/2
Mehring	1 3/4
Stauchenlechsberg	3
Wasserburg	4
Wemding	1
Haag	3 1/2
Hohenschwangun	4 1/2
Hohenwaldeck	4 1/4
Wollenzach	1/2
Abach	1 1/4
Deggendorf	2 1/2
Dietfurt	1
Neustadt	1
Hals	1/2
Julbach	3
Mörmosen	3
Trosperg	4

Ering	2
Wald	2

Das Oberpfälzische:

Gericht Freystadt	1/8
Härtenstein	1/4
Helfenberg	5/16
Hirschau	17/32
Hohenfels	35/64
Pfaffenhofen	4 14/16
Rötz	3 17/32
Rothenberg und Schnaittach	3/4
Sallern und Zeitlarn	1/4

Hiebey ist zu bemerken, daß in all diesen Gerichten viele Edelsitze u. Hofmärche incorporirt sind, auf dem Mooße aber nicht.

Die Rheinpfälzischen Oberämter sind durchgehends größer und beträchtlicher als die Baierischen, und haben wir auch das Oberamt Bacherach mit 12 □ M.

Canton Schafhausen	6
Zug	5
Das Fürstenthum Möeß	6

Das Mooß also, daß nach seinem Flächeninnhalt unter die größern Gerichte

Baierns und der Obern Pfalz gehört, das sich mit Fürstenthümern mißt, darf doch wohl ein eigenes Gericht haben.

Fünftens hat der Verfasser nicht daran gedacht, daß das Mooßgericht seine ganz eigene Verfassung hat, daß man da keine Grund Herrn kennt, daß die Steuern und Anlagen unmittelbar Sr. Churfürstl. Durchl. gehören, und von Höchstselben der Societät zur Bedeckung der Actien bis zu ihrer Heimzahlung angewiesen sind.

Sechstens ist dem Verfasser auch nicht beygefallen, daß die eigene Lage des Mooßes, die künftige beständige Unterhaltung der Canäle, Dämme und Schleußen, eine beständige genaue obrigkeitl. Nachsicht u. Anordnung erfodern.

Was aber der Verfasser von einem die Unterthanen willkührl. beschätzenden Spiele des Mooßgerichts hinschreibt, bleibt so lange eine Calumnie, als er nicht den Beweis darüber macht.

§. 15.

§. 15.

Jeder für seinen gnädigsten Landesfürsten und Vaterland gutdenkender Baier muß sich ärgern und selbst vor dem Auslande schämen, über den kürzlich in öffentlichen Zeitungen an das Publicum von dieser Moosgerichts-Administration erschienenen Aufruf, um die sogenannten Colonisten mit Flachs u. Hanf zum Spinnen zu unterstützen, weil diese Leute, wie es heißt, niemal müßig gehen, wegen prompter Bedienung, und richtiger Rücklieferung der Arbeit, verbürgt sich Hr. Administrator unter eigener Haftung, macht aber eben dadurch seine Colonisten sehr verdächtig, dann die Gespunst Austheilung, besonders zur Winterszeit, ist hier zu Lande eine eingeführte Wohlthat, die jede Gemeinde ihren armen Einwohnern, ja sogar den bekannten Bettelleuten, statt des lästigen Bettels, von Herzen giebt, ohne desfalls eine Fideijussion,

Expromission, oder sonstige Bürgschaft, am allerwenigsten aber von der Obrigkeit zu bedürfen. Allein die Colonisten haben sich bereits schon in der ganzen an sie gränzenden Nachbarschaft, durch Hinwegzwackung der Garben von fremden Felde, durch Aufhebung des Flachses und Hanfes von den Rösen, durch diebische Entwendung des Krauts, Rüben und Erdäpfel u. d. gl. so berühmt gemacht, daß die erprobte Eigenthümer den mit Mühe erhaltenen Ueberrest an Gespunst trotz aller Bürgschaft nicht noch selbst dahin geben, und diesen so gewaltthätigen Zehendherren noch anvertrauen mögen.

Verdient keine Antwort. Gute Baiern haben sich nicht geschämt, ihren Hanf und Flachs den Colonisten zum Spinnen zu geben, und die Administration wird sich nie schämen, auch verächtlich scheinende Zweige der Industrie auf dem Mooße zu unterstüzen, und zu beleben, weil ein Fach der Gewerbe, aus kleinen Saamen die grösten Bäume werden.

§. 16.

Wer unbefangen das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden weiß, dem können alle diese Exzessen ohnmöglich auffallen, sie sind eine Folge eines zu Bemäntlung des Privateigenthums übel gerathenen

Un-

Dazu gehört aber mehr Sachkenntniß, als der Verfasser bewiesen hat. Es sind aber doch einmal der Unwahrheiten zu viel, und wenn ich auf die mir und den Commissarien angethanen Unbilden verges-

sen

Unternehmens, man hat diesen armen Leuten viel versprochen und wenig gehalten, man gab ihnen für theures Geld schlechte, nur auf die Flucht gebaute Häuser, dazu einige wenige Jaucherte ausgetrocknete Mooßerde, worauf keine Krautpflanze Wurzel fassen kann, und verlangte schon eine völlige Bezahlung des Kaufschillings, wo man ihnen weder Zeit noch Mittel zur ehevorigen Cultur, und also zu ihren Aufkommen, entstehen ließ, sen will, so ist es doch der höchste Grad strafbarer Vermessenheit, seinen Fürsten solche glatte Lügen unterschieben zu lassen.

Alle, die noch auf dem Mooße sich angekauft haben, sind durchgängig auf 20 und 25 jährige Fristen nebst einigen Freyjahren behandelt, alle armen Colonisten haben, was davon blos Bauernwirthschaft führt, 9 Tagwerk Grund, eine Kuhe u. ein Kalb ohnentgeltlich geschenkt, die Materialien zu ihren Häusern im Werthe den sie der Societät kosteten, in 15 und 20 jährigen Fristen zahlbar, erhalten, was davon aber andere Gewerbe treibt, hat einen Geldbeytrag von 450 fl. zum Hausbau erhalten, und muß die Gründe in 15 und 20 jährigen Fristen bezahlen.

Täglich steigen dankbare Gebethe zum Himmel von diesen etlichen vierzig Familien für ihren wohlthätigsten Landes- und Brod

§. 17.

Es ist in der That unbegreiflich, wie dieses Mooßgeschäft, ohne nur mindesten Erreichung des wahren Wohls ihrer getreuesten Unterthanen allein bezweckende Absicht Sr. Churfürstl. Durchl., blos durch GrabenAushebung eine so übergroße GeldSumme haben verschlingen können.

BrodVater, und nie ist aus der Colonie noch eine Klage gekommen.

Bey Ausgaben auf Speculation muß man nicht fragen, wie groß die Summe der Ausgabe ist, sondern wie groß der Ertrag?

Die Mooßlehengründe waren bekanntlich zu 4 fl. in der Schätzung, ich will sie aber auf 10 fl. werth annehmen, so macht also der Totalwerth des Mooßes a 60/m. Tagwerk

600000 fl.

Nun ist bisher noch keines der cultivirten Tagwerke unter 50 fl. verkauft worden, ist also der dermalige Totalwerth des Mooßes

3,000,000 fl.

mithin über Besserung 2,400,000 fl., das ganze CultursGeschäft soll, bis alles vollendet und hergestellt seyn wird, kosten

600,000 fl.

so verbleibt also Sr. Chrfl. Durchl., dem Lande und der Societät, nur an dem

Unterschiede des veränderten Kaufwerthes ein reiner Gewinn von sichern

1,800,000 fl.

Aber nun wollen wir einen Schritt weiter thun; Nehmen wir an, daß von dieser seit Jahrtausenden im Sumpfe verschlungenen Strecke Landes, nur der vierte Theil Ackerfeld seyn werde, daß auf jedem Tagwerk, die Brachjahre abgerechnet, nur 2 Schob. Getraide erzeugt werden können, so wird das schon hinreichen 15000 Menschen zu nähren. Nehmen wir an, daß auf einem Tagw. Wiesen nur 3 Fuder Heu und Grummet wachsen, so reicht das hin, um 125000 Rindviehe damit zu nähren, all dieses also ein Stück Landes, das sich, wie ich schon gezeigt habe, seiner geographischen Ausdehnung nach mit Fürstenthümern messen kann, wäre mittels eines Vorschußes von 600000 fl. erobert worden. Wie viele Kriege, mit Aufopferung von Millionen und mit Vergießung des

Blutes von vielen tausend Unterthanen, sind um ein solches Fleckgen Erde nicht schon geführt worden?

Und wie alle dabey angestellte Obrigkeiten, Commissaire, Ober und Unter Inspecteurs, Planmacher, Ingenieurs, Baumeister rc. einen ihr voriges Vermögen übersteigenden Reichthum in kurzer Zeit überkommen haben.

Ist oben schon beantwortet und ist hier nur eine immer wiederholte Injurie ohne Grund.

Weder der gnädigste Landesherr noch die Actionärs haben ein unbestritten richtiges Eigenthum ausser den Gräben im ganzen Moose.

Nach den Judicialberechnungen bleiben der Societät 15000 Tagw. unstrittiges Eigenthum, mithin am Werth von 75000 fl. im untern Moose ist die Anweisung bereits mit allen Rechtsformalitäten judicialiter und ohne jemands Einrede vollzogen, im obern Mooße bereits berichtiget und dem Vollzuge nahe.

Die Mooßgerichtsgränze ist theils durch res judicatas, theils durch Vergleiche berichtiget, und was darin liegt zahlt nach verloffenen Freyjahren Sr. Chrf. Drl. die Steuern und Anlagen.

Die mehrern Officianten haben Häuser, Güter und Gärten in großer Jaucherte Zahl.

Der Oberübersteher Eisele hat sich ein Haus gebaut und Gründe gekauft, der Uebersteher Gregor Bodner, welcher besonders in den letztern Zeiten durch die Accordarbeiten dem Geschäfte sehr gute Dienste geleistet hatte, hat das Wirthshaus eingethan, neulich haben die Zimmermänner und der Schafner sich auch um Käufe gemeldet. Während ihres Daseyns haben sie den Boden lieb gewonnen, auf den sie seit 5 Jahren täglich beschäftigt waren, bekannt, als treue und fleisige Leute, haben sie sich Credit erworben, auch durch Häuslichkeit etwas zurückgelegt, aber bey all dem ist doch noch keiner so reich, daß er etwas mehr, als von 25. die erste Frist bezahlt hätten.

Genug, daß alle Tage aus den Acten bewiesen werden kann, daß von Seiten des Directorii und der Commission jede Gelegenheit zum Betrug so viel dem menschlichen Verstande

de

de und menschlichen Kräften möglich ist, abzuschneiden gesucht worden ist.

Betrübt lächerlich war desfalls ein neuerlicher Vorgang zu vernehmen, da selbst die Churf. Hofkammer zu München als ein Hauptactionär, bey vorhabender Versetzung des Mautners zu Pobenhausen auf die neue Kreuzstrasse in das Mooß, zu Erbauung des Mauthauses einen Plaz von der MooßCommission dazu kaufen sollte.

Das sie nicht ist, da sie längst keine Actie mehr hat.

Es ist vielmehr betrübt lächerlich, einen Mann von einer Sache solche sesquipedalia verba machen zu hören, von der er nicht die ersten Begriffe hat, daß der Verfasser nicht die Anfangsbuchstaben des Societätsrechts verstehe, beweiset er hier; weil ich mit einem Fabrikanten in Societät bin, darf ich denn deswegen in das Waarenlager gehen, und das nächste beste Stück Sammet oder Tuch heraus nehmen, ohne es zu bezahlen oder es à Conto setzen zu lassen? Das wäre nicht übel, wenn nur jeder Actionär auf das Mooß kommen dürfte, um sich zu wählen, was ihm gefällt; wäre die Hofkammer Actionär, so

könnte

Um sich des Unrechts vollkommen zu überzeugen, welches die MooßCommission in Verletzung des Eigenthumsrechts so vieler Churfürstl. Unterthanen u. Stände in unnütz verschwendeten Gelds meist zu eignen Vortheil, begangen hat, darf man nur die geschehene Arbeiten und Fortgänge mit dem Aufwande in richtig unbefangene Vergleichung ziehen, und es wird sich leicht finden, daß Ihro Churf. Durchl. statt aufrichtigen Erzielung dieses gemeinnützlichen und wichtigen, dann Höchstihro Ruhm verewigt haben sollenden Unternehmens, nebst den gutgemeinten Beystand der übrigen Actionärs schändlich betrogen worden seyen.

könnte sie à Conto ihres Dividenten kaufen, da sie es nicht ist, so muß sie der Societät den Grund abkaufen, welchen sie zum Mauthause nöthig hat.

Dieses zu beantworten habe ich oben bey §. 17. dem Verfasser ohnehin zu viele Ehre angethan, da ich Rechnungen hingeleget habe, welche, nach allem übrigen zu schließen, über seinen Verstand reichen.

§. 18.

§. 18.

Diese Vorgänge verdienen demnach eine genaue biedere und rechtschaffene Untersuchung;

1. Wie dieses erwünschlich vorgehabte, aber leider dem erhabenen Endzweck sichtbar nicht entsprochene Geschäft von seinem Anfang bis hieher behandelt worden?

2. Wie und zu was die hergeschossene schwere Summen verwendet seyen, welche Arbeit auf ihr geschehen, und wie weit man bey einem solchen ausserordentlichen Aufwand in der wahren Cultur demnächst gekommen sey?

3. Wohin und an wem, dann für welche Preise die den armen Unterthanen abgenöthigte und mehrentheils schon gute cultivirte Gründe abgegeben, und wie und wohin der Erlöß daraus verwendet worden sey?

Aber auch Sachkenntniß, Verstand, Beurtheilungskraft, Einsicht, und reine Absicht!!!!

4. Man

4. Man untersuche, durch Vorlegung der Rechnungen und Manualien im genauen Gegenhalte der geschehenen Arbeit, ob der unüberschwingliche Aufwand den auch nur möglichen Dienste angemessen, welchen wahren Nutzen davon hervorgebracht, fort ob auch nur wahrscheinlich diese AnfangsArbeit zur vorgehabten Cultur habe diese Kosten erfordern können?

5. Verdienen allerdings eine wahre Einsicht die im Mooße wirklich stehenden neuen Gebäude, wer solche errichtet, und von wem die Baukosten bestritten worden sind? Woher man die Bauplätze, und dermal dazu gehörige Gründe genommen, und wie Sr. Churf. Durchl, oder der Gesellschaft, oder ihren vorigen Eigenthümern im Werth ersetzet, und zu was diesen wiederum verwendet habe? Man untersuche endlich

Es würde ermüdend seyn, auf all dieses so juridisch, als cameralisch, logisch und gramaticalisch elende Geschwätz zu antworten, indessen ist richtig, daß über das ganze Geschäft, über alle dabey vorgekommene Ausgaben und Einnahmen, über die richtige und zweckmäßige

6 Die noch vorseyenden gegründeten Beschwerden der Stände und Unterthanen, aber von keinen durch Vorschrift gezwungenen, sondern ordentlichen und freyen Gericht über offenbare Gewaltthätigkeiten, und unveranrwortlichen Verletzung des Eigenthums Rechts, dann letztlich den schnellen und übertriebenen Reichthum aller vorhin meist armen Officianten beym MoosGeschäfte, die Landskündig, wie allgemeine Geseze verordnen, da sich Leute von dieser Gattung über untadelhafter Ankunfts Titl. auf Gerichtl. Befragen rechtfertigen müssen.

Verwendung genaue und vollständige Rechenschaft abgelegt werden müsse — nicht blos cammeralische Rechnung, sondern öffentlich, zu jedermanns Wissenschaft, zu Beruhigung der Interessenten und zu Consollidirung des darauf haftenden Credits.

Man hat zwar in den ersten zwey Jahren jedesmal den Actionärs tabellarische Uebersichten über Einnahme und Ausgabe, dann über Materialvorrathe und den Fortgang der Arbeit gestellt; Als aber in den letzten zwey Jahren einseiterseits das Culturs Geschäft mit ausserordentlicher Schnelligkeit betrieben wurde, mithin in der zu Verfertigung der Tabellen erfoderlichen Zeit immer sich ganz verändert hätte, folglich dergleichen Tabellen nichts als alte Calender gewesen seyn würden, theils die Rubriken sich zu sehr gemehrt hatten, nur in bloßen Ueberblicken davon eine deutliche Darstellung geben

zu können, so hat man die Hauptrechenschaft bis ans Ende verspare; dermal, wo in Zeit einiger Monden wenigst alle PartialGrund Vermessungen hergestellt, alle MoosPossessionen liquidirt und berichtigt seyn können, hoffe ich bis Ende Sommers dieses Geschäft zu Stande zu bringen, mithin mich und die Commission durch Uebergebung der Rechnungen künftig solch kränkenden, und beleidigenden Vorwürfen entledigen zu können.

§. 19.

So eben beym Schluß meiner gegenwärtig weder aus Haß noch Bösmuth sondern aus patriotischen Eifer niedergeschriebenen Bemerkungen,

Wenn die Absicht lauter gewesen ist, warum besudelte denn der Verfasser seine Schrift mit so vielen groben Beleidigungen? Man kann ja auch harte und derbe Wahrheiten sagen, ohne zu schimpfen.

Wenn seine Absichten rein waren, warum erkundigte er sich nicht an der Quelle, warum bethete er nach? Nein! zuverlässig ist er eben von denen, die ihm die falschen Nachrichten gegeben haben, aus

verbreitet sich eine fast allgemeine Sage, daß nämlich die Churfürstliche Hofkammer in München dieses ganze Mooßgeschäft an sich ziehen, und dem gnädigsten Herrn, wie allen übrigen Actionärs mit ihren Vorschüssen hinausbezahlen solle und wolle.

bösen Absichten mißbraucht worden, oder es steht mit der seinigen so richtig nicht, als er es hier möchte scheinen machen.

Es wäre freylich kein unangenehmes Geschäfte, jezt, wo das Werk vollendet ist, wo nach überstandenen Sorgen Arbeiten, und Gefahren die Zeit zur Erndte heran kommt, sich der Ausführung zu bemächtigen, und die Lorbeeren einzusammeln, welche andere gepflanzt haben, wie Americus Vesputius den Columbus einer Untersuchung unterwerfen, und dem eroberten Lande seinen eigenen Namen zu geben.

Und da ist also wieder eine Anklage vom Hörensagen; aber, Gottlob, die letzte!!!

Ob an dieser Sage etwas sey, werden Se. Churfürstl. Durchl. am besten wissen, mir ist einmal davon nichts bekannt.

Dieß

Dieß wäre eine nur für gegenwärtige Manipulation erwünschliche Begebenheit, um mit einemmal über die begangene Fehler, und trugvolle Arglist, das Siegel der Vergessenheit aufzudrücken, oder zweckmäßiger dem Landmann Lasten aufbürden zu können, man würde bald dieses CultursGeschäfte als eine wahre Staatsanstalt, für das Ganze, wozu jedermann dann beyzutragen hätte, auszulegen trachten, und so weit füglich, in dem alten Unfug fort zu treiben.

Ich möchte doch wissen, wann der gnädigste Herr und die Actionärs auf solche Art hinausbezahlt werden sollen, was dann der Churfürstl. Hofkammer in dem Mooße dagegen als allenfalsiges Eigenthum eingeräumt werden solle, dann nach oben bemerkten weder der gnädigste Herr noch die Actionärs zur Zeit das mindeste besitzen. Warum sollte dann die Churf. Hofkammer in dem Mooße dagegen als allenfalsiges Eigenthum eingeräumt werden solle, dann nach oben bemerkten weder der gnädigste Herr noch die Actionärs zur Zeit das mindeste besitzen. Warum sollte dann die Churf.

Also wird nach diesem Traume des Verfassers dann auch die Hofkammer betrügen; er muß wirklich ein sehr verdorbenes Gesicht haben, daß er nirgendwo mehr Ehrliebe und Treue findet.

Was? um 7 bis 800/m. liegende Gründe, u. dann jährliche sichere 40 bis 50/m. Gulden Einkünfte an Steuern und Anlagen nach ausgeloffenen Freyjahren, denn darin besteht, das dermal Sr. Churfürstl. Durchl. und den Actionärs judicialiter zuerkannte, u. so viel die Steuern betrifft von der Landschaft baierischer Seits zugestandene Eigenthum.

Hofkammer die so unverantwortlich verschwendeten Geldsummen an die leider getäuschte gutherzige Darleiher rückersetzen, um vor nichts und wieder nichts ebenfalls noch mehr getäuscht zu werden, wann nicht viel eher zu wünschen, daß bey einer aufrichtigern und dann gewiß treffendern Untersuchung die schädliche Täuscher ihren verborgen erhaltenen Raub, herausgeben, und die Betrognen entschädigen müsten?

Wenn auch die Churf. Hofkammer bey allen dem dieses verdorbene Werk denoch über sich zu nehmen gedächte, so müste dieselbe einen übergroßen Kasse Vorrath bey Handen haben, wenn aber dieses nicht die gegenwartige Staats-Bedürfniße ein wahrhaft zu beherzigender Gegenstand.

Dessen vordersamste Befriedigung den übelberathenen und schlechtgeführten Mooß Geschäfts Aufwand weit vorgeht.

Daß man nicht jetzt schon zu den ausserordentlichsten Mitteln und zu früher Entkräftung des Staats gezwungen werden möge.

Bey diesen mir aufgefallenen Bemerkungen halte ich demnach das Ganze zur Zeit für eine noch ungegründete Sage.

Ob es schon ein allenfalls geäußerter Wunsch der bethe iligten MoosCommission seyn mag, um sich ungestraft und noch mit Ehren aus der Sache zu ziehen.

§. 20.

Wahrhaftig muß einem mit seinem Fürsten und dem Vaterlande es aufrichtig meynenden Manne das Herz im Leibe bluten, wenn er so wohlthätige Absichten des besten Landesvaters so gemeinnützige Anstalten, für das Vaterland auf eine so habsüchtige und unedle Art vereiteln, und blos zum

Und bis daher war also all dieses das Windmühlen Gefecht des Don Quixotte.

Ja, wenn die Commission so unerfahren im Cameral und Finanzgeschäfte wäre, wie der Verfasser des ProMemoria zu supponiren, daß die Churf. Hofkammer ein solches Geschäft ohne Rechnung übernehmen werde.

Privateigennutz verschleudern sieht.

Wie sehr ist ein so guter Landesfürst zu bedauern, der mit so kostbarer Anstrengung sein Vertrauen auf Nichtswürdige setzet, und durch diese Lasterhafte, wo er wahrhaft Ruhm und Dank verdiente, Verdruß und Fluch, über seine Ausgaben sträflich hintergangen, noch einärndten muß, in einer so kläglichen Lage wird es nöthig, dem Unglücke Muth entgegen zu setzen, das erfundene Unrecht zu verscheuchen, di an sich gute Sache nicht für verlohren zu halten, sondern den Vorsatz zu fassen, dieselbe seiner Zeit eher zu verbessern, als nur wieder herzustellen, so bald es nur immer die Umstände füglicher als leider dermal erlauben, wo mehr auf Erhaltung, wie Verbesserung der Staaten, die Aufmerksamkeit der Regierung sich angestrenget, befindet, betrübt ist die Schilderung,

aber eben so bedauerlich nur zu wahr.

Indessen: Amicus Socrates, Amicus Plato, sed magis amica veritas

So denkt und schreibt der

Verfasser.

Und wo die Beweise?

Vielmehr passet auf das ganze ProMemoria: Audacter calumniandum est, semper aliquid haeret.

Und ich muß dem Verfasser zum Schluße die Behauptung geben, daß er das alles nur nachgedacht, und nur nachgeschrieben hat, zur nämlichen Zeit, wo er mit dieser Schandschrift hier auftratt, erhielt ich die Nachricht, daß eine schändliche Schmähschrift in Neuburg umlaufe, und im Stillen verbreitet werde. Bald darauf erhielt ich die Schrift selbst, sie ist gleichen Innhalts nur gedehnter und ausführlicher als die gegenwärtige, und von dem Regierungsrathe Delagera unterschrieben.

Wenn man die beeden ProMemoria, denn auch Delagera führet diesen Titel, miteinander vergleicht, so sieht man wohl, daß beede Verfasser miteinander verstanden waren, und nur

 unter

unter verschiedener Einkleidung und Namen erschienen sind, um mehr Aufsehen zu erregen.

Es ist gewiß hart, und traurig, am Ende eines Geschäfts, das in seiner Art, und nach der Größe des Unternehmens, und nach dem Verhältniße der dazu angewendeten Zeit, und des Geldaufwands, das einzige in der Europäischen Cultursgeschichte ist, und vermuthlich lange bleiben wird; am Ende eines Geschäfts, das ich mit Aufopferung meiner schönsten Stunden, meiner Ruhe und meiner Gesundheit, unter unendlichen Schwierigkeiten, Widersprüchen, und Verfolgungen, allein aus Liebe und Treue für meinen gnädigsten Landesherrn, und des Landes übernommen und geführt habe, mich gegen solche Lästerungen vertheidigen zu müssen.

In dem nämliche Falle sind die beden Herren Commissarien. Rastlos und unermüdet arbeiteten sie mit mir jeder Schwierigkeit

ent-

entgegen, ertrugen so manches Ungemach, so manche Verläumdung, in Wind und Wetter, unter der brennenden Sonnenhitze, brachten sie ihre Tage in der härtesten Arbeit hin, kämpften mit unnennbaren Schwierigkeiten, welche von allen Seiten her losstürmten. Bey alle dem musten sie ohne mindeste Belohnung alle ihre Reisen und die großen damit verbundenen Auslagen aus ihrem Sacke verschaffen und dieses ist bey ihnen schon so viel, daß sie vielleicht schon ihre ganze Actie, wie jeder andere Actionäre, für welche sie arbeiteten, baar eingelegt haben, mithin am Ende mehr nicht als die Zinsen ihres Kapitals herauszuziehen haben werden.

Doch bin ich von ihnen überzeugt, daß sie so wie ich, auch über diese neue Beleidigung mit Verachtung hinsehen würden, wenn nicht das Geschäft darunter leiden müste, wenn nicht die Absicht der beeden Verfasser zu klar

am Tage läge, durch ihr Schmähen und Schimpfen das Geschäft selbst zu untergraben, dasselbe u. die Commission gehässig zu machen, um Credit zu bringen, und die dabey betheiligten Unterthanen aufs neue zu verhetzen, damit sie sich den verglichenen Cultursbeyträgen und den nöthigen Beschränkungen der Weidenschaften widersetzen, der Commission neue Processe machen, und so am Ende das große Unternehmen in neue Verwirrung und Stockung verwickeln möchten, und endlich, was uns noch immer bey Muth erhalten hatte, um das Vertrauen und die Gnade Sr. Churf. Durchl. zu bringen. Indessen ist das große Unternehmen vollendet, diese große schöne Strecke Landes in Zeit 5 Jahren dem Lande erobert, und unsere immer jedem Actionär offene Rechnungen u. Acten werden uns jetzt und einst noch bey der Nachwelt, mehr als Rechtfertigung seyn. München ꝛc.

Abgedrungene Vertheidigung

des

ersten Donaumooß-Culturs-Commissairs,

Freyherrn von Aretin,

gegen die sowohl ihm, als auch dem Culturgeschäfte selbst, zur Last gelegte Beschuldigungen.

Noch einmal wagt es die in den Staub getrettene Kabbale, ihr Haupt empor zu heben, und beginnt einen neuen wüthenden Angriff; aber ihre Wuth gleicht den konvulsivischen Bewegungen eines Sterbenden; es ist die letzte Zuckung der erschlagenen Hyder.

Die gute Sache hat einen glänzenden Sieg erfochten: das große Werk strebt seiner Vollendung entgegen und eilt, den größten Unternehmungen alter und neuer Zeiten, den Lorbeer strittig zu machen.

Es konnte nicht fehlen, daß Mißgunst und Verfolgung, die unzertrennlichen Begleiter und charakteristischen Noten unsterblicher Thaten, auch hier ihren Wirkungskreis fanden, und es wäre daher unnöthig, ein Werk, das durch sich selbst groß ist, zu vertheidigen, wenn nicht die Geschichte lehrte, daß eben bey großen Unternehmungen die Meinungen und Gemüther am getheiltesten sind.

Ueberhaupt ist es ein geprüfter Erfahrungssatz, daß dergleichen Werke selten dem lebenden Geschlechte, sondern meist erst der Nachwelt im wahren Gesichtspunkte erscheinen können, weil sie erst durch die Folgen gestempelt werden.

Die

Die Trockenlegung des Donaumooßes ist eine Unternehmung, die in der Europäischen Staatengeschichte kein Beyspiel findet. Der Flächeninnhalt desselben beträgt vier deutsche Quadratmeilen; es ist also größer, als das Fürstenthum Mörs in Westphalen, welches nach Büschings Angabe 2 Quadratmeilen beträgt; größer als die obere Grafschaft Lingen (von 3 Quadratmeilen), als das Fürstenthum Corvey (von 2 1/2 Quadratmeilen), als die Grafschaft Pyrmont (von 3 Quadratmeilen), als die Herrschaft Limburg (von 2 Quadratmeilen) und die Grafschaft Montfort; größer als die schweizerischen Cantons Zug und Schafhausen, wovon jener 3 1/4, dieser 3 3/4 Quadratmeilen hat.

Diese Strecke ist in weniger als 5 Jahren durchaus trocken gelegt, und schon zum Theil durch neue angelegte Kolonien bevölkert worden. Untiefen wurden eingefüllet, Anhöhen abgetragen, viele 100000 Bäume gepflanzt, unzählige Kanäle und Schleußen gegraben, die kostbarsten Dämme und Strasen aufgeführt; kurz, eine unbewohnbare Wüste und unergründlicher Sumpf in einen fruchtbaren Wohnort glücklicher Menschen umgeschaffen.

Alles dieses wurde durch eine Summe von weniger als 600000 fl. zum unverkennbaren Wohl des Staates und des Fürsten bezweckt.

Wie viele Kriege mit Aufopferung von Millionen, und mit Vergießung des Bluts von vielen tausend Unterthanen, sind um kleinere Erdstriche nicht schon geführet worden.

Durch dieß Unternehmen aber hat unser bester Landesfürst im Schoose seines eigenen Staats die Eroberung einer neuen Provinz gemacht, ohne durch Waffen die Gränzen des Landes auszudehnen: eine weit vortheilhaftere Eroberung, weil die gewonnene Provinz nicht vom Kriege verwüstet und verheeret ist. Man hat sie nicht, wie eine kriegerische Eroberung, dem Glücke zu danken, sie ist ein Sieg mitten im Frieden.

Jene weidet sich an Thränen und frohlockt bey dem Erklang der Seufzer und der Ketten; diese freuet sich bey den Stimmen des Frohlockens der Dankbarkeit und öffentlichen Segnungen; jene zieht Schrecken, Entvölkerung und den Namen der Tyrannen nach sich; diese hingegen ist von einer unzähligen Schaar froher und glücklicher Kinder, und von dem süßen Titel: Vater des Vaterlandes, begleitet.

Und doch giebt es Menschen von hohen und niedern Klassen, die boshaft genug sind, der anerkannten Wahrheit zu widerstreben, und sie unterdrücken zu wollen. Männer von Ansehen, die das Werk nicht kennen, und selbst eingestehen, keinen Begriff davon zu haben, lassen sich durch mächtige Culturs-Feinde miethen, und schmieden, auf diese Unterstützung pochend, Lästerschriften gegen das Culturgeschäft und dessen Vorsteher zusammen. Die guten, schon nach ihrem eigenen Willen zufrieden gestellten Unterthanen, werden wider ihren besten Fürsten und seine treuen Diener aufgehetzt, und einige Boshafte streben aus Personalhaß und Privatabsichten das, seiner Vollendung triumphirend zueilende Riesenwerk, in Trümmern zu stürzen.

Ge-

Gegenwärtige Schrift hat zur Absicht alle, so wohl dem Culturgeschäfte selbst, als auch dem dabey angestellten Personale, gemachten Innzichten, Vorwürfe und Einwendungen gründlich zu widerlegen und abzufertigen.

Ich habe daher diese sämmtliche Beschuldigungen in folgende Punkten, die ich der Ordnung nach beantworten will, zusammengezogen:

1.) Die zum Behuf des Culturgeschäfts gemachten Gesetze stossen gegen das allgemeine Staats- und Völkerrecht, dann das jus bavaricum an.

2.) Das niedergesetzte Judicium delegatum mixtum hatte durch diese Gesetze gebundene Hände.

3.) Ueberdieß wuste die Commission dem Judicio den Daumen über die Augen zu halten, und die Absicht des mit so vielen Kosten niedergesetzten Judicii blieb unerreicht.

4.) Die Jura privatorum wurden aufs empfindlichste gekränkt, und das Eigenthum der Stände und Unterthanen verletzet.

5.) Wer sich beschwerte, dem wurde zugleich seinem Sachwalter, die Zuchthausstrafe angedroht.

6.) Der

6.) Der größte Theil des Mooßes war schon zuvor kultivirt, und die CultursCommission nahm den Unterthanen mehr als tausend der besten zweymädigen Wiesen hinweg, unter dem Vorwand, sie zu kultiviren.

7.) Die noch nicht kultivirten Gründe wurden den Unterthanen um ein Blutgeld abgezwungen, und die Vergleiche nur mit 1 oder 2 Unterthanen gemacht.

Auch wurden überhaupt die Unterthanen nicht befragt, ob sie das Mooß kultiviren wollen lassen, sondern sie hatten nur die Wahl, entweder ihre Gründe zu verkaufen, oder die Hälfte anzulassen, oder endlich zu bezahlen, was die Commission verlangte.

8.) Man hat fälschlich vorgegeben, viele 1000 Tagwerke im Mooße seyen bona adespota.

9.) Es wurden ungeheure Summen für das Geschäft verwendet. Hätte man den Plan des Priester Lanz befolgt, so hätte es nicht die Hälfte gekostet.

10.) Die Cultursbeyträge machen die Unterthanen arm.

11.) Die Unterthanen können jetzt weniger Vieh halten, folglich auch ihre Felder weniger begeilen.

12.) Die Stallfütterung ist auf dem Mooße unausführbar.

13.) Auf dem Mooße wächst nichts, sogar die Pappelbäume kommen darauf nicht fort. Die Gräben sind nicht gegen Wassergüße und Eisstöße gesichert, die Kanäle zu tief, die Dämme selbst hindern die Bewässerung.

14.) Ohne Wässerung können die kultivirten Gründe nicht bestehen.

15.) Die Mooßerde muß entweder mit anderer Erde vermischt, oder ganz mit guter Erde überführt werden; durch die Abzapfung des Wassers allein ist das Geschäft noch nicht vollendet.

16.) Den angränzenden Dorfschaften ist durch das Graben so vieler Kanäle das Wasser genommen worden.

17. Die Colonisten sind lauter Bettler, und Diebe, denen es besonders an Holz und Streue fehlt. Sie mußten schlechtgebaute Häuser und schlechte Gründe theuer übernehmen und auf der Stelle bezahlen.

18.) Das auf dem Mooße aufgestellte Administrationsgericht ist überflüßig, viele Unter-

terthanen dadurch ihrem ordentlichen Gerichtszwang entzogen, und willkührlichen Beschätzungen unterworfen.

19.) Die unter Verbürgung des Administrators errichtete Spinnanstalt zeugt von dem Müßiggang der Colonisten.

20.) Man will nunmehr das ganze Werk der Churfürstl. Hofkammer übergeben, um auf die dabey vorgegangene Fehler und Betrügereyen das Siegel der Vergessenheit zu drücken, und für das Land neue Lasten und Beschätzungen zu veranlassen.

21.) Das ganze bey dem Geschäft gebrauchte Personale hat sich bereichert, die Commissairs haben die besten Gründe an sich gezogen, prächtige Häuser und Gärten errichtet, und die Actionairs aufs schändlichste betrogen.

In der That wichtige Beschuldigungen, wenn sie erwiesen wären.

Man lese, und urtheile!

Erste Beschuldigung.

Die zum Behuf des Cultursgeschäfts gemachten Gesetze stossen gegen das allgemeine Staats- und Völkerrecht, dann das jus bavaricum an.

Antwort.

Wie die Gegnerischen Schriftsteller dazu kommen, das Völkerrecht auf den gegenwärtigen Fall anwenden zu wollen, ist mir unerklärbar.

Nach meinen Begriffen handelt das Völkerrecht von den Zwangsrechten eines Volkes gegen Menschen, die nicht zu demselben gehören.

Was die Gegnerischen Schriftsteller für eine Idee damit verbinden, ist mir unbewußt, ich muß sie daher bitten, ihre vermuthlich in diesem Fach neu erfundene Sätze der Welt zur Belehrung mitzutheilen.

Wenn sie aber das Naturrecht darunter verstehen, wie aus dem Zusammenhange abzunehmen ist, so muß man billig darüber befremdet werden, daß sie in einem Geschäft, welches theils nach dem statutarischen Rechte behandelt werden mußte, das Naturrecht zu Hülfe nehmen

men wollen, welches doch nur in subsidium, nämlich wo die Landrechte nichts bestimmen, verbindlich ist.

Cod. Bav. Civ. P. 1. C. 2. §. 4 et 12. ibique in not.

Ueberdieß sind ja diese angestrittene Gesetze nicht zum Vollzug gekommen, sondern es wurden durchaus Verträge mit den Unterthanen gemacht.

Um sich aber ganz von der Unwahrheit dieses Vorwurfs zu überzeugen, muß man die wahre Umstände näher kennen lernen:

Vermög höchster Rescripten vom 17. July 1780, und 10 April 1783, (lange vor der Existenz der dermaligen mit so schwarzen Farben geschilderten Commission) sollten die auf dem Mooß Begüterten die ganzen Culturskösten bezahlen, und zwar dazu jährlich so lange 15 kr. vom Tagwerk entrichten, bis die indessen von den baierischen Landschaften u.

Hofkammern schon vorge-schossene und noch ferners vorzuschießende Summen abgetragen seyn würden, auch sollten sie die Seiten-gräben selbst machen.

Alles dieses wurde mit allem Nachdruck und Ernst gnädigst angeordnet, den einschlägigen Beamten bey höchster Ungnade die Einbringung dieser Beyträge geschärftest eingebunden, und also die höchste Absicht zu erkennen gegeben, daß man dieses Geschäft auf Kösten und noch anzu mit Mitarbeitung der Interessenten, nach aller Möglichkeit befördert wissen wolle.

Bey dieser Trockenlegungsmethode hätte in der Folge jeder Eigenthümer sicher für jedes Tagwerk wenigstens so viel bezahlen müßen, als es in der Lehenschätzung war; es wäre also so viel gewesen, als wenn er seinen Besitzthum, den er schon zu Lehen hatte, nochmal kaufen müßte. Ueberdieß hätte er

des Jahrs einige Monate frohnen müßen, und doch wären die Gründe Lehen, und die so nothwendige als nützliche Arrondirung zurückgeblieben.

Die Weidenschaften hätten auf die Art von selbst aufhören müßen, die man jetzt in via amicabili jeder adjacirenden Ortschaft zu den Mandatmäßigen Zeiten auf den Privatgründen, auf den Gemeinden aber in gewißer Maaß für beständig zugestanden. In dessen Folge stipulirte sich sich die neuere Culturs Commission für die Trockenlegnng und Eigenmachung der Gründe die Hälfte derselben.

Diese Verfügung war gewiß billig und für den Unterthanen sowohl, als auch die Cultur ungleich vortheilhafter gewesen.

Jeder läßt leichter einen Grund an, als daß er Geld bezahlt und selbst arbeitet, welches besonders von jenen gilt, die so viele Tagwerke besitzen, daß sie

selbe ohnmöglich alle cultiviren, und mit Seitengräben versehen können.

Dadurch hätte also die Cultur gelitten, und die Wiesen wären nach und nach wieder so schlecht als zuvor geworden, man hätte das alte Mooß wieder bekommen, folglich hätten auch die Grundbesitzer dabey verlohren, und die eben erwähnte neuere Verfügung war daher nothwendig. Ob zwar sich die betheiligten Unterthanen hiezu ad Protocollum Commissionis einverstanden, so hat doch alles dieses durch die nachherige Vergleiche eine andere und hiefür noch bessere Wendung genommen.

In Gemäßheit derselben erhält der Grundbesitzer 2 Drittel seiner Gründe vom Lehensverbande befreyt, trocken gelegt, und arrondirt.

Das gnädigst niedergesetzte Judicium delegatum mixtum hat diese, und noch anzu judicialiter geschlos-

schlossene Vergleiche ratificirt, es zeigt daher eine tiefe Unwissenheit vom ganzen Geschäfte an, wenn man bey dieser Beschaffenheit die MooßCulturs Gesetze anstreiten will; und die Gegnerischen Schriftsteller haben bey dieser Beschuldigung bewiesen, daß sie das Mooß eben so wenig kennen, als das Natur- und Volkerrecht, doch aber dreist genug sind, dem Landsherrn die gesetzgebende Macht in diesen Culturssachen anzustreiten.

2te Beschuldigung.

Das niedergesetzte Judicium delegatum mixtum hatte durch diese Gesetze gebundene Hände.

Antwort.

Diese Behauptung widerlegt sich hinlänglich durch das gnädigste Rescript vom 18. Sept. 1792, worinnen dem Judicio delegato befohlen worden, wenn die von dem Culturs Directorio eingegangene Vergleiche nicht zu Stande kommen sollten, andere neue Vergleichsvorschläge zu machen.

Schon den 7. desselbigen Monats hatte das Judicium den gnädigsten Befehl erhalten, in Fällen, wo kein gütlicher Vergleich zu erwarten wäre, nach Recht und Billigkeit, dann nach ächten und wohlgeprüften LandkultursGrundsätzen zu entscheiden.

3te Beschuldigung.

Die CulturCommission wuste dem Judicio delegato mixto den Daumen über die Augen zu halten, und die Absicht des mit so vielen Kosten niedergesetzten Judicii blieb unerreicht.

Antwort.

Dieß ist eine beleidigende Unwahrheit.

Denn erstens liegt es schon nicht in dem Charakter der CulturCommission, die Sache zu bemänteln.

Man legte dem Judicio delegato alle in Sachen erlassene gnädigste Rescripte, alle Acten und Agitata, und alles vor, was es begehrte, man beantwortete alle Beschwerden, die dabey vorkamen, kurz man betrug sich so dabey, wie es einer Parthey geziemt, die vor ihrem Richter zu erscheinen hat.

Zweytens war es auch die Sache des Judicii nicht, sich

sich den Daumen über die Augen drücken zu lassen, es waren Männer dabey, die Kopf und Herz am rechten Fleck hatten, die die CultursCommission u. die gnädigst privilegirte Actien-Societät, als welche davon vertretten werden mußte, gar nicht schonten, die ihren geraden Weg giengen, und die selbst Kenner der Sachen und der Rechten, und billig waren.

Und endlich war das Judicialgeschäft schon nicht geeignet, etwas zu übersehen, oder sich durch falsche Vorspieglungen täuschen zu lassen.

Das Judicium fragte per Patentes alle betheiligten Unterthanen, ob und worinn sie gegen die Mooß Cultur beschwert seyen, alle Advocaten waren in Bewegung, und zuletzt wurde die Sache durch Vergleiche geendiget.

Auch dieser Vorwurf ist also eine grobe falsche Innzicht, und eine Beleidigung

digung sowohl des Judicii, als der CultursCommission, dient daher zu nichts, als um die Absicht der Gegner zu entlarven, welche nur war, Verläumdungen und Lästerungen in Menge hervorzubringen, ohne nur den mindesten Grund oder Ursache dazu zu haben.

4te Beschuldigung.

Die Jura privatorum wurden aufs empfindlichste gekränkt, u. das Eigenthum der Stände und Unterthanen verletzet.

Antwort.

Schon daraus ließe sich der Ungrund dieser Behauptung hinlänglich darstellen, daß kein Stand und Unterthan über ihre zu Stand gekommene Vergleiche die Appellation, die ihnen durch ein besonders gnädigstes Rescript doch deutlich vorbehalten war, ergriffen hat. Ich will mich aber doch, weil dieß einer der wichtigsten Vorwürfe ist, die dem Geschäfte gemacht worden sind, in eine nähere Zergliederung der Sache einlassen.

Die hier so hoch angerühmte Jura privatorum sind im Grund und von

ihrer Entstehung her weiter nichts, als Usurpationen. Kein im Mooß Begüterter hat ein Eigenthum auf seinen Besitzungen.

Nur Titl. Baron von Pfetten hat eigen gemachte Gründe bey einer auch eigen gemachten vorher Mannsritterlehenbar gewesenen Hofmarch, und eben mit diesem ist, weil hiefür kein Surrogat hergestellt wurde, der Churf. Fiscus im gerichtlichen Streit.

Das ganze Mooß war lehenbar, wie konnten sich also die Grundbesitzer in dem Dominio directo des Landesherrn Eigenthumsrechte erwerben?

Verjährung hat hier nicht Platz, denn unser Gesetzbuch sagt ausdrücklich, daß sie gegen jeden Lehensfolger von neuem angefangen und vollstreckt werden müße, und daß dem Successor die gegen dem Antecessor bereits vollstreckte Verjährung nicht schade,

nach

nach der Rechtsregel: non valenti agere non currit praescriptio.

Cod. Bav. P. 4. C. 18. §. 52. ibique in not. n. 7.

Auf ein' Eigenthum kann man sich bey solcher Beschaffenheit gar nicht gründen, es läßt sich in keinem Recht justifiziren.

Daß aber das ganze Mooß wirklich dem Lehenverband unterworfen war, ist Land- und Aktenkündig, und beweist es auch eine alte Gränzbeschreibung zwischen Bayern u. Neuburg vom Jahre 1500, in welcher das ganze Mooß bis an die Felder der anliegenden Dörfer für durchaus lehenbar erklärt wird. Diese alle Gränzen des lehenbaren Mooses ganz deutlich und bestimmt enthaltende, und aus einem verlohren gegangenen Saalbuch de Ao. 1400 gezogene Beschreibung, befindet sich nicht nur in dem bayrischen und in dem neuburgischen Archiv, sondern

wurde

wurde auch bayrischer Seite allezeit zum Grunde gelegt.

Das, was mit Um- u. Austauschung, dann Arrondirung der Gründe geschah, mußte in favorem Culturae, und zum eigenen Beßten der Unterthanen so, und nicht anders bewerkstelliget werden, u. gründete sich in den hierüber eingegangenen richterlichen Vergleichen und Urtheilen.

Mußte man eine Waldung, eine Wiese, einen Acker durchgraben, so entschädigte man den Besitzer judicialiter dafür. Mußte einer seine Wiese verlassen, so bekam er dafür eine andere, wo nicht besser, und größer, doch wenigstens eben so groß u. gut, und noch anzu in einer nähern Lage, die, da seine Wiesen zuvor zerstreut lagen, noch besonderen Vortheil brachte. Verlohr er durch die Cultur eine Waldung rc., so wurde ihm auf andere hinlängliche Art, und zwar judicia-

cialiter Genüge geleistet, ob man zwar bey errichteten Kanälen nach den selbstigen Vergleichen und gerichtlichen Erkenntnissen des Judiciums dergleichen Entschädigungen nicht schuldig gewesen wäre.

Kurz, es hätte nimmermehr Klagen auf dem Mooße gegeben, wenn man nicht mit Fleis die Widerspenstigsten von jedem Dorf herausgesucht, diese aufgehetzt und geheißen hätte, sich um mehrere Klagconsorten umzusehen, und neue Beschwerden zu führen über alte, abgeurtheilte, und verglichene Gegenstände.

Was die auf dem Mooß Begüterten Stände betrifft, so sind diese der oben erwähnte Titl. Bar. von Pfetten, dann Graf von Preysing, Graf von Sandizell, Baron von Gumppenberg, Baron v. Brutscher.

Mit dem Baron Pfetten steht man in terminis transactionis; es ist nur

die

die noch nicht vollkommen ergründete Verschiedenheit seiner Moosbesitzungen bis daher Ursach, daß dieser Vergleich nicht zu Stande gekommen. Es hat aber Baron Pfetten durch die Cultur so viel gewonnen, daß seinem eigenen Geständniße nach seine Hofmärken viele tausend Gulden mehr werth geworden.

Graf von Preysing hatte nur einige Fischwässer, die man ihm abkaufte und sich mit seinen Unterthanen ausglich.

Graf Sandizell, Baron Gumppenberg, und Baron Brütscher sind noch nicht in die Theilung gekommen, und die Sache mit ihnen ist judicialiter und mittels eigenen Unterschriften vorläufig ausgeglichen.

Hätten wir uns krumme Wege erlaubt, hätten wir solchemnach manchem Wunsch und Verlangen einiger betheiligten Herrschaften entsprochen, hätten wir uns bisweilen hie oder da Geld kosten lassen,

 oder

oder andere Opfer gemacht, hätten wir manchem Baurenkönig damit das Maul gestopft, so hätten wir nicht nur das ganze Judicium erspart, sondern auch uns statt Feinde Freunde gemacht, und allen Lärmen vermieden.

Bey diesem Trockenlegungsgeschäft entdeckten sich all möglich gewesene Usurpationen, ja selbstige Unterschiebungen anderer Privatlehenqualitäten statt den Landesherrlichen.

Man kann sich daher leicht vorstellen, daß dieß kein gutes Blut verursacht habe.

Durch Behauptung und Reviviscirung der höchsten landesherrlichen Gerechtsamen, muste man sich also viele und mächtige Feinde machen, allein das achtete man nicht, Pflicht und Salus publica wurde allzeit vorgezogen.

Wir scheuten keinen Richter, wir wusten, daß wir nie anders, als nach un-

sern gnädigsten Vorschriften gehandelt, und daß die Beschwerde größtentheils entweder erdichtet, oder unstatthaft und absichtlich waren.

Wir bathen daher um ein eigenes Gericht, selbst die löbl. Landschaft drang auch darauf. Ihre Churf. Durchl. sezten also eines von ihren ersten Collegien, und von den bewährtesten Männern zusammen.

Indeß kommt dießorts noch nachzutragen, daß man die ad Extrema gelegene Wiesen in via amicabili größtentheils nicht nur den vorigen Besizern, sondern auch den angränzenden Hofmärchen, und ganz außer dem Mooßverband, unter dem sie doch ex connexione physica sowohl, als vermög der alten Gränzbeschreibung gehört hätten, zurückgelassen, die NB. keine geringe Quantität ausmachte.

5te Beschuldigung.

Wer sich beschwerte, dem wurde zugleich mit seinem Sachwalter die Zuchthausstrafe angedroht.

Antwort.

Als das aus den bewährtesten Männern von den ersten LandesCollegien erwählte Judicium delegatum mixtum zur Untersuchung und Abthuung der über die Trockenlegung vorgekommenen Beschwerden gnädigst niedergesezt wurde, waren alle Advokaten von Neuburg, und viele von München und Ingolstadt dabey beschäftiget. Der famose Doct. Obermayer war öfters beym Judicio, und besorgte alle baierische adjacirende Hofmarksherrn und betheiligte Unterthanen.

Zuchthausstrafe wurde nie den Advokaten angedroht, wohl aber den Unterthanen, und zwar von ihren Obrigkeiten und Commissionen, und nur in jenem Falle, wenn sie sich auf Aufwieglung, Thätlichkeiten, so andern solchen Unanständigkeiten betretten ließen.

Solche Bedrohungen sind der Sache, den Mandaten, der

der Verfassung angemessen und gründen sich schon auch in diesem spezialen Fall in den vorigen gnädigsten Rescripten, die, ehe die gegenwärtige CultursCommission etablirt wurde, schon erfolgten.

Damals drohte man jedem, der sich dem so nützlichen als rühmlichen Werk der Trockenlegung widersetzte, mit den empfindlichen Zwangsmitteln; warum beschwerte sich dann damals Niemand dagegen?

In jedem Dorf wird es einige Unzufriedene geben, allen kann es nicht nach ihrem Sinn und Eigendünkel gehen: eben diese erschwerten das Geschäft unendlich, und mit eben diesen gaben sich unsere Feinde ab, eben diese wurden noch mehr aufgehetzt, und ihre Anzahl ist nur gegen die Zufriedengestellten, wie 1 gegen 20.]

Das Judicium delegatum existirt noch, wenn es rebus transactis et judicatis noch erhebliche Beschwer-

den geben könne, bringe man sie daselbst an, jeder Advokat darf dazu dienen.

Daß aber die Justizstellen Advokaten strafen, welche sich in causis transactis et judicatis zu selbstigen Schaden der Partheyen zu Verlängerung und Verewigung der Streitigkeiten muthwillig und absichtlich gebrauchen lassen, ist legis et observantiae, und deswegen will und kann keiner mehr in solchen Sachen dienen.

Dieß, und daß nur einzelne murren, ist die ganz natürliche Ursache, warum einige übelgesinnte Unterthanen keinen Sachwalter mehr bekamen.

Nur ein Mann nahm kein Bedenken, einen offenbaren Vertheidiger der ärgsten Starrköpfe, und überhaupts einen Unterthans Aufwiegler in den gefährlichsten Zeiten zu machen.

Die Sache ist ja beendigt, mit großen Kosten beendigt. Stände und Unter-

terthanen haben sich verglichen, und es beruht nur noch auf einigen Partialvertheilungen, respec. an der Executione rerum transactarum, die nicht der Cultur, sondern der JudicialCommission zusteht, und die wirklich damit mitten in ihrer Arbeit begriffen ist.

Jeder Unbefangene muß daher einsehen, daß bey solcher Beschaffenheit Niemand advociren kann, als wer die res judicatas et transactas über den Haufen werfen, und eben so absichtsvoll, als gefährliche Unruhe stiften will.

6te Beschuldigung.

Der größte Theil des Mooßes war schon zuvor kultivirt, und die Culturs - Commission nahm den Unterthanen mehr als tausend der besten 2 mädigen Wiesen hinweg, unter dem Vorwand, sie zu kultiviren.

Antwort.

Eine kurze Vergleichung des vorigen Zustands vom Mooße mit dem gegenwärtigen wird jedermann von der Unwahrheit des Vorwurfs überzeugen.

Eine kurze Ein- und Uebersicht des Lanzischen Planes und Berichten, u. Dagegenhaltung mit der jetzigen Beschaffenheit wird das

das so auffallend Unwahrhafte dieser Behauptung auf einmal ins hellste Licht stellen.

Beynahe das ganze Mooß bestand aus öden Gründen, nur einige wenige an dessen Gränzen und hie und da in der Mitte gab es einige bessere Grundstücke.

Für die Trockenlegung, und für die Eigenmachung wurde an die CultursCommission der dritte Theil in via amicabili überlassen.

Von diesen angelassenen Plätzen waren vor der Trockenlegung die Wiesen zu 4 fl. und die Weidenschaften zu 2 fl. in dem Lehen und Verrelevirungswerth.

Nach diesem Werth wurde also in effectu für ein Tagwerk Wiesen ein Werth von 1 fl. 20 kr. und für ein Tagwerk Weidenschaft 40 kr. angelassen, und dafür 2 Drittel trocken gelegte Gründe erhalten, die nunmehr zu all möglicher Cultur empfänglich, vom Lehensband ganz frey und

allodial, und nunmal pr. Tagwerk wenigstens 50 fl. werth sind, ja in manchen Orten bekäme man das Tagwerk Wiesen itzt schon nicht mehr um 100 fl. Halte man nun den vorigen gegen den jetzigen Werth.

Nach den Culturgrundsätzen bekömmt jede Ortschaft und jedes Individuum ihre Weidenschaft u. Wiesen in der möglichsten Nähe. Es war und ist also eben so nothwendig, daß einige rücken, und ihre vorige Besitzungen verlassen mußten, als daß die Privatgründe anderer Eigenthümer nicht ferner mehr beweidet werden durften.

Von jeher waren schon die allgemeine Beschwerden der auswärtigen Mooßgrundbesitzer über die Weiden der adjacirenden Ortschaften entstanden, denn diese fügten jenen, die ganz entlegen waren, und keine Gemeinheiten im Mooße hatten, durch ihre eigenmächtige und auf dem

ganzen Mooße nach Willkühr usurpirten Weidtriebe den empfindlichsten Schaden zu.

Nun ist ihre Weidenschaft nicht nur auf ihre Gemeinde und Priavatwiesen eingeschränket, sondern sie dürfen auch nicht eher weiden als bis Michaelis, und nicht länger als Georgi.

Dieß gründet sich sowohl auf die allgemeinen Lands Culturgesetze, und auf die alte Polizeyordnung Tit. XIV. Art. 1. als auch besonders auf die speziellen in diesem Geschäfte mit allen Unterthanen gepflogenen Vergleichen und erfolgten richterlichen Bescheidungen.

Auch schon in der Natur der Sache selbst liegt die Nothwendigkeit der Vertauschung, und der Arrondirung, dann der gesetzmäßigen Beschränkung der eben so allenthalben schädlichen Weide.

Oft hatte z. B. einer in dem mehrere Stunden weit entfernteren obern Mooß gelegener Unterthan eine Wiese im untern, und so umgekehrt ein im untern Mooße angesessener seine Gründe im obern Mooß. Jeder mußte Tage lang ausbleiben, viele Kosten haben, Leute und Vieh plagen, um das wenige schlechte Heu nach Haus zu bringen.

Fiel schlechtes Wetter ein, mußte er gar unverrichteter Sache mit Leut und Menat heimziehen.

Eine Menge Unterthanen gab es, die ihrem selbstigen Geständniß nach ihre Wiesen Zeit ihres Besitzthums nicht einmal sahen und kannten, geschweigens davon einigen Nutzen zogen. Unsere jedermann zur Einsicht freystehenden Acten bewähren dieses.

Nun hat aber jeder seine Gründe arrondirt, woraus ihm dann ein wichtiger, allen ökonomischen

Grund-

Grundsätzen angemessener Vortheil rücksichtlich der Zeiten und Leuten, und Schonung seines Schiff u. Geschirrs, und anderer dergleichen Vortheilen und Bequemlichkeiten zugehen.

Daß vorhin einer oder der andere vielleicht mehr Gras bekommen hat; mag wahr seyn. Allein was war das für ein Gras? ein saures, schlechtes, sogenannter Sachra; denn vor der Trockenlegung konnte ohnmöglich ein süßes gutes Gras wachsen.

So lange nicht das auf dem Mooße allenthalben vorhandene, jedem Wachsthum von besserer Art hinderlich gewesene schlechte Sumpfwasser abgezapft wurde, mußte das Futter sauer und ungesund bleiben, und so waren auch die hoch angerühmten zweymädigen Wiesen beschaffen.

Die physischen jedermänniglich, der weiß, was ein Mooß ist, bekannten Ursachen, lassen in so lange nicht zu, daß ein Mooß-

erdreich ein gut und gesundes Gras hervorbringen kann, bis dessen Austrocknung erfolgt ist.

Freylich wächst der Sachra des Jahres öfters zum Mähen, er ist aber darum kein Futter, sondern vielmehr Streu.

Gute kultivirte Wiesen gab es demnach im Mooße nie. Auf den Seiten mögen einige bessere gelegen seyn, auch kann eine gedüngte Wiese auch in der Mitte mehr Gras hervorgebracht haben, darum waren sie aber keine wahrhaft kultivirten zweymädigen Wiesen.

Der Lanzische Bericht sagt mit deutlichen Worten, daß zwischen Reichertshofen, Pobenhausen, Lichtenau, Zuchering und Winden eine gänzlich unnutzbare Lache entlegen seye.

Gegenseits bewirfet man sich selbst auf das Ansehen des Priester Lanz u. doch behauptet man dreist, daß untere Mooß war schon

kultivirt. Sehe man es nur an, es ist fast kein Grund, wo nicht noch Ueberbleibsel vom Mooß zu sehen. Und so gab es nirgends wahrhaft zweymädige gute Wiesen. Einige wurden gedüngt, und hieß man zweymädige, wenn sie auch nicht zweymal gemähet wurden, indem das zweymal mähen um so schwerer, ja man darf sagen, unthunlicher war, als das Weidvieh keiner Wiese Zeit u. Ruh ließ, zweymädig zu werden.

Im ganzen nunmehr vertheilten untern Mooß waren dessen ungeachtet nicht 300 Tagwerke solch gedüngter Wiesen. Man hat sie aber doch, damit die von ihren Besitzern dafür verwendete Mühe und Kösten rücksichtlich des dahin geführten Dungs nicht unbelohnt blieben, denselben entweder gelassen, oder Falls sie unter die existirende Kolonie, oder sonstige Vertheilung fielen, um verhältnißmäßige Summen abgekauft

oder

oder abgetauscht, oder die Eigenthümer auf andere Art hinlänglich, und judicialiter schadlos gehalten.

Einige Unterthanen behaupteten freylich, daß ihre vorigen Gründe besser geworden seyen, als die neuen, wenn gleich das Gegentheil auf der Stelle dargethan wurde. Ihre Behauptung gründete sich aber nur in ihrem Interesse. Verlangte das letztere, daß eine gute Wiese schlecht gewesen seyn soll, so behaupteten sie auch dieses.

Eben deßwegen hat auch das Judicium delegatum mixtum schon in seinen Bescheiden solche Behauptungen für unstatthaft erklärt. Und so wie alle Wiesen in so einem großen District nicht gleich seyn können, so hat belobtes Judicium nach den selbstigen Vergleichen der Unterthanen weislich das Loos eingeführt und statuirt, daß jeder mit dem ihm durch das Loos zuge-

theilten

theilten Platze sich zufrieden stellen soll.

Wir haben dessen ohngeachtet, um zu zeigen, wie gut man es mit den Unterthanen meynt, doch allzeit denenselben entweder in Quantitate ersetzt, was ihnen in Qualitate abgegangen, oder die Gründe ausgetauscht. Lese man die Judicial-Executions-Commissions-Protocolle nach, und man wird dieß und mehrere Proben von unserer Sorge und Liebe für die Unterthanen darinn finden.

Auch kann in den ersten Jahren, besonders bey trockener Witterung, so viel Gras nicht wachsen, als vor der Trockenlegung wuchs. Das ganze vorige Gras muß absterben, und eine andere Grasart muß hervorkeimen. Dieß bringt schon die Natur der Sache mit sich, und im untern Mooß sieht man es ganz deutlich. Es gehören nur ein paar gesunde Augen und ein unbefangenes Gemüth dazu.

Wenn

Wenn es im untern schon vertheilten Mooße nicht schon itzt gut hergerichtete Wiesen giebt, warum wollen dann alle angränzende Unterthanen, die dem obern Mooße eben so nahe anliegen, ins untere placirt werden?

Es ist im untern schon ganz eine andere gute Grasart vorhanden, und in vielen Orten kennt man fast schon nicht mehr, daß jemals ein Mooß da war: und eben diese so schnelle Veränderung ist eine Ursache mit, daß man behauptet, die Wiesen wären schon zuvor kultivirt, und gut gewesen. Diese nämlichen Einwürfe stehen uns auch im obern Mooß bevor, denn schon itzt nach errichteten Kanälen, ohne daß eine Cultivirung hinzugethan worden, zeigen sich schon sehr merkliche Verbesserungen.

Es hat also Niemand eine wahre zweymädige Wiesen verlohren.

Ich berufe mich deßhalb auf das Judicium delegatum, auf die Notorietät, auf den besondern Umstand der damal existirten Weid, die nicht einmal die ächte Benutzung der ob zwar schlechten einmädigen Wiesen, zugeschweigens einer zweymädigen Wiese aufkommen gelassen, und selbst auf das Zeugniß der Eigenthümer von den sogenannten zweymädigen Wiesen, und Jedem, dem ein so andere in Mitte gelegene Wiese von obiger Gattung in die Colonie, oder in eine andere nach Maaßgab der vorigen mit den Unterthanen schon gemachten Vergleich regulirten Vertheilung gefallen, hat man erinnertermassen judicialiter zufrieden gestellt.

7te Beschuldigung.

Die noch nicht kultivirten Gründe wurden den Besitzern um ein Blutgeld abgezwungen, und die Vergleiche nur

mit

Antwort.

Man hat im ganzen 2500 Tagwerke von den Unterthanen gekauft, und mehr als nochmal so viele sind der Commission angebothen, aber nicht ange-

nom-

mit 1 oder 2 Unterthanen gemacht.

Auch wurden überhaupt die Unterthanen nicht befragt, ob sie das Mooß kultiviren wollen lassen, sondern sie hatten nur die Wahl, entweder ihre Gründe zu verkaufen, oder die Hälfte anzulassen, oder endlich zu bezahlen, was die Commission verlangte.

nommen worden, weil man immer die Gelder zum eigentlichen großen Geschäft der Trockenlegung nöthig hatte.

Niemand wurden seine Gründe abgezwungen. Wer solche gern zu kaufen gab, dem kaufte man sie ab, und bezahlte sie baar, man gab dafür, was verlangt wurde.

Jeder der nicht von einer adjacirenden Gemeinde, sondern weiter entfernt war, both seine Wiesen zum Kaufe an. Der Hauptbeweggrund neben dem vorhin davon bezogenen schlechten Nutzen dazu war die Weidenschaft der Adjacenten, wodurch die Wiesen ganz zu Grund gerichtet wurden, und welche ehedessen bis Urbani dauerte, und um Jakobi, ja bey Einigen gleich nach Peter und Paul schon wieder aufgieng.

Diese Leute waren froh, ihre Wiesen um 8 bis 12 fl. pr. Tagwerk anzubringen, die zuvor um 4 fl. in der

Lehenästimation waren, u. die auch oft schon von andern abgemäht wurden, ehe sie an den Platz gekommen.

Der Verkauf der Wiesen war also eine wahre Wohlthat für diese Unterthanen, und die CultursCommission oder Societät hatte nur das Beneficium dabey, daß sie der Rückung und und Austauschungs willen um so viel weniger Contradictores bekam, als solche Eigenthümer waren.

Hätte man das ganze Mooß kaufen können, hätte man die dazu erfoderlichen Summen gehabt, so wäre gewiß dieß die beste Speculation gewesen, man hätte auf einmal alle Contradictores aus dem Mooße gebracht.

Jeder hätte hernach wieder kaufen können, was er gewollt hätte, und jedem der vorigen Verkäufer steht noch frey, aufs neue zu kaufen, wo und was er will. Man hätte die Wiesen gewiß um einen leichtern

Preis gegeben und geben können, denn es wären die Kösten nicht so hoch gekommen, als sie durch immerwährende Hindernisse anwachsen mußten.

Daß die Vergleiche nur mit 1. oder 2 Unterthanen abgeschlossen worden seyen, ist eine offenbare Unwahrheit, die durch die Acten stündlich widerlegt werden kann.

Alle Vergleiche wurden mit der ganzen Gemeinde jeder Ortschaft eingegangen, obwohl nach dem GeneralMandat vom Jahr 1789 den Gemeinden anbefohlen ist, wenn sie Beschwerden vorbringen oder berichtigen wollen, Abordnungen zu machen, und niemals in Corpore zu erscheinen.

Man versteht dießfalls die Gegnerische Einwendung nicht genug; gehet sie die letztere Vergleiche an, so ist zu wissen, daß die Judicial-Commission von Ort zu Ort gereist, und sie mit den Sachwaltern

 deren

deren Unterthanen, die sämmtlich viritim ad Protocollum vernommen worden, abgeschlossen habe;

Nimmt man aber die vorherige Vergleiche, und zielt es etwa auf den Vertrag, der mit den Oberstimmern geschlossen wurde, ab, so ist hiebey zu bemerken, daß der Vergleich selbst mit der ganzen Gemeinde in Corpore abgehandelt, und nur des andern Tags von 2 Abgeordneten unterschrieben worden ist. Eben dieser Vergleich wurde aber coram Judicio delegato in einen für die Unterthanen noch vortheilhaftern umgeändert.

Sonderbar und unerwartet ist auch der Einwurf, daß man die Unterthanen nicht befragt habe, ob sie NB. ihre lehenbare Gründe kultiviren lassen wollten. Wer hat sie denn gefragt, als die Trockenlegung festgesetzt war, welches schon von sehr vielen Jahren zurück

er-

erfolgte? Wer hat sie gefragt, als sie schon zahlen mußten, ehe noch etwas an der Trockenlegung angefangen worden, denn man hat viele Jahre zuvor vergebens gearbeitet, unzählige kostbare Commissionen abgeordnet, und keinen Schaufelstich gemacht? Wer hat sie gefragt vor Existenz der dermaligen CultursCommission schon Beyträge auf Jahre eingetheilter von ihnen gefodert, ehe man noch zu arbeiten angefangen?

Was ist das für eine Behauptung, der höchste Landes- der Eigenthumsherr soll fragen, ob er sein den Unterthanen auf Lehengerechtigkeit verliehenes Eigenthum zum selbstigen Beßten der Unterthanen selbst verbessern lassen dürfe?

Endlich ist es auch ein ganz falsches Vorgeben, daß den Unterhanen keine andere Wahl übrig geblieben sey, als entweder ihre Gründe zu verkaufen,

oder die Hälfte davon anzulassen, oder zu bezahlen, was die Commission verlangte.

Das Verkaufen stand in der Willkühr der Unterthanen, geschah es, so geschah es entweder mit Wiesen, wovon nichts erhalten wurde, oder aus oben angeführten Ursachen.

Das Anlassen der Hälfte hat nach der oben ad r. gemachten Erläuterung aufgehört.

Das Daraufzahlen ist zwar bey einigen geblieben, aber in via amicabili so modificirt worden, daß nun keine Beschwerde mehr darüber ist.

Man gab nach, wo man ohne den äußersten Schaden der Cultur und der Societät, und ohne Verletzung der Pflicht nachgeben konnte, und eben die gar zu große Nachgiebigkeit, die lediglich zum Besten der Unterthanen abzweckte, war manchmal Ursache von vielen übeln Folgen.

8te Beschuldigung.

Man hat fälschlich vorgegeben, viele 1000 Tagwerke im Mooße seyen bona adespota.

Antwort.

Man schloß dießfalls auf die Fassionen. Se. Churf. Durchl. verordnete gnädigst, alle Mooßbegüterte sollten bey einer in Langenmooßen befindlichen Commission all ihr Besitzthum sub poena caducitatis fassioniren. Nun wurden dabey nicht einmal 40/m. Tagwerk fassionirt. Man mußte also muthmassen, die übrigen 20/m. wären bona adespota.

Man erfuhr aber darnach, daß nicht nur nicht alle Besitzungen getreu fassionirt worden, sondern daß die andern nicht fassionirte Gründe ohnrelevirter besessen worden.

Zum Beyspiel haben im ohnaufgenommenen Weidacher Amt fast alle Besitzer um das alterum tantum, oder noch mehrere Tagwerke in Besitz, als in ihren Lehenzetteln enthalten. Sie haben nämlich genommen, was ihnen beliebte. Was neben ihrem Besitzthum ganz Her-

 ren-

renlose Gründe waren, haben sie okkupirt, gereutet, aber nie verrelevirt, und so hat oft einer 20 Tagwerke in Besitz, und von 3, 4, oder 5 bezahlt er Lehenreich.

Aus dieser Ursach giebt es nun keine bona adespota mehr, weil sie alle injuste okkupirt worden.

Daß es aber auch ausser dem Weidacher Amt welches noch nicht in Riß gelegt worden, bona adespota gegeben, zeigen die Rißbücher des Langenmooßer und Brunner Amts an.

Indessen wäre man allerdings befugt, wegen unterlassener Fassionirung die angedrohte Caducität wahr zu machen, dessen man sich aber in bonum subditorum nie prävalirt.

9te Beschuldigung.

Es wurden ungeheure Summen für das Geschäft verwendet. Hätte man den Plan

des

Antwort.

Die Arbeit liegt vor Jedermanns Augen. Halte man sie unbefangen und geschäftskundig gegen das ausgelegte Geld, so wird

man

des Priester Lanz befolgt, so hätte es nicht die Hälfte gekostet.

man finden, daß nichts verschwendet worden ist.

Der verstorbene Priester Lanz berechnete die Unkösten auf 100000 fl. und schlug nur einen Haupt-Kanal vor; aber selbst diesen hätte er um einmal so viel nicht zu Stande gebracht. Dieser Hauptkanal wäre 4 Stunden lang geworden. Der dermalige ist 9 Stunden lang. Indessen war sein Plan nicht auf einen Hauptkanal allein eingeschränkt. Lese man die einschlägigen Schriften nach. In effectu war sein Vorschlag von dem jetzt ausgeführten System nicht viel unterschieden.

Der Schleisheimer Kanal hat 120000 fl. Gulden nur zu repariren gekostet. Man kann sich also denken, wie hoch sich die Kosten auf die neue Grabung eines solchen Kanals belaufen würden.

Ueber das hätte die Trockenlegung durch einen einzigen Kanal nicht bezweckt werden können. Man

braucht

braucht bey einer so breiten Strecke Landes, wo noch dazu von beyden bergichten Seiten das wilde Wasser eindringt, und wo es eine Menge Brunnquellen giebt, mehrere Kanäle und eine große Anzahl von Abzugs und Seitengräben, welche nach den Lanzischen Vorschlag alle der Unterthan auf seine Kösten hätte machen müßen.

Endlich ist auch der Lanzische, über die wahre Entlegenheit des Mooßes aufgenommene Plan circa fines et limites nur ideal, er hat nicht alles, was ein umständlich zuverläßiger Plan haben muß, und wenn Lanz mit 100000 fl. ausgekommen wäre, die nach den vorhandenen gnädigsten Rescripten die Unterthanen zusammenschießen hätten müßen, warum hat er dann, um das Geschäft ausführen zu können, eine Actiengesellschaft vorgeschlagen? Man lese nur die Lanzische Vorschläge und Acten, und die vorige Resoluta Serenissimi, so

wird

wird man finden, daß man deswegen sein System itzt adoptirt, um das nachgefolgte zu kritisiren.

Wer ist im Stande, so große und breite Kanäle und Abzugsgräben um so geringe Summen zu machen, als bey der Donau Mooß-Cultur geschehen ist? Die Länge sämmtlicher Kanäle und Gräben beträgt zusammen gegen hundert Stunden.

Priester Lanz wollte weit oben das abzapfende Wasser in die Donau führen; es hätte sohin nicht nur das unterhalb noch befindlich gewesene keinen Ablauf gehalten, sondern die Donau hätte bey dem Ausfluß das Wasser zurückgedrängt.

Wie schwer würde es den Unterthanen gefallen seyn, die Abzugsgräben selbst zu machen? Wie würden diese Gräben ausgesehen, was würden sie für eine Wirkung nach sich gezogen haben? Leichter hätte der Unterthan zwey

Drittel

Drittel angelassen, als eines Theils zum Hauptkanal Geld beygetragen, andern Theils die Seitengräben selbst gemacht.

Das ist kein Geschäft für Unterthanen. Wie wären sie im Stande gewesen, die Summen zur Trockenlegung zusammen zu bringen, und noch nebstbey zu frohnen.

Unter dem vorigen Directorio wollte den Unterthanen Gerichts Reichertshofen nur aufgebürdet werden, den Kies von dem ausgeworfenen Kanal bey Niederstim in der Frohne zu führen. Wäre man darauf bestanden, so hätte es doch die grösten Gährungen gegeben. Es wurde aber von der damaligen Commission den Unterthanen alle Arbeit, worum sie sich gierig meldeten, als baar bezahlt. Einige hunderttausend Gulden sind auf diese Art unter die angränzende Unterthanen gekommen, und es ist kein Dorf, das nicht ungleich mehr an Geld in Zeit von

5 Jahren eingenommen hätte, als die Cultursbeyträge an Geld oder an Grund betragen.

Kamen Ostern, Pfingsten oder andere Feyertage, so arbeiteten sogar die Bauern mit ihren Knechten auf dem Mooße ums Taglohn ein oder die andere Woche, um ihnen ein Feyertagsgeld zu erarbeiten.

Die neue Strasse, die gegen 10000 fl. kostete, übergab man den benachbarten Unterthanen um das akkordirte Fuhrlohn.

Ein solcher Verdienst bekam den Unterthanen sehr wohl, und keiner derselben war, auch der Unzufriedenste, der nicht von dieser Arbeit, vel directe vel indirecte, Nutzen zog. Viele verdorbene Professionisten begaben sich hieben auf das Taglohn, u. wurden wieder in den Stand gesetzt, ihre Handthierung treiben zu können. Gänzlich verdorbene Bauern erhohlten sich darauf wieder, und eine unglaub-

liche

liche Menge Taglöhner erhielten davon ihre Nahrung.

Wir hatten immer etliche 100 Knaben in der Arbeit, die Aeltern bekamen dadurch Verdienst. Der Knab wurde dem Müssiggange und Bettel entzogen, zur Arbeit gewöhnt, und in seinem Wachsthum befördert.

Wir hatten oft 1500 bis 2000 Arbeiter, die, in so weit sie Auswärtige waren (denn die benachbarten Innländer hatten dadurch ohnehin ihre reichliche Nahrung) alle ihr Taglohn in der Nähe verzehrten. Es kam also der Verdienst ganz der Nachbarschaft zu.

Viele Unterthanen wurden dadurch erweißlichermassen in den Stand gesetzt, sich sogar von Schulden zu befreyen.

Auch hierinn haben also die gegnerischen Schriftsteller ihre geringe Kenntniß des Geschäfts u. selbst des Bauernstands gezeigt.

10te Beschuldigung.

Die Cultursbeyträge machen die Unterthanen arm.

Antwort.

Wie bereits öfter angeführt worden ist, so bekamen die Unterthanen von ihren Gründen 2 Drittel trocken gelegt, arrondirt und allodial, 1 Drittel ließen sie in via amicabili für die Trockenlegung und Eigenmachung an.

Die zwey Drittel schaffen ihnen in der Folge einen größern Nutzen, als sie von noch einmal so viel vor der Trockenlegung hätten erhalten können.

Der Unterthan wird also reicher und gesetzt er muß das erste Jahr um ein paar Stücke Vieh weniger halten, so kann er sich in kurzer Zeit doch um 6 bis 8 Stücke Vieh mehr einstellen, und ihnen gesunderes nahrhafteres Futter geben; er ist von der Viehseuche, die fast alle Jahre auf dem Moos herrschte, befreyt; es versinkt ihm kein Vieh mehr, wie es vorhin öfters geschehen; es wird ihm jezt eine Kuh 25 fl. gelten, die er zuvor

L nicht

nicht um 10 fl. hätte verkaufen können; er kann itzt Kälber abnehmen, woran er zuvor nicht denken durfte. Zudem soll nach den Landesgesetzen (Vid. Polizey Ord. Tit. XIV. art. 2.) die Weidenschaft nicht nach dem Viehstand, sondern der Viehstand nach der Weidenschaft eingerichtet werden. Niemand soll mehr Vieh halten, als er überwintern kann.

Man erkundige sich in Ebenhausen, in Oberstein, Aschelzried, Adelshausen, Pobenhausen und Zuchering ꝛc. was diese Leute schon voriges Jahr für eine Menge Heu bekommen haben. Ingolstadt ist damit so überführt worden, daß man daselbst den Centner um 24 kr. bekam, der zuvor mehr als 1 fl. gekostet hatte.

Eben diese Leute halten nun Mastvieh, um sie den Metzgern mit beträchtlichem Gewinn wieder zu verkaufen, erziegeln viel und gutes junges Vieh, kurz, sie befinden sich alle

sehr

sehr wohl bey ihren kultivirten Gründen, wo sie doch zuvor (besonders die Ebenhäuser) nicht einmal eine gute Viehweide hatten.

Just die Ebenhäuser Au, wo jetzt die besten zweymädigen Wiesen sind, war vorher voll Borzen, voll Gruben, voll Stauden, voll Sumpf; kurz eine so schlechte Weide, daß das Vieh, welches alle Augenblick dem Versinken ausgesetzt war, nicht das mindeste gute Futter erhalten konnte.

Die Bürger von Reichertshofen traf in der Vertheilung ihrer vorigen sumpfigten Weide nur 5 Sechszehntel Tagwerk per Caput. Jetzt schlägt davon jeder seinen jährlichen Nutzen auf 15 fl. an, da kommt also das Tagwerk auf 200 bis 250 fl.

Lehenreich bezahlten ehedessen die Neuburgischen Unterthanen wenig oder gar nicht. Es ist aktenmäsig, daß in manchen

pfälzischen Orten die Lehenknechte, wenn sie Lehenreich begehrten, hinausgejagt wurden. Es geschah daher, daß man bey der Hauptfalls Behandlung, bey vorgenommener Renovation oft den fünften und sechsten neuen Besitzer dieses oder jenes Grundes wahrnahm, der nie seine Lehenschuldigkeit entrichtete.

Hätte man sich der Schärfe der Lehenrechte bedient, wie man befugt gewesen wäre, so würde es viele hundert Gelegenheiten gegeben haben, Mooßwiesen zu caduciren.

Sogar die Churfürstl. Hofkammer zu München mußte deshalb oft an die zu Neuburg schreiben, fand aber nie Gehör. Von jeher usurpirte man von Seite Neuburg einen großen Theil des Mooßes. Hätte man beym Judicio delegato mit der Churf. Hofkammer Amberg resp. Neuburg die Sache nicht in Güte ausgemacht, so

hätte

hätte selbe mehr als 1500 Tagwerke anlassen müssen, die sie sich inscio Serenissimo Domino Bavarico directo, in der Folge der Zeit zugeeignet hatte.

Die Churfürstl. Hofkammer Neuburg konnte nichts anders fordern, als was selbe durch ältere Verträge der Herzoge von Bayern mit denen von Neuburg erhalten, und dieses waren sehr wenige Tagwerke. So wie aber das Moos Jedermann Preis gegeben war, und so wie Jedermann davon Nutzen nach Belieben und Gutbefinden zog, so machte es auch Neuburg. Man usurpirte ad Domanium für die Beamte, für die Unterthanen, für das Gestütt zu Rotenfeld, kurz für Jeden, der wollte, und was er wollte.

Steuern gaben nur die Gründe, welche die Neuburgischen Unterthanen besassen, und zwar nach Neuburg. Diese waren sehr gering und unbeträcht-

 lich

lich, und konnte der Unterthan zuvor 2 Kr. Steuer für das Tagwerk bezahlen, so kann er itzt sicher gern 20 Kr. dafür reichen.

Eben ex Capite dieser Steuerbarkeit prätendirte man die sogar in den vorhandenen Rißbüchern numeratim eingetragene bayrische Lehenwiesen als freyes Eigenthum.

Die Verbesserung läßt sich nicht widersprechen; man darf nur das Werk selbst betrachten. Wer sie anstreitet, verräth Ignoranz und böse Absicht.

Wo man zuvor nicht gehen konnte, kann man jetzt mit geladenen Wägen fahren; wo zuvor nichts als sogenannter schlechter Sachra gewachsen, giebt es jetzt das beste Gras; wo sonst nicht einmal Heu gewachsen, giebt es jetzt das gesundeste Oehmt; wo man vorhin gar nichts von Früchten anbauen konnte, wächst itzt der schönste Weitzen, das üppigste Korn und die beste Somerfrucht.

Erdäpfel, Klee, gelbe Rüben ꝛc. kurz alle mögliche Futterkräuter und Früchte wachsen jetzt in Menge und in der besten Qualität und Güte.

Dermalen darf der Unterthan noch nichts in Steuern bezahlen; er hat 5 Freyjahre, dann entrichtet er 10 Jahre lang die Steuer, worauf er wieder 10 Freyjahre hat, nach deren Verlauf er endlich die ihm auferlegte mäsige Steuer fortbezahlt.

Zwey Drittel sind itzt wenigstens 33 fl. 20 Kr. werth, wo zuvor das Ganze nur nach einen Werth pr. 4 fl. verrelevirt wurde. Vorher hatte er Lehen, jetzt Eigen. Vorher waren seine schlechten Wiesen entfernt, jetzt hat er gute in der Nähe.

Wie kann man also behaupten, daß die Unterthanen durch Cultursbeyträge zu Schaden kommen?

11te Beschuldigung.	Antwort.
Die Unterthanen können jetzt weniger Vieh halten, folglich auch ihre Felder weniger begeilen.	Die Widerlegung dieser Beschuldigung ist schon vollkommen in dem eben Gesagten enthalten. Daß aber jetzt die Wiesen begeilt werden können, und wirklich begeilt werden, davon liefern die Ortschaften Aschelzried, Adelshausen und Podenhausen die Beweise. Alle ihre Privatwiesen waren voriges Jahr und heuer gedüngt, und doch haben sie noch Dünger genug für ihr Feld. Ein offenbarer Beweis, daß sie statt weniger, mehr Vieh überwintern können, und noch haben. Gehe man aufs Mooß, man wird sehen, erfahren und erfragen, daß dieses wahr ist.

12te Beschuldigung.	Antwort.
Die Stallfütterung ist auf dem Mooße unausführbar.	Wer dieses behauptet, muß von der Cultur überhaupts und von dem ganzen Mooße selbst nicht die mindeste Kenntniß besitzen.

Es giebt in Bayern sehr viele Gegenden, wo man nie an eine Weide dachte, wo also schon von jeher die Stallfütterung eingeführt ist. Es schlägt daselbst so gut an, daß ein Bauer mit 6 Stallkühen das Jahr hindurch mehr Nutzen schafft, als ein anderer mit 21mal so viel Weidekühen.

Man hat bey den Weidekühen den zweyfachen Schaden, daß man weder Milch noch Dünger von ihnen bekommt. Das Weidevieh ist den Sommer hindurch der größten Sonnenhitze ohne Unterstand und all erdenklichen Mücken ausgesetzt, und kömmt also ermüdeter nach Haus, als es ausgeht.

Ehehin hatte es noch anzu nicht einmal Wasser zum Tränken, ausser einer faulen Pfütze. Jetzt giebt es doch in den Kanälen die benöthigte Viehtränke von frischen immer ablaufenden Wasser.

Die Kleingütler, die sich der Weide gar nicht bedienen, haben das beste Vieh, bearbeiten ihre Gründe am besten und sind meistentheils wohlhabender als Besitzer ganzer Höfe, die auf die Viehweiden versessen sind.

Ueberdas sind ja die Weidenschaften auf dem Mooße nicht abgeschafft, sie sind nur auf ihren Privatwiesen von Georgi bis Michaelis, auf den Privatwiesen der mit keiner Gemeinde versehenen auswärtigen Unterthanen aber für allezeit nach den alten Polizey-Culturs und Judicial-Vergleichen abgestellt.

Bey dieser Beschaffenheit kann auch die Viehzucht nicht darunter leiden. Jede Ortschaft hat gewiße Districte, wo sie den ganzen Sommer hindurch weiden lassen darf. Viele besitzen auch noch ausser diesem andere Weidenschaften.

Die einzige vermeintliche Beschwerde ist, daß sie nicht mehr bis Urbani auf andern und ihren Privatwiesen weiden, und um Peter und Paul wieder anfangen dürfen. Dieses kann aber erinnertermassen nie mehr seyn, dafür sind unsere Culturgesetze. Und wenn auch das Mooß nicht trocken gelegt worden wäre, hätte man es nicht mehr leiden können, weil so viele Beschwerden von darunter entlegenen auswärtigen Unterthanen dazu auftraten.

13te Beschuldigung.

Auf dem Mooße wächst nichts, sogar die Pappelbäume kommen darauf nicht fort. Die Gräben sind nicht gegen Wassergüße und Eisstöße gesichert, die Kanäle zu tief, die Dämme selbst hindern die Bewässerung.

Antwort.

Es ist wahr, daß viele Pappelbäume, die wir gepflanzet haben, zu Grund gegangen sind, wir haben es aber Niemanden als dem Weidevieh und der Bosheit und dem Muthwillen einiger Cultursfeinde zu danken. Das Weidevieh reibt sich daran, macht die Bäume locker, oder wirft sie gar um. Die Hüter geben nicht

Acht,

Acht, und einige Uebelge- sinnte reissen sie aus oder hauen sie um. Daran ist aber nicht die Beschaffen- heit des Bodens Schuld, denn die Pappelbäume wachsen an den Dämmen bey den Kanälen, wenn diese auch ganz mit Kies überworfen sind, sehr gut.

Uebrigens wird sich rück- sichtlich der Beschaffenheit des Bodens auf dem Moo- ße auf das ad 9. bereits Gesagte der Kürze halber bezogen.

Was endlich die Beschaf- fenheit der Kanäle und Dämme betrifft, so ist dieß ein Geschäft, welches ar- tis periti verstehen müßen, dessen sich die Beschnarr- cher dieser Arbeit um so weniger schmeicheln kön- nen, als sie nicht einmal das kennen, was Jeder- mann sehen und kennen kann.

Darüber kann und wird der zweyte Commissarius, Titl. von Rindl Rechen- schaft geben, und vorhin kann man betheuern, daß

das,

das, was gemacht worden ist, ex natura rei gemacht werden muste, und auch den erwünschten Effekt macht; seine dießfalsige Rechtfertigung wird nächstens im Druck erscheinen.

14te Beschuldigung.

Ohne Wässerung können die kultivirten Gründe nicht bestehen.

Antwort.

Die Gründe werden seiner Zeit zum Wässern gerichtet. Die Unterthanen müßen selbst auch das ihrige dazu beytragen. Der Zeitpunkt ist noch nicht dazu da. So lange nicht das alte faule Gras verdorret und ausgestorben ist, und das neue süße hervorkömmt, wäre jede Wässerung schädlich, indem sie den Wachsthum des vorigen schlechten Grases ernähren, und dadurch in kurzer Zeit dem Boden seine alte Gestalt wieder geben würde. Lese man nach, was die Feder des berühmten Sachenkenners, Professors Schrank von Ingolstadt, hierüber geschrieben hat.

„Durch

„Durch dieses, sagt dieser gründlich gelehrte Oekonom, wurde auch ein etwas sonderbarer Einwurf buchstäblich widerlegt, den ich der Austrocknung des Mooßes zwar nicht von Bauern, sondern von Leuten machen hörte, die sich klüger dünkten als diese. Bisher sagten sie, hat das Wasser den Pflanzen noch Nahrung gegeben; nun, da dieses abgezäpft ist, vermißt der Grund alle Nahrung, die Pflanzen müßen auf ihm verkümmern, sterben, verschwinden. Ja wenn es Dünger regnete, setzten sie hinzu. Nun ja, denn regnet es auch auf alle Strassen, Vicinalwege, Dorfgassen, auch in den trockensten Jahren im Ueberfluß, dann nur nach Regen sind die Strassen kothig, aber er will gesammelt, er will angewendet werden.

„Allein dieser Einwurf ist auch sonst sehr fehlerhaft. Bisher, heißt es, hat das Wasser den Pflanzen noch Nahrung gegeben.

ben. Welchen Pflanzen, und wem kamen diese Pflanzen zu Nutzen?

„In meinem Verzeichniß kamen freylich der rothe Wiesenklee, das Ruhgras, das Zittergras vor; von den übrigen wird ein Landwirth nicht leicht eines als Futterkraut bauen, oder sehr erfreut seyn, wenn sie auf seinen Wiesen ungebaut wachsen. Die genannten guten Futterkräuter aber wuchsen lediglich allemal nur da, wo Weidenstauden und anders Buschwerk den Boden erhöhet und trockner gemacht hatten; auch dort waren sie so sparsam, daß sie blos darum da zu seyn schienen, um dem Beobachter zu sagen, was aus dem Moos werden könnte, wenn es trocken gelegt würde. Mögen immer die übrigen Pflanzen von diesem ganzen Strich Landes verschwinden, wenn sich nur der rothe Wiesenklee, die genannten Gräser nebst den Haberarten, einigen Trespen und den grö-

ßern Arten des Strauß, grases dafür in Menge einfinden.

„Und selbst diese theils armselige Futterkräuter, wem kamen sie zu Nutzen? Einem Vieh, das hieher auf die Weide getrieben wurde, um zu hungern, oder höchstens von den ungenießbaren Stengeln die Blätter so mühsam abzunagen, wie ein Hungriger einen von der Tafel eines Reichen weggekommenen Knochen benaget. Oder sie wurden gemähet (was wenigstens des Jahres nur einmal geschah) und wurden oft mit Lebensgefahr des Eigenthümers oder seines Knechtes und des Zugviehes herausgebracht, um eine unschmackhafte Kost desselben Viehes durch einen Theil des Winters zu seyn.

„Oft waren sie gar nicht heraus zu bringen, und musten auf der Stelle verfaulen, und dieses war in nassen Jahren etwas sehr Gewöhnliches, in

welchen

welchen es nicht möglich war, in das Mooß hinein zu kommen, ohne sich der Gefahr des Versinkens auszusetzen.

„Allerdings nährt der Grund die Pflanze nicht mehr, die er trägt, aber er soll sie auch nicht nähren. Die bisherigen Pflanzen waren größtentheils von der Art, daß sie schlechterdings verschwinden mußten, wenn sie nutzbaren Platz machen sollen.

„Ich bin daher gar nicht dafür, daß man sich itzt, ehe alle diese Pflanzen sicher ausgegangen sind, einer künstlichen Wässerung bediene, dadurch würde das Leben der Nässe liebenden Pflanzen nur verlängert, und der Torf selbst von seiner gänzlichen Auflösung in Modererde gesichert, gleichwohl müßen jene vertilgt, und dieses muß geschehen seyn, ehe das Gras denjenigen Grad der Güte erhält, den es auf andern Wiesen hat.

15te Beschuldigung.

Die Mooßerde muß entweder mit anderer Erde vermischt, oder ganz mit guter Erde überführt werden; durch die Abzapfung des Wassers allein ist das Geschäft noch nicht vollendet.

Antwort.

Die beste Widerlegung dieser Behauptung wäre der Augenschein. Die herrlichsten Früchte, das üppigste Getreid wächst auf dem Moos, ohne daß man es nöthig gehabt, die hier vorgeschlagene von tiefen ökonomischen Einsichten zeugende Verbesserungsart zu Hülfe zu nehmen.

So wie alle Cultivirung eines Sumpfes ohne Wasserabzapfung gänzlich unnütz und fruchtlos ist, so ist sie durch die Trockenlegung allein ganz erzielt.

Dadurch wird der Boden für alle Cultur empfänglich, und dieß ist es, wozu sich die Commission gegen die Societät, und gegen die Theilhabenden Unterthanen anheischig gemacht hat. Oder hätte sie etwa düngen, säen, erndten und dreschen sollen?

Die Mooßerde ist die beste, man darf sie nur umreißen, und schlechterdings

dings mit Heublumen und Klee besäen, dann mit der Zeit düngen, so entstehen daraus die schönsten Wiesen oder Aecker. Will man sie mit anderer Erde vermischen, so giebt es dann die fruchtbarsten Gründe.

Was aber die Ueberführung mit guter Erde betrifft, so wird folgende von einem bewährten und einsichtsvollen Kameralisten entworfene Berechnung hinlänglich seyn, um das Abgeschmackte dieser Behauptung im vollen Lichte zu zeigen.

Um ein Tagwerk von 40/m. Quadratschuh, 1 1/2 Schuhe hoch mit guter Erde zu überführen, braucht man nach den geringsten Anschlag 8000 wohl geladene zweyspännige Fuder Erde, also auf 60/m. Tagwerke 4800,000,000, das heißt, vier tausend acht hundert Millionen Fuder Erde. Da man diese auf dem Moose nicht gefunden, mithin auf mehrere Stunden weit hätte her-

beyführen müßen, so würde der allergeringste Preis für das Fuder mit Fuhrlohn, Aufladen und Anbereiten ein Gulden seyn, folglich die MooßCultur ohne Colonie, ohne Kanäle, ohne Strassen, ohne Schleußen und Dämme, schon unter dieser einzigen Rubrik vier tausend acht hundert Millionen Gulden kosten! ! !

16te Beschuldigung.

Den angränzenden Dorfschaften ist durch das Graben so vieler Kanäle das Wasser genommen worden.

Antwort.

Alle angränzenden Dorfschaften liegen zu weit oder zu hoch ausserhalb dem Mooße, als daß die Kanäle auf dieselben wirken könnten.

Die Viehtränke machte man ihnen in den Kanälen, wo immer sie selber bedurften. Sie haben nun reines Wasser für ihr Vieh, das sie ehevor in Sumpf und Morast tränken musten. Daher so viele und öftere Viehseuchen entstanden. Gehe man aufs Mooß, man wird auch dieses sehen.

17te Beschuldigung.

Die Colonisten sind lauter Bettler und Diebe, denen es besonders an Holz und Streue fehlt. Sie mußten schlechtgebaute Häuser und schlechte Gründe theuer übernehmen und auf der Stelle bezahlen.

Antwort.

Wer Geld hat, sieht sich um ein schon bebautes Gut um. Wie kann man also Colonisten mit Geld fordern, besonders da sie so übel behandelt werden. Die nahe Unterthanen schreyen den Colonisten in die Ohren, diese besäßen ihr Eigenthum. Die Commission selbst, an die sie sich zu wenden haben, hat von allen Seiten zu leiden. Ist es ein Wunder, daß bemittelte In- und Ausländer, wenn sie sich nach diesem Vorgeschmack ein Bild ihres im Mooß ihnen werdenden Zustandes entwerfen, von der Niederlassung dadurch abgeschreckt werden? Jeder muß üble Nachbarschaft besorgen, ja manchem wurde sogar mit Abbrennen gedroht.

Wenn aber gleich keine reiche Leute sich im Mooß ansäßig gemacht haben, so sind diese Colonisten doch keine Bettler. Sie waren größtentheils schon ander-

wärts ansäßig und sind itzt durch die Gnade Unseres besten Landesfürsten sehr wohlhabend. Sie besitzen Häuser, Gründe und Vieh, und haben Arbeit genug.

Es mag zwar der Fall möglich seyn, daß einige den benachbarten Bauern Holz, Früchte ꝛc. stehlen. Pfände man sie solchen Falls. Stelle man sie der Gerichts - Administration klagbar vor, diese wird derley Unfug allezeit behörig zu bestrafen wissen, wenn es bewiesen, oder ein gründlicher Verdacht vorhanden seyn wird. Derley Unfuge werden in allen Dörfern und Gegenden frequent seyn, man wird sie aber aller Orten abstellen, und die geeignete Maasnehmung ergreifen.

An Holz fehlt es den Kolonisten nicht; es giebt Torf und Holz in der Nähe zu kaufen. In allem, was sie brauchen, gehet man ihnen von Gerichts

richts-Administrations wegen so viel möglich an die Hand, und wird sie auch strafen, wenn sie strafbar sind.

Ihre Häuser sind sehr gut, dauerhaft und wohlfeil gebaut, wie der Augenschein stündlich lehren kann. Was sie bezahlen, bezahlen sie in leidentlichen Fristen, und erst nach einigen Jahren. Kurz, sie gehaben sich alle wohl. Es giebt gewiß an keinem Orte solche nach Regeln der Gesundheit gebaute Häuser wie da. Gehe man aufs Mooß und frage nach.

18te Beschuldigung.

Das auf dem Mooße aufgestellte Administrationsgericht ist überflüßig, viele Unterthanen sind dadurch ihrem ordentlichen Gerichtszwang entzogen, und willkührlichen Beschätzungen unterworfen.

Antwort.

Hier verrathen die Gegner neuerdings die gröste Unwissenheit. Es soll ihnen ja bekannt seyn, daß ehevor ein eigenes Mooß-Lehengericht in Schrobenhausen existirte, und daß dieses Mooßlehengericht von jeher so übel administrirt worden ist, daß man selbem, theils wegen zu weiter Entfernheit,

theils weil die mit dem Landgericht in anderweg beschäftigten Beamten das Lehenwesen ganz allein den unkundigen und eigennützigen Schreibern und Lehenknechten anvertrauten, die dermaligen übeln Folgen geradenwegs zuschreiben darf. Sie sollen doch bedenken, daß eine neu entstandene Welt, eine neue Verfassung, und daß ein Distrikt von 4 Quadratmeilen, der sich rücksichtlich seines Umfanges mit Fürstenthümern messen kann, einen eigenen Beamten haben müße.

Sie können nicht mißkennen, daß die vormaligen Lehen, und nunmehrige Allodia lauter walzende Stücke seyen, und daß ihre Besitzer rücksichtlich derselben nicht unter ihre ordentliche Obrigkeit gehören können, und nie darunter gehöret haben. Sie sollen also wissen, daß der Beamte nicht blos für die *Kolonisten* aufgestellet worden.

Es muß ihnen begreiflich seyn, daß so ein Amt einen jungen, thätigen und ehrlichen Mann erfordere, und es muß ihnen von Neuburg her bewußt seyn, daß eben der dermalige Administrator ganz für dieses Amt geeignet sey.

Sie müßen wissen, daß in Bayern, der Obernpfalz, den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach eine Menge Gerichte sind, die lange den Umfang nicht haben, wie das neue zu Karlskron; z. B. die bayrische Gerichte Auerburg, Gerolfing, Mainburg, Mehring, Rauchenlechsberg, Wemding, Haag, Wollnzach, Abbach, Deggendorf, Dietfurt, Neustadt, Hals, Julbach, Mörmosen rc. Die Oberpfälzische Gerichte Freystadt, Härtenstein, Helfenberg, Hirschau, Hohenfels, Schnaittach rc. Gleichwie ihnen auch nicht unbekannt seyn kann, daß das neue Amt Karlskron jetzt schon mehr ertrage, als das benachbarte Mooßlehengericht

richt Schrobenhausen selbst bey Hauptfalls Zeiten.

Unterthans Beschätzungen können dem Administrator von Niemand zur Last gelegt werden. Die ganze Gegend, auch seine Feinde, deren es bey den immerwährenden Aufhetzungen doch genug geben muß, geben ihm das Zeugniß der lautersten Rechtschaffenheit.

Die Strafen, die er verhängt, sind Abwandlungen jener Frevler, die wider die gnädigsten General und Specialbefehle zu verbottenen Zeiten weiden. Dieses gründet sich nebstbey auch in den getroffenen Vergleichen, und doch geschah es nie, wenn nicht durch die Weidenschaft die kostbare Kanalarbeit beschädiget wurde.

19te Beschuldigung.

Die unter Verbürgung des Administrators errichtete Spinnanstalt zeugt von dem Müßiggang der Colonisten.

Antwort.

Wenn ein Beamter seinen Unterthanen Arbeit, Brod und Nahrung verschafft, wenn er für Landesindustrie wachet, wenn er sorget, daß Leuten, die mit Hanf, Flachs, oder Werg versehen sind, und keine Spinner haben, damit ausgeholfen werde, wenn ein Beamter sogar die Gefahr und Mühe unentgeltlich auf sich nimmt, um die gute Sache desto mehr befördern zu können, so verdient er gwiß eher Lob als Tadel. Aber da sich die Gegner einmal vorgenommen haben, das ganze Werk zu lästern, so müßen sie freylich konsequent bleiben, und auch den Sohn in dem Vater lästern.

20te Beschuldigung.

Man will nunmehr das ganze Werk der Churfürstl. Hofkammer übergeben, um auf die da-

Antwort.

Gesetzt, es wäre so, wäre es nicht der Sache angemessen, läge es nicht der churfürstl. Hofkammer und der Landschaft vorzüg-

dabey vorgegangene Fehler und Betrügereyen das Siegel der Vergessenheit zu drücken, und für das Land neue Lasten und Beschätzungen zu veranlassen.

züglich ob, solche neue Acquisitionen zu machen? Ist es eine Last für das Land, wenn ein Sumpf ausgetrocknet wird, der vorher nichts ertragen hat, und nun in der Folge der Zeit wenigstens 50 bis 60/m. Gulden jährliche Einkünfte einbringen wird?

Wäre das Arglist, Betrug? Soll die Societät die Landesrevenüen ewig ziehen, die nur der Kammer und der Landschaft gebühren, wenn diese ihrer Pflicht gemäß handeln?

Auf den Vorwurf von Betrügerey wird im nächsten und letzten Punkt geantwortet werden. Hier ist nur so viel dabey zu erinnern, daß wer immer das ganze Werk übernehmen sollte, sich gewiß ohne vorläufige Untersuchung desselben nicht unterziehen werde. Zu diesem Behuf sind die Acten und Rechnungen vorhanden, die man der ganzen Welt vorzulegen bereit ist.

21te Be-

21te Beschuldigung.

Das ganze bey dem Geschäft gebrauchte Personale hat sich bereichert, die Commissairs haben die besten Gründe an sich gezogen, prächtige Häuser und Gärten errichtet, und die Actionairs auf das schändlichste betrogen.

Antwort.

Von allen Beschuldigungen und Innzichten ist keine so kränkend als diese. Nicht zufrieden, das Geschäft selbst auf die unbilligste Art gelästert zu haben, bemüht man sich auch noch den persönlichen Charakter der Geschäftsführer verdächtig zu machen.

Folgende Darstellung der wahren Beschaffenheit der Sache wird das Verläumderische dieser Vorwürfe hell aufdecken.

Das zu Führung des Culturgeschäfts gnädigst aufgestellte Personale besteht aus dem Director, Titl. Freyh. von Stengel, und aus zwey Culturs Commissarien: ich bin erster, und der General-StrassenDirector, Adrian von Riedl, zweyter Commissarius, wonebst seit Anfang des Geschäfts, auch ein Inspector, der Rath Grill, aufgestellt war.

Der Director, Freyherr von Stengel, hatte nie einen Kreuzer Diäten oder anderes Agrement, und schlug mit edler Uneigennützigkeit die ihm angebottene Actie aus. Er war rastlos bey dem Geschäft, und arbeitete aus Vaterlands und Fürstenliebe und Diensteifer ganz unentgeltlich. Die Widersprüche, Kabbalen und Verfolgungen, die er dieses Geschäfts wegen erdulden muste, verursachten ihm eine todtsgefährliche Krankheit, und hätte nicht die Vorsicht über ihn und das Geschäft gewaltet, so wäre die ganze Unternehmung gescheitert, denn wir Commissarien wären nie im Stande gewesen, den von unsern Gegnern zu Vereitlung des Werkes angewendeten Kräften allein zu widerstehen.

Die beyden Commissarien bekamen jeder eine Actie. Beyde haben sich dieselbe zu wiederholtenmalen ab- und um Diäten gebetten, fanden aber kein Gehör.

Gehör. Ich kann aus meinen Rechnungen beweisen, daß meine Actie fast ganz absorbirt ist, u. daß mir für meine Mühe und Arbeit, für die vielen rastlosen Nächte, für die erlittene Verfolgung und Kränkungen, Unbilden, ja sogar Lebensgefahren, wenig oder gar nichts übrig geblieben ist.

Das Geschäft währet nun sammt den Präparatorien volle sechs Jahre. Ich habe sicher den dritten Theil jedes Jahres auf dem Mooß zugebracht, und dadurch andere Commissionen, die mir als Obernlandes Regierungsrath und obersten Lehenhofs Commissair obgelegen wären und Diäten getragen hätten, versäumt.

Ich muste immer auf eigene Kosten reisen und zehren, bekam oft etwas, oft nichts zu leben. Wo ich hinkam, machte man mir aus Haß gegen das Geschäft, doppelte Zeche, Kleider, Pferde und Wä-

gen

gen giengen zu Grunde, die vielen Fatiquen schwächten meine Gesundheit unendlich, und mein Leben ist um mehr als zehn Jahre abgekürzet. Ich habe des Geschäfts wegen alle Jahre gewiß 1000 fl. ex propriis ausgegeben, und 500 fl. war das lucrum cessans. Dieses macht in den sechs Jahren, die zu der Unternehmung erforderlich waren, allein schon eine Summe von 9000 fl.

Noch überdieß mußte ich beym Judicio delegato zu Neuburg vier, und bey der Judicial-Executions Commission zu Karlskron auch vier, also acht Monate lang auf meine eigene Kosten mich aufhalten, welches ich auch der guten Sache zu lieb gerne that, ohngeachtet es in der Actie nicht mitbedungen war.

Diese 8 Monate kosteten mich mit allen Reisen, Zehrungen, Versäumniß, und übrigen Schäden, si-

cher

cher auch 5000 fl. damnum emergens.

Ich sage daher nicht zu viel, wenn ich behaupte, per lucrum cessans et damnum emergens allerwenigst 12000 fl. Auslagen und Schaden gehabt zu haben Eine Actie beträgt 10000 fl.; wenn sie 5000 fl. gewinnt, wie der höchste Anschlag ist, so bleiben mir 3000 Gulden zur Belohnung für meine sechsjährige Arbeit, für meinen rastlosen Eifer, dafür daß ich meine Gesundheit aufgeopfert, dafür, daß ich aus Kummer vor der Zeit grau, und ohngeachtet ich erst 52 Jahre alt bin, so decrepid geworden bin, als wenn ich schon 80 Jahre lebte; dafür, daß ich dem Vaterland so treue und wichtige Dienste geleistet habe!

Gewiß, kein Billigdenkender wird dieß als Ersatz für solche ausgestandene unaussprechliche Mühseligkeiten ansehen!

Der zweyte Commissair, Titl. von Riedl, kann bey seinen vielen Reisen und langem Aufenthalte auf dem Mooß eben so wenig als ich von seiner Actie etwas Beträchtliches entübriget haben.

Der Inspector hat vielleicht durch die Akkordarbeiten etwas gewonnen; dies hat er durch Fleis und Industrie erworben, es kann ihm also von Niemand mißgönnt, oder deshalb Betrügereyen vorgeworfen werden. Glaubt man, er habe betrogen, so untersuche man ihn, er wird keine Untersuchung scheuen.

Vom Directorio und der Commission wurden gewiß alle Maaßregeln getroffen, um jeden Betrug, so viel möglich zu entfernen. Er wird sich selbst zu vertheidigen wissen über die Innzichten, die man ihm macht.

In der Akkordarbeit konnte ja ohnmöglich ein Betrug unterlaufen. Aber umsonst kann man doch nicht fordern, daß ein Mann 3 bis 400 Arbeitern auf einen Distrikt von mehreren Stunden im Umfang täglich im Sommer wie im Winter nachlaufe, um der Arbeit nachzusehen. Wer etwa glaubt, es sey übermäßig gewonnen worden, der übernehme um dem nämlichen Preis einen Kanal. Wir sind bereit dazu, die Probe zu machen.

Dieselbe Beschaffenheit hat es mit dem ehemaligen Ueberseher auf dem Mooße und nunmehrigen Wirth zu Karlskron, Gregor Podner, welcher ebenfalls durch die Akkordarbeit etwas gewonnen haben mag, und sich damit auf dem Mooße als guter Colonist angebauet hat.

Eben so verläumderisch ist der Vorwurf, daß die Kommissarien die besten Gründe bekommen hätten. Meine Gründe liegen in der Gegend des Mooßes, die man vor der Cultivirung den Wassersack nannte. Se. Churf. Durchl. sahen und betrachteten die Gegend selbst. Die dazu gehörigen Gründe waren schon zuvor eingetauscht, zum Theil beygekauft. Ich muste jedes Tagwerk um 50 fl., wie jeder fremde und andere Colonist bezahlen, und noch über dieß sehr viel darein verwenden, um den Boden nach Wunsch zuzubereiten.

Mein Haus endlich ist ein ganz einfaches Landhaus, wie der Augenschein Jedermann überzeugen kann. Es kostet sammt Scheune, Stallung, sammt Schreiner, Schlosser, Glaser und nöthigen Professionisten 6000 fl.

Mein Garten ist zum ökonomischen Gebrauch, und nicht zum Vergnügen eingerichtet.

Daß die Commissarien sich auf dem Mooße Gründe kauften, geschah eines Theils, um den Colonisten ein Beyspiel der Benutzung ihrer Gründe zu geben, und andern Theils um doch eigene Wohnungen zu haben, die man bey so vielen Dahinreisen ohnentbehrlich nöthig hatte. Bereichert aber haben sie sich dabey so wenig, daß der zweyte Commissair Kirchengelder aufnehmen, u. ich ein Gut verkaufen mußte, um die auf die neue Etablirung erlaufende Kösten, dann die bisherigen Reisen und Zehrung bestreiten zu können.

* * *

Dieses ist also der Reichthum des zu Führung des Mooßgeschäftes gebrauchten Personals.

Welcher Unbefangene wird nicht die unlautere Quelle entdecken, woraus diese Vorwürfe und Beschuldigungen geflossen und entsprungen sind?

Obige Vertheidigung ist für das Publikum geschrieben, und mit den jederzeit vorzulegenden Acten völlig übereinstimmend.

Es ist gewiß äußerst kränkend und niederschlagend, sich der guten Sache wegen verfolgt zu sehen, und nach Jahre langer dem Dienst des Vaterlandes geweihter mühseliger Arbeit sich gegen Vorwürfe von Unredlichkeit und Niederträchtigkeit vertheidigen zu müßen.

Daß sich bey der Ausführung des Geschäfts manche Fehler ereignen mußten, liegt in der Natur der Sache. Wo hatte man ein Beyspiel in Teutschland, ja selbst in Eu-

Europa, wornach man sich hätte richten können? Wer konnte eine Vorschrift für dieß erste und einzige Unternehmen seiner Art entwerfen?

Und warum zeichnet man nur die Fehler aus, die bey großen Werken eben so nothwendig, wie bey großen Männern sich finden müßen?

Ohne mich auf das carpere facilius, quam imitari, zu berufen, fordere ich jeden auf, mit unbefangenen Augen das Werk selbst zu betrachten. Der Augenschein vernichtet alle Beschuldigungen, und macht jede Vertheidigung überflüßig.

Das Werk ist schon durch seine Existenz gerechtfertiget, und mit ihm alle bey seiner Ausführung beschäftigt gewesene Männer.

Mit Triumph betrachte ich nun die neue Schöpfung, und freue mich, die Steine, die darauf hingeworfen werden, wider ihren Willen zu einem glänzenden Denkmal emporsteigen zu sehen.

Unterthänigst gehorsamster Bericht

des in

Donaumooßculturssachen gnädigst aufgestellten

Judicii delegati mixti,

über die

Beschwerden gegen die churfürstl. unmittelbare

Culturs = Commission

und die

Beschaffenheit der Mooßcultur selbst.

Vom 4. Dezember 1792.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr, Herr!

Da wir nun in dem uns gnädigst übertragenen Donaumooß Judicialgeschäfte so weit vorgerücket, daß sowohl die von einem jeden Mooßgrundbesitzer zu leistende Cultursbeyträge berichtiget, als auch jene Anstände, welche das Culturplanmäßige Arrondissement, die weitere Fortsetzung des Abzapfungsgeschäfts, und andere auf Cultur Bezug habende Gegenstände behindert, theils durch gerichtlich ratificirte Vergleiche, theils per Sententiam salvo Recursu an Euer Churfürstl. Durchlaucht höchste Stelle gehoben sind; so erachten wir es Pflicht zu seyn, über die Lage der Sache, in welcher wir selbe bey unserer Abordnung angetroffen, und unsere Verhandlungsart Euer Churfürstl. Durchl. unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Um

Um dieses desto anschaulicher zu bewirken, erachten wir nicht undienlich zu seyn, wenn eine kurze Geschichte dieses ganzen Donaumooßgeschäfts überhaupt bis zu dem Zeitpunkt, wo Euer Churfürstl. Durchlaucht ein eigenes Judicium hiefür in höchsten Gnaden anzustellen geruhet haben, vorausgeschickt wird, welche vorzüglich noch dazu dienet, daß die hie und da unterlaufene Fehler desto leichter bemerket und nach ihrer Urquelle beurtheilet werden können.

Das Donauer Mooß hat, je nachdem es aus einem Gesichtspunkt betrachtet wird, seine doppelte Gränze. Eine weitere, blos als Mooß physikalisch genommen; eine engere, als sogenanntes Schrobenhauser Lehen.

Letzteres sollten die Lehenbücher und alte Gränzbeschreibung vom Jahre 1500 vorzeigen, allein diese hat das Gepräg der damaligen Zeiten: Undeutlichkeit. Die Lehenbücher selbst sind in keiner Ordnung.

Der letzte Schrobenhauser Lehenrichter, Freyhr. von Paully, gab im Jahr 1790 die Anzahl der Lehengründe auf 48459, und 1787 auf 60 bis 70/m. Tagwerke an, der dermalige Plan aber giebt solche auf 52/m. etwelche hundert an, und da stecken noch streittige mit unter. Diese so sehr differente Angabe rühret von daher, weil in ältern Zeiten zurück das Lehenwesen bey Schrobenhausen meistens schlecht, nur von Schreibern und Lehenknechten besorget worden ist, und die Churfürstl. Hofkammer, unter welcher das Lehengericht stand, eben auch keine sonderliche Aufsicht gehabt haben mag, da bey dem Amts Anstand des Freyherrn von Paully in Absicht auf

das Lehenwesen nicht einmal eine Liquidation sohin Amtsberichtigung vorausgieng.

Das ganze Mooslehengericht war schon von uralten Zeiten zurück in 3 Aemter abgetheilt, das Langenmooser — Prunner — und Weydacher Amt genannt.

Erstere zwey wurden schon im Jahr 1690 das Tagwerk zu 40/m. Quadratschuhe berechnet, gemessen. Letzteres aber ist noch bis auf diese Stunde in toto für sich, und individualiter unbemessen, auch der Maasstaab hierinn, wenn man die Lehenbücher mit dem wirklichen Besitzstand zusammenhält, ganz verschieden und ungewiß. Die Gränzirrungen zwischen Bayern und Pfalzneuburg waren zuversichtlich die Hindernisse, warum die Ausmessung dieses Amts von jeher unterblieb. Man wuste also nie, was das ganze lehenbare Mooß in seinem Flächeninnhalt in sich begriff.

Priester Lanz, der die erste thätige Grundlage zu diesem großen Unternehmen des Austrocknungsgeschäfts legte, bearbeitete seinen Plan auch aus ganz einem andern Gesichtspunkte, als hiedurch den wahren Umfang des ganzen Donauer lehenbaren Mooßes herzustellen. Er handelte blos als Physiker, als Oekonon; er bekümmerte sich nur um das, was mooßartig war, was eine Verbesserung brauchte, und um die Mittel hiezu; der Besitzstand und der Titel desselben, war und konnte auch kein Gegenstand seiner Bearbeitung seyn: doch ließ er aber auch diesen Gegenstand in seinem Bericht dd. 15. Jenner 1781 nicht ganz unbemerkt, da er sagt, daß vorläu-

sig eine Renovation sämmtlicher Mooßwiesen in anderer Absicht räthlich und nützlich wäre.

Diese Ungewißheit des Besitzstandes zu heben, verordneten Euer Churfürstl. Durchlaucht unterm 14. July 1787 gnädigst, daß sich eine eigene Commission auf einem, der Erscheinungswillen für sämmtliche Mooßantheilhabern bequemen Ort, begebe, und solche allda viritim vernehme, was für, und wie viel Tagwerk Mooßlehengründe, wo und wie lang, dann quo Titulo besitzen, und wann sie zum letztenmal ihre Lehenschuldigkeit davon entrichtet haben.

Zugleich befahlen auch Euer Churfürstl. Durchl. alle übrige, welche Moosgründe als eigen besitzen, oder wenigstens ansprechen, zur gleichmäßigen Anzeige und Beweise vorzurufen, und diejenige Gründe die etwa gar von Niemand, oder wenigstens ohne allem Recht besessen werden, auszumessen, auszupfählen, und dießfalls die weitere Disposition zu erholen.

Die Fassions Commission wurde wirklich vom 18. bis 29. August hierauf in Loco Langenmoosen abgehalten, und das Citatorium hiezu mit dem Compelle erlassen, daß die Nichterscheinende ipso facto ihrer Gründe verlustigt werden sollen.

Diese gnädigste Absicht erreichte seine volle Wirkung nicht, theils weil bey der weitschichtigen Entlegenheit der Grundbesitzere die Citatoria nicht so schleunig instruirt werden konnten, theils weil noch zu unbestimmt war, was eigentlich zu dem Donaumoos gehöre, und wer sohin positive zu erscheinen habe, theils auch weil in dem ganzen Weydacher

Amt

Amt kein bestimmtes geometrisches Maaß zum Grunde liegt, wie oben schon angeführt worden ist, und sohin der Bauer, der gewöhnlich seine Tagwerke nach den Mähern, die er hiezu braucht, berechnet, manchmal einen weit größern Flächeninnhalt seines Besitzthums fassionirt hat, als das Lehenbuch oder seine Lehenscheine ausweisen.

Bey dieser Lage dürfte es am füglichsten gewesen seyn, vor allem einen förmlichen Plan über das ganze Mooß, die strittige und unstrittige Lehengränze, dann die darauf befindliche Individualbesitzungen aufzunehmen, oder wenigst auf dem schon vorhandenen Lanzischen Plane die Lehenprätensionslinie aufzutragen, und die Individualbesitzungen nach vorgängiger Ausmessung mit dem geometrischen Innhalt, und nach ihren Figuren einzusetzen.

Allein Eifer für die gute Sache, das Verlangen dieses große dem Lande höchst wichtige Moosabtrocknungs Unternehmen zu beschleunigen, bewog Dero eigens aufgestellte unmittelbare DonauMoosCulturs Commission ohne weitern Umtrieb thätige Hand an das Werk zu legen; welches Euer Churf. Durchl. selbst aus Höchstlandesväterlichem Antriebe für alle gemeinnützige Verbesserungsanstalten mit dem ersten Vorschuß pr. 20000 fl. aus Dero Cabinets Casse unterstützet.

Es wurden Kanäle gemacht, Abzugsgräben errichtet, unnützes Gebüsch ausgereutet, schädliche Vertiefungen ausgefüllt, die von Viehtritten bey nasser Witterung häufig entstandene Porzen eingeebnet, kurz in weniger Zeit einer schönen Strecke

Landes

Landes eine ganz andere Gestalt und die Empfänglichkeit zur weitern vollkommenen Cultur gegeben.

Selbst die der Cultur aus schiefen Begriffen abgeneigteste Adjacenten getrauen sich dieses nicht zu widersprechen; doch können wir auch hier nicht unbemerkt lassen, daß in diesem Terrain vor der unternommenen Commissions Arbeit schon einige Gründe sich befanden, die theils aus ihrer erhobenen Lage, theils durch den Fleis ihrer Besitzer in Qualitate sich vor den übrigen auszeichneten.

Bey diesen Aspecten führte die Eigenschaft des Geschäfts Höchstdero Commission von selbst auf verschiedene Gegenstände hin.

Wenn die frisch eingeebnete Plätze wieder bey nasser Witterung mit den Heerden betrieben werden, wenn das Vieh an die neu aufgeworfene Gräben und Kanäle kömmt, werden letztere ruinirt, und in erstern wieder die ehemaligen Porzen entstehen; man muß also die Weide gänzlich einstellen, um so mehr, als ohnehin fast alle neuern Oekonomen auf die Einstellung der Weide einrathen.

Richtig ist, daß der Unterthan bey der schlechten Beschaffenheit dieser Mooßweidenschaften schlechte Viehzucht haben muste, und durch die Weidenschaft überhaupt, wie aller Orten, an Dung verlohr; daß der besorgte Schaden allerdings unvermeidlich gewesen wäre. Allein eine gänzliche Weideinstellung konnte nie von guter Wirkung seyn; wo hatte der Unterthan ein Surrogat dafür, wo Futter, wo die gehörige Ställe, solches im Stall zu behalten? Alles braucht seine Vorbereitung.

Die

Die Fortsetzung der Arbeit erforderte großen Geldaufwand, man mußte also eine Cassa-Speculation machen. Das Resultat hievon war die Errichtung einer Actien-Gesellschaft, welcher Euer Churf. Durchl. das Dominium directum feudale gegen Herstellung eines Surrogats mittels 6 Freyactien, und des hierauf treffenden Gewinnstes überließen, und ein eigenes Privilegium unterm 11. Jenner 1790 in höchsten Gnaden ertheilten. Die Verwandlung der Lehen in Eigen war längst vorhin schon, nämlich im Jahr 1787. den 23. April, eine gnädigst bewilligte Sache.

Die Actien musten gedeckt, und sohin die Auslagen mit Gewinnst wieder hereingebracht werden. Es ist billig, daß der, dem der Nutzen von einer Anstalt vorzüglich zugehet, auch die hierauf erlaufende Kosten refundire.

Die Grundbesitzer wurden also behandelt; einige bezahlten sogleich eine gewiße Summe, andere ließen sich auf eine jährliche Geld-Concurrenz ein, einige machten sich anheischig, die Hälfte Grundes anzulassen, einige ließen ihre Gründe käuflich an, und wieder andere engagirten sich, nach geendigtem Werke den Werth der Besserung zu entrichten. Hiebey möchte die Culturs-Commission aus innerlicher Ueberzeugung des künftigen Vortheils eine kleine Unvorsichtigkeit begangen haben, indem die Leute vorgeben, man habe ihnen dazumals versprochen, daß ihnen die Hälfte künftighin so viel, als das Ganze tragen werde. Der Bauer nimmt die Rede aufs Wort, und die ersten Jahre muste er nothwendig

eher weniger, als mehr einfexen, weil die Entstehung einer neuen Grasart nicht so geschwind geschiehet, und die vorige ihre Hauptbestandtheile zum Wachsthum durch die Abzapfung großen Theils verlohren hat.

Die Erklärung derjenigen, die zur Hälfte Grundesanlassung sich einverstanden, und die Erhaltung mehrerer Tagwerke mittels Kauf, zog von sich selbst die Ueberlegung nach sich, wie man den erhaltenen Grund in aller Rücksicht am vortheilhaftesten benüzen könne? Man errichte neue Colonien, w r der vernünftigste Schluß! denn alle Länder, wo dergleichen Unternehmungen ausgeführt wurden, schlugen diesen Weg ein. In Bayern, dann dem Herzogthum Neuburg, wo der Landmann meist mehr Grund besizt, als er behörig mit Vortheil bearbeiten kann, ist dieser Plan gewiß anwendbar!

Dieser Schluß war der natürlichste Uebergang zu einer andern ökonomischen Anstalt. Das Arrondissement ist eine Fundamentalgrundlage der Cultur, wo dieses fehlt, ist äusserst selten mit Vortheil eine Cultursanstalt zu treffen. Man wollte also ex hoc principio den neuen Colonisten nahe um ihre Häuser, gleich den alten Grundbesitzern um ihre Dörfer, die Plätze ausweisen.

So unverkennbar diese zweckmäßige Verfügung jedem in der Oekonomie nur h lb erfahrnen Mann seyn muß, so sehr erfordert es doch die Unverletzlichkeit des Eigenthums, daß der ehemalige Grundeigenthüm r durch eine dergleichen neuerliche an sich lobwürdige Anstalt nicht verkürzet werde.

Selbst

Selbst Höchstdero Culturs-Commission verkannte die Unumstößlichkeit dieses Sazes nicht. Sie versprach den ehemaligen Eigenthümern solcher zu Colonien gezogenen Pläze Ersaz in quanto et quali bey dem Arrondissement ihrer Geschäfte, und wieß inzwischen denjenigen, die sich gemeldet, Entschädigung an Heu auf andern Pläzen an. Allein die Herstellung des Arrondissement bey den Dorfschaften verzögerte sich immer; theils, weil Höchstdero zweyter Culturs Commissaire, dem eigentlich die Berichtigung dieses Geschäfts oblag, durch andere landesherrliche Geschäfte behindert wurde, auf dem Plaz zu verbleiben, wo es einen eigenen Mann erfordert hätte, theils, weil die vorgehabte Vertheilung der Gemeindsgründen in Capita, gegen welche wir sub Dato 25. August, schon ein besonders Gutachten abgegeben, bey den meisten Dorfschaften Widerspruch gefunden hat.

Diese Vorkehrungen erzeugten bey dem Unterthan stille Unzufriedenheit und Mißtrauen. Hierzu kam die Extraditions-Commission vom 13. July 1791, wo Euer Churf. Durchl. unmittelbare Culturs-Commission noch eine physikalische Mooßgränzlinie behauptete, und sohin die anliegende Hofmarksherren in ihrem Possessionsstand der Jurisdiction turbirt wurden; dann endlich die Landschaftl. Abordnung. Hier wurde nun bekannter Dingen auf einmal alles rege. Unterthanen und Hofmarksherrn Beschwerden wurden Euer Churf. Durchlaucht im grellsten Lichte vorgestellt, und Personalitäten gegen Dero in Geschäfte gebrauchte Diener mit eingemischet.

Euer Churfürstl. Durchlaucht geruhten hierauf, da Höchstihro jede nur vermeintliche Beschwerde des Unterthans so sehr, wie jede Landesnützliche Anstalt am Herzen liegt, ein eigenes aus Höchstdero ersten Landesdicasterien und Collegien zusammengesetztes Judicium abzuordnen, und alle vorwaltende Beschwerden aufzunehmen, zu instruiren und zu verbescheiden. Zu gleicher Zeit wurde auch die gnädigst aufgestellte Extraditions-Commission beordert, salvo jure cujuscunque in dem obern Mooß ihr Geschäft zu vollenden. Wir säumten nicht, dem gnädigsten Auftrag zur schuldigsten Folge, uns sogleich den 7. July dieses Jahrs ad Locum zu begeben, und die sämmtlich am Mooße betheiligten Unterthanen und Hofmarksherren inner einen 6 wöchigen Termin legali modo zur Anbringung ihrer Beschwerden aufzufordern. Allein bis die Insinuation dieser gnädigsten Willensmeynung aller Orten geschah, bis die Extraditions-Commission in dem obern Moos herunter kam, sohin die dort situirte Grundbesitzer erst wissen konnten, ob sie einen Grund zur Beschwerde haben, und die Leute herbey kamen, ihre Beschwerden vor- und anzubringen, verfloß einige Zeit, welche wir dazu benutzten, das Mooß nebst den hierinn bereits getroffenen Anstalten in Augenschein zu nehmen, und die ab initio in Sachen erlassenen gnädigsten Rescripten als Acta priora durchzugehen. Dann vernahmen wir jeden Unterthan, so wie sich welcher meldete, mit seiner Beschwerde ad Protocollum; allein da die Culturs-Commission als Gegentheil abwesend, und bey der Extraditions-Commission in Loco Neuburg und Refier war, konnte mit keiner weitern Instruirung oder Vergleichs-Tentation fürgefahren werden. Gleich

die

die erste aufgenommene Beschwerden zeigten uns, daß den Unterthanen ein Rechtsbeystand erforderlich würde, wenn wir nicht zugleich Partes Judicis et Advocati, welches nur in Criminalibus nach unsern Gesetzen ordnungsmäßig ist, vertretten wollten; Wir verfügten uns also, da es ohnehin dem gesammten Judicio mit Anstand und nur weniger Bequemlichkeit in Karlskron zu verbleiben, ohnmöglich gewesen wäre, nach Neuburg, wo es dem Unterthan an Rechtsbeyständern und derselben Auswahl nicht fehlen konnte.

Damit aber die Neuburgische Hofgerichts-Advokaten sich durch keine Unwissenheit im Geschäft, in der Folge entschuldigen, und den Unterthanen durch weitschichtige Schreibereyen schwere Kosten verursachen möchten; ließen wir selbe sogleich nach vorläufig an Höchstdero dasige Regierung gestellte Requisition vorrufen, und publicirten ihnen sämmtlich in Sachen erlassene gnädigste Haupt-Rescripten mit dem Auftrag, daß sie auf Anrufen eines Unterthans oder Gemeinde lediglich ihre Beschwerds-Libelle per modum Recessus scripti loco oralis mit richtiger Herstellung des Facti und Petiti, sine omni allegatione Juris, einzureichen hätten.

Diese Methode behielten wir auch bey den übrigen Rechtssätzen bey, da Höchstdero Culturs-Commission sich alle Instruirung per Recessus orales aus der Ursache expresse verbetten hat, weil sie sich ausser Stande gesetzt fände, auf die verschiedene vorkommende Beschwerden gleich in instanti zu excipiren und zu dupliciren.

Wir instruirten gegen 270 Prozesse, welche beynahe alle usque ad Duplicas, Kameral- und Lehenhofs-Erinnerungen inclusive, geschlossen, und sohin nach Beschaffenheit der Meritorum causae ad sententiam definitivam oder wenigst interlocutoriam qualificirt sind. Diese betreffen meist Unterthanen aus Höchstdero Herzogthum Neuburg, nur wenige aus Dero Bayrischen Land und Pfleggerichtern; denn die Bayrisch-Hofmärkische, welche Licent. Obermayr gleich den Bayrischen Hofmarksherren selbst zu vertretten hat, reichten ihre Beschwerden respective nur eventualiter et ad salvandum Terminum ein, weil ihr Anwald ex post gleich den Vergleichsweg mit Höchstdero Culturs-Directorio einschlug, und das gnädigst aufgestellte Judicium in puncto Allodii so andern nie anerkennen wollte.

Die bereits instruirten Acta, so wie jene, die noch sub Instructione laufen, worunter nunmehr auch die Particularbeschwerden der bayrischen Hofmarks-Innhaber und ihrer Unterthanen gehören, indem selbe auf erst jüngsthin gemachtes Beschweren des Licent. Obermayers, daß solche dem Gegentheil noch nicht ausgeschlossen worden, der auch Churf. CultursCommission sub Dato 4. dieß pro Exceptionibus communicirt wurden, betreffen lediglich den zu großen Cultursbeytrag, das Punctum praetensi feudi, die Damna data, das Jus pascendi, venandi, piscandi et Jurisdictionis, und das Punctum Nullitatis Transactorum.

Die Ursache, warum wir nicht gleich, wie eine Causa geschlossen war, selbe verbescheidet, oder die hie und da abgefaßte Urtheile nicht gleich publicirt ha-

haben, war, weil wir aus der Localkenntniß eingesehen, daß einzelne Bescheide in diesen Mooß-Differenzien, ohne zu befürchten habender neuer Verwirrungen nicht wohl zu exequiren seyen; weil wir es nicht räthlich erachteten, einen Neuburgischen oder Bayrischen Landgerichtischen Unterthan mittels Sentenz zu prägraviren, wenn etwa der Mandatarius der Bayerischen bessere Conditiones in via amicabili, worinn er längere Zeit versirte, erhalten würde, und endlich weil der bey manchen Gegenständen zur Einsicht höchst nöthige Plan, ohngeachtet wir dessen Habhaftwerdung gleich vom Anfang des Judicii an, immer urgirt hatten, erst sehr spät und auf ein von Euer Churf. Durchlaucht selbst vorhergegangenen geschärftesten Auftrag an den zweyten Culturs-Commissair Adrian von Riedl, hergestellt wurde.

Hätte sich nicht durch den Vergleichs-Entwurf vom 2. Sept., welcher sämmtlichen Mooßgrundbesitzern angetragen wurde, das ganze Geschäft großen Theils geändert, so würde keiner der bereits geschlossenen Acten mehr ohne Bescheid existiren.

Daß der erste Antrag auf Seiten der Bayrischen Hofmarks-Innhabern, und deren Unterthanen fruchtlos war, daß wir sohin per Commissarias ex parte Judicii in Conformitate des gnädigsten Rescripts vom 7. Sept. den Antrag wiederholet, und daß wir Dero Oberpfälzischen Fiscal auf dessen Verlangen sogleich einen Comissarium Judicii beygegeben, haben wir Euer Churf. Durchl. bereits unterm 12. und 21ten Sept. unterthänigst einberichtet.

Die Neuburgischen Unterthanen fügten sich meistens alle willig zur Annahme des Vergleichsentwurf, so weit er auf sie passend war. Beynahe wird eine Hälfte auf die Grundsanlassung, und die andere auf die 12 Kr. Geldbeytrag vom Tagwerk sich einverstanden haben.

Die Erklärungen der Landgericht Schrobenhausischen fielen zerschieden aus; die des Landgerichts Rhain aber, dessen Beamtens Thätigkeit für die Mooß-Cultur-Sache wir Euer Churf. Durchl. nicht unbemerkt lassen können, verstunden sich durchaus auf die Anlassung des Ein Drittel Grundes. Die Bayrische Hofmarks Innhaber und ihre Unterthanen bezeigten sich aber nicht so willfährig, ohngeachtet ihr Communanwald selbst ein Mitarbeiter des Vergleichsprojects war.

Sie wollten durchaus alle zweymädige Wiesen und Hölzer, auf deren Platz nicht wirklich ein Gebäude stehet, oder die nicht zur Einfahrt ganz unentbehrlich sind, restituirt haben, und gegen Anlassung des Ein Drittel Grundes überhaupt von einmädigen Wiesen 20 Freyjahre genießen. Die Culturs-Commission gestand ihnen 15 dergestalt ein, daß 5 gleich, dann nach 10 Jahren wieder 10 genossen werden sollten. Man vernahm sie hierüber mit ihrer Schlußerinnerung, und weil sie absolute hierauf beharrten, und in den übrigen Punkten bey der Local-Commission dem Vergleichsentwurf beytretten zu wollen sich erklärten.

So sprachen wir in Rücksicht dieser beeden strittigen Gegenstände ex aequo et bono, erkannten ihnen

ren nur 15 modificirte Freyjahre in Conformitate Petiti der Culturs-Commission zu, und schrieben in Rücksicht der zweymädigen Wiesen, dann Hölzer den Innhalt des §. 16. 17. und 18 aus dem Vergleichs-Entwurf zur Richtschnur vor. Alle übrige Punkten beließen wir, so wie sie der Vergleichsentwurf enthielt, bis auf einige kleine Modificationen und Hinweglassungen dessen, was gar nicht, oder wenigstens zum Theil nicht mehr anwendbar war; da die bey dem Vergleichsentwurf in Capite libri vorausgesetzte Beybehaltung des Lehens-Nexus, und ganz eine hierinn nicht enthaltene Art des Cultursbeytrags beliebt worden.

Wir formirten daraus ein Ganzes, faßten eine umständliche Resolution ab, und schlossen selbe denen Theilen Publicationis loco zu. Auf die nämliche Art verfuhren wir in Betreff der Bayrisch-Landgerichtischen und Herzogl. Neuburgischen Unterthanen und Gemeinden ꝛc. Wer er eine planmäßige von der Culturs-Commission acceptirte Erklärung abgab, erhielt die gerichtliche Ratification, die übrigen einen richterlichen Ausspruch. Für jede Gemeinde und Ortschaft wurde eine separirte Final-Resolution abgefaßt, und den einschlägigen Gerichtern der Publication und Erklärungs wegen zugeschlossen.

Die von Höchstdero unmittelbaren Donau-Mooß Culturs-Commission aussergerichtlich getroffene Vergleiche mit Grafen von Taxis, Freyherrn von Weveld, Titl Trögeln, Freyherrn von Müller, mit der hiesigen Malthefer Ordens Groß-Balley, dem Spitalamt und einigen Bürgern ꝛc. wurden auf Verlangen beeder Theile gerichtlich ratificirt.

 Durch

Durch diese Verhandlungen, welche wir Euer Churfürstl. Durchl. zur gnädigsten Einsicht in Abschriften hiemit in Unterthänigkeit anlegen, wurde allen jenen Beschwerden und Hindernissen vorgebogen, welche mit der Fortsetzung der Cultursanstalten in unmittelbarer Verbindung stehen, und das Punctum der Cultursbeyträge ex parte Judicii delegati berichtiget.

Ob wir noch ferners nach der gnädigsten Instruction bey der Aufstellung des Judicii mit weiterer Instruirung und Verbescheidung des Puncti damnorum datorum, praetensi Feudi, Jurisdictionis, Juris venandi et Juris piscandi, welches füglich in Loco München geschehen könnte, fürfahren sollten, hängt lediglich von Euer Churfürstl. Durchlaucht gnädigsten Entschließung ab.

Wir unsers Orts konnten dem Petito der Bayrischen Hofmarks-Innhaber und Grundherren, alle dieser Puncta an dem Churfürstl. Hofrath zu verweisen, als der Aufstellungsursache des Judicii delegati zuwiderlaufend, und in die Jura majestatica Euer Churfürstl. Durchl. eingreifend nicht deferiren, über die exceptionem fori declinatoriam zu sprechen aber, war die Sache noch nicht geeignet; wir bedienten uns dahero in den erlassenen Resolutionen, wo von einem dergleichen Puncto die Rede war, des generellen Ausdrucks, daß hierüber in Judicio seiner Zeit besonders Bescheid erfolgen soll.

Wir hoffen allerdings nach Euer Churf. Durchl. höchsten Intention verfahren zu seyn, da das gnädigste Rescript vom 7. Sept. uns anweiset, den

Ver-

Vergleichsantrag zu wiederholen, mittlerweile mit Instruirung der anhängigen Causarum zu verfahren, und wenn selber nicht angenommen würde, welches eigentlich der Fall bey den Bayrischen Hofmarksherren und ihren Unterthanen war (denn in essentialibus ganz andere Bedingnisse setzen, als der Mitcontrahens nicht annehmen will oder kann, heißt eben so viel, als den vorliegenden Vergleich ausschlagen) mit Rücksicht auf die in dem Vergleichsentwurf enthaltenen Gründe nach Recht und Billigkeit rc. zu entscheiden.

Die vorzüglichen Rationes, warum wir in Rücksicht der Freyjahre dem Petito Dero Culturs-Commission deferirt, in Absicht der zweymädigen Gründe es lediglich bey dem Tenor des Vergleichsentwurf beließen, und jeden Unterthan, der sich zu einem andern Cultursbeytrag, als mittels Anlassung des Drittel Grundes erklärte, es noch offen beließen, vor wirklicher Execution und Arrondirung, diesen Weg, welcher nur der Bayerisch-Hofmärkischen Seite durchgehends amplectirt wurde, einzuschlagen, bestehen kürzlich darinn:

a) Stehen 15 Freyjahre mit Ein Drittel Grundes in einem billigeren Verhältniß, als 20, da diejenige, welche die Hälfte Grundes anlassen, nur 15 vergleichen zu genießen haben, und das Drittel Grundes gegen die Hälfte um ein Sechstel respective Drittel differirt. Ueberdas ist die Bewilligung der Freyjahre in regula eine res merae gratiae, sohin eigentlich nie ein Objectum merae transactionis, auch ist der Cultursbeytrag mittels des Drittel Grundes im Grund betrachtet keiner, wenn man nimmt, daß dagegen

gegen der Nexus feudi aufgelöset wird, und man das Kapital der mit dem feudo auf ewige Zeiten verbundenen Abgaben in Anschlag bringet.]

b) Liefe es gegen alles Arrondirungs und Culturssystem, wenn Mitte in dem einem neuen Colonisten ausgewiesenem Umfang wieder ein dritter Possessor eines Grundstückes eingesetzt würde. Es würde eine ewige Reihe von Prozessen und Zänkereyen daraus entstehen.

Die neue Colonisten haben einmal Authoritate publica gekauft, sie könnten mit Recht ihre Käufe umstoßen, und auf Entschädigung einklagen. Bey jeder ökonomischen Verrichtung, welcher ein solcher Extraneus auf seinem Grund vornähme, würde es zwischen ihm und dem Colono wegen Aus- und Einfahrt, so andern, Streit und Zank, vielleicht auch gar manchmal Thätlichkeiten abgeben. Hier kann die Sache nimmermehr nach dem trockenen Buchstaben des Gesetzes genommen werden; es ist nicht mehr res integra, man muß mehr auf die Folgen, als auf das Vergangene Rücksicht nehmen.

Die Colonisten stehen einmal da, factum infectum fieri nequit, und wenn man auch immer noch so sehr fortlärmt: damit ist nichts geholfen, es verräth eher eine andere Absicht. Die alten Coloni, id est, die ehemaligen Besitzer haben dabey auch nichts, oder sehr weniges zu leiden, wenn ihnen auf einen andern Ort ihr Platz in eadem quantitate et qualitate, oder in quantitate majori ausgezeiget, oder mit baarem Geld bezahlt wird. Eines von diesem muß die Culturs-Commission respective Societät

leisten,

leisten, und der Unterthan hat die Wahl. Diese Verfügung ist gewiß billig, und der Lage der Sachen angemessen. Zudem ist ja die Zahl der wirklich in den Bezirken der Colonien liegenden zweymädigen Gründen und Hölzern nicht so beträchtlich; und damit dieser Fehler für die Zukunft nicht wieder einschleiche, wurde vorgesorget.

c) Die Anlassung am Grunde ist für den Unterthan sowohl, dessen ökonomisches Verhältniß es ein bischen zuläßt, als auch für die Cultur selbst vortheilhafter, als der Beytrag an Geld. Denn jener erspahret dabey an Ausgaben, an Arbeit, er hat ohnehin meist der Gründe zu viel. Das Futter wird, wenigst in der Folge der Zeit ihm sicherlich durch die getroffenen Anstalten ohnehin vermehret, die Cultur gewinnt Terrain, um neue Colonien anzulegen; und dieses ist der einzige Weg, wenigst eine große Strecke dieses so viele Meilen in sich begreifenden Mooßes in neue schöne Dorfschaften umzuschaffen. Auch wäre es unbillig, wenn der gehorsame Unterthan, der sich gleich Anfangs nach der Pragmatik fügte, nicht noch die Wahl haben sollte, statt der Hälfte Grundes oder des großen Geldbeytrages auch das Drittel Grund gegen Genuß wenigerer Freyjahre anzulassen; ob es gleich noch ein Problem bleibt, was von beyden für ihn besser ist. Die Culturs-Commission, respective Societät, gestand ihm solches zu, und er könnte sich wenigst, wenn ihm die Auswahl nicht offen bliebe, deterioris conditionis zu seyn glauben.

Bis gegenwärtig haben wir Euer Churf. Durchl. die Veranlassungen zur gnädigsten Ernennung des Judicii, die Verhandlungen desselben und die Ratio-

nes

nes moventes hiezu in Unterthänigkeit vorgelegt. — Nun werden uns Euer Churf. Durchlaucht nicht zur Ungnade deuten, wenn wir:

1.) Höchstdero Culturs-Commissair Freyh. von Aretin, dessen Ruf in diesem Geschäfte in etwas compromittirt worden ist, auf dessen in der Anlage uns übergebene Aufrufung so weit das Wort sprechen, daß selber während unserer Geschäftsführung rastlose Thätigkeit mit ausnehmenden Enthusiasmus für die gute Sache verbunden habe, und gegen selben von Niemand eine Beschwerde eingelaufen zu seyn, attestiren, ausser von Lic. Obermayr, welcher seiner eingriffigen Schreibart wegen bereits von allen hohen Landesstellen schon punctirt worden ist, und dem er in allen seinen Exhibitis unvergeßlich zu seyn schien; — Dann

2.) Die Bemerkung anfügen, daß uns die ganze Widersäßigkeit gegen dieses dem Lande in der Folge höchst nützliche Unternehmen, wofür Euer Churf. Durchl. einst nach gänzlicher Herstellung den wärmsten Dank Dero getreuen Unterthanen zuversichtlich einärndten müßen, größtentheils aus der Errichtung einer Actien-Societät zu entspringen scheinet, und wir daher pflichtmäßig anrathen, solche aufzulösen, und die weitere Fortsetzung des Geschäftes als eine landesherrliche Anstalt wenigst aus Dero Cabinets und Kammergefällen zu betreiben. Hiedurch verschwindet das Mißtrauen des Unterthans, der argwöhnet, die Societät wolle sich durch seine Beyträge bereichern: dadurch kann in der Folge das Geschäft besser und leichter gehen, weil es doch immer nöthig seyn wird, wenigst einen Theil des Kapitals

auf

auf einige Jahre als fond perdû anzusehen, und sich lediglich mit den Zinsen zu begnügen.

Dieses ist keine Sache für Particuliers. Dem Staat fließt durch eine größere Bevölkerung, durch die Vermehrung des Viehstandes, durch die Vermehrung des Ackerbaues der Hauptvortheil zu, welches die Folge der wenigst bis 300 ohne alle Schwürigkeit zu errichtenden Colonien ist. Es ist also billig, daß selber auch vorzüglich dazu contribuire. Die Einlagen der bey der Sache interessirten Particuliers sind ohnehin nicht so beträchtlich, da Euer Churf. Durchl. selbst, und Dero unmittelbare, dann die Landschaftl. Cassen die hauptsächlichen Interessenten sind.

Die gnädigste, heuer noch zu vollziehen anbefohlene Execution in dem untern Mooß von der Ingolstadter Strasse an bis zum Brunner Erdweg, respective die wirkliche Vertheilung und Einweisung auf dem Platze, konnte von darum nicht vor sich gehen, weil von einigen allda situirten Gemeinden gegen unsere erlassene Resolutionen der Recurs insinuirt wurde. Indessen wurde, wie die Anlage weiset, die Instruction für die Executions-Commissairs bereits entworfen, weil noch zerschiedene Praeparatoria erforderlich sind, welche diesen Winter hindurch hergestellt werden müßen, indem man ausser dessen nicht im Stande ist, mit Anfang des Frühjahrs zur wirklichen Execution zu schreiten, die Eintrettung der wirklichen Execution aber mit Anbruch des Frühjahrs um so nöthiger ist, als sonst der Unterthan wieder ein ganzes Jahr in der Ungewißheit seines Eigenthums bliebe, die alte Verwirrung fortgienge, und

der

der Unterthan, dem man bey dem so lange anwesenden Judicio sichere Abstellung seiner Beschwerden verhieß, am Ende gar alles Trauen und Glauben verlieren müßte.

Wir geben jedoch in einem wie in dem andern nicht die mindeste Maaß, sondern empfehlen uns zu ferneren höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst. Neuburg an der Donau den 4 Decemb. 1792.

Euer Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste Präsidial-Vorstand und Räthe Höchstdero in Donau-Mooß-Cultursachen gnädigst aufgestellten Judicii delegati mixti

J. K. Aloys RGraf v. La Rosée, Praesid. mppr.

v. Berger mppr.

Secret. Eisenrieth.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Georg von,

Vier wichtige Aktenstücke zur Kultursgeschichte des Donaumooses in Bayern
Ein Beytrag zu einer allgemeinen Kultursgeschichte diess Landes

Germanien [i.e. Augsburg] 1796

Bavar. 36
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10369971-1
VD18 11422076